

Anlage

**D**

**Bebauungsplan Nr. I/St 49 „Logistik-Park-Fuggerstraße“**

- Anlage D2

Übersicht der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach §§ 3 (2)  
und 4 (2) BauGB

Stellungnahmen zum Entwurf 12/2015, Stand: September 2016

# Stadt Bielefeld

Stadtbezirk Sennestadt

**Bebauungsplan**

**Nr. I/St 49**

**„Logistik-Park-Fuggerstraße“**

Verfahrensstand: zum Entwurf 12/2015

Abwägung Stand: 28.09.2016

Teil 1 - Verwaltung Stadt Bielefeld

Teil 2 - Behörden und Träger öffentlicher Belange

Teil 3 - Öffentlichkeit



Lageplan im Stadtbezirk, ohne Maßstab

## 1. Änderungs-/ Ergänzungsvorschläge der Verwaltung

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
1.1	Bezirksamt Senne- nestadt – 163 -		<i>z.Z. keine Stellungnahme</i>				
1.2	Gleichstellungs- stelle - 005 -	25.5.16	Aus Sicht der Gleichstellungsstelle gibt es nach wie vor <b>keine Bedenken</b> zur o. g. Planung.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
			Um die Erreichbarkeit des Plangebietes für Zugpendler zu verbessern, regen wir weiterhin an, im weiteren Verfahren für den Bahnhof Senne einen Ausgang in Richtung Norden einzuplanen.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen. Die Anregung wurde bereits im Rahmen des Vorentwurfes an die Stadtverwaltung, Amt für Verkehr, 660.22 weitergeleitet, welches bereits Kontakt mit der DB aufgenommen hat. Umsetzungsrelevante Planungen konnten bisher nicht abgestimmt werden. Da ein möglicher Übergang ohnehin außerhalb des Geltungsbereiches liegen würde, besteht für den derzeitigen Planbereich und das Planverfahren zum Bebauungsplan kein Anpassungserfordernis.</i>			
1.3	Immobilienervicebetrieb - 230 -		<i>z.Z. keine Stellungnahme</i>				
1.4	Umweltamt - 360.2 -	10.06.16	In unserer Stellungnahme vom 22.09.2015 hatten wir darauf hingewiesen, dass die Erforderlichkeit der	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
	Untere Landschaftsbehörde		<p>Beanspruchung weiterer Waldfläche, die auch als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt ist und über die derzeitig bereits vorhandene Gewerbefläche hinausgeht darzulegen und detailliert zu begründen ist. Dieses wird in der Begründung zum Bebauungsplan mit der Ansiedlung eines internationalen Paketlogistikbetriebes begründet, der unter Berücksichtigung der vorhandenen Betriebe einen zusammenhängenden Flächenbedarf von 6,1 ha hat. Von Seiten der Bezirksregierung wurde der geplanten Bebauungsplanaufstellung aufgrund der Zurücknahme von Waldinanspruchnahme die Zustimmung in Aussicht gestellt. Daher werden von Seiten der unteren Landschaftsbehörde trotz der Eingriffserheblichkeit die Bedenken zurückgestellt.</p>				
			<p>Folgende Punkte bedürfen einer Ergänzung oder Änderung: 1. Ziffer 7.5.1 der textlichen Festsetzungen</p> <p>Die Ziffer 7.5.1 der textlichen Festsetzungen sollte wie folgt ergänzt werden:</p> <p><i>„Zur Vermeidung von Tierkollisionen auf dem Betriebsgelände und den dortigen Verkehrsflächen sind Amphibienleit-/Sperrvorrichtungen zwischen dem Laichgewässer und dem GI-Gebiet, sowie entlang der weiteren Grenze zwischen Wald und GI-Gebiet, sowie entlang der privaten Verkehrsfläche sowie entlang der Verlängerung der öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich der Waldfläche W3 zu erstellen. Die Amphibienleitvorrichtungen und die Amphibiensperrvorrichtungen sind einmal im Jahr im Winter vor Beginn der Amphibienwanderung auf ihre</i></p>	<p><i>Dem Hinweis wird nicht stattgegeben.</i></p> <p><i>Die Ergänzung bezieht sich auf die „öffentliche Verkehrsfläche“. Im Sinne einer ohnehin entfallenden Selbstbindung entfallen alle weiteren Festlegungen des Straßenaufbaus oder weiterer Einbauten. Insofern kann auch die Detailergänzung der Festsetzung entfallen, da die Stadt selbst Träger der Planung und Nutzung ist. Sollte eine Amphibienleitvorrichtungen notwendig sein, kann diese auch ohne Festsetzungen im Bebauungsplan erfolgen und eigenverantwortlich errichtet werden.</i></p> <p><i>Die Ergänzung mit Bezug auf eine „Instandhaltung und Pflege“ der Amphibiensperrvor-</i></p>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<i>Funktionsfähigkeit hin zu kontrollieren, Instand zu halten und bei Bedarf zu reinigen."</i>	<i>richtungen kann im Rahmen des Maßnahmenfolgevertrages festgelegt werden. Dieser entfaltet dann gem. § 11 BauGB ausreichende Rechtssicherheit. Bei Übernahme in die Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB muss eine erneute ggf. eingeschränkte Beteiligung erfolgen.</i>			
			Hinweis: Lage der Amphibienleit-/Sperrvorrichtung siehe Anlage C, Umweltbericht zum Bebauungsplan, Kapitel 2.3.1, Abbildung 9, Seite C 34.“	<i>Dem Hinweis wird stattgegeben.  Die Bildunterschrift wird angepasst.</i>			
			2. Ziffer 10 der Textlichen Festsetzungen Aufgrund der geänderten Ausgleichsflächen für die Kompensation des Eingriffes in den Wald im Bereich der Gemeinde Isselhorst sind die Angaben zu den Grundstücken und die Flächenangaben dem neuen Stand anzupassen.  Dies gilt auch für Anlage C zum Bebauungsplan, Kapitel 2.4 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Seite C 45 und C 48. Der auf Seite C 45 genannte Ausgleichsflächenbedarf beträgt 21.073,76 qm und nicht 21.037,31 qm. Zudem sollte darauf hingewiesen werden, dass der Investor für den Waldersatz eine Fläche in der Größe von 22.774 qm bereitstellt.	<i>Dem Hinweis wird stattgegeben.  Es handelt sich aber um keine Festsetzung sondern um eine Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen.</i>			x
			3. Aussagen zu den vorgesehenen Ersatzaufforstungs- bzw. Ausgleichsflächen im Umweltbericht	<i>Dem Hinweis wird stattgegeben.  Aussagen haben nur nachrichtlichen Cha-</i>			x

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			In Kapitel 2.4 des Umweltberichtes ist näher auf die Ersatzaufforstungs- bzw. Ausgleichsflächen einzugehen. Hierzu sind folgende Angaben zu liefern: Beschreibung der Lage der Flächen mit den Katasterangaben, Darstellung der Flächen in einem Übersichts- und einem Lageplan, Größe der Flächen, bisherige Nutzung der Flächen, Art der Aufforstung mit Angabe der Baumarten, Aussagen zur Waldrandgestaltung (Aufbau und Gehölzartenwahl).	<i>rakter.</i>			
			4. Aussagen zum Landschaftsplan auf Seite 27/28 des Fachbeitrags Naturschutz im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan (Teil E) Die textlichen Ausführungen sind im letzten Absatz dahingehend zu ergänzen, dass mit Rechtskraft des Bebauungsplanes der Landschaftsplan nur in den Bereichen zurückgenommen wird, wo Industriegebiet, private Erschließung und öffentliche Erschließung im westlichen Plangebiet neu festgesetzt wird. Die bestehende Fuggerstraße im östlichen Plangebiet, die nur im vorhandenen Bestand festgesetzt wird und in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes einbezogen wurde, ist dagegen im Landschaftsplan zu belassen.	<i>Dem Hinweis wird stattgegeben.</i>			X
			5. Konkretisierung der 6 m breiten, dichten Abpflanzung Die Ausführung zur Abpflanzung des Waldrandes auf Seite 29 des Fachbeitrags Naturschutz im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan (Teil E) sollte dahingehend ergänzt werden, dass dieses	<i>Dem Hinweis wird stattgegeben.</i>  <i>Die TF 5.1.1. beschreibt die erforderliche Maßnahme auf der Fläche W5.</i>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			auf der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche W5 erfolgen soll.				
			6. Aussagen zu den Gebäudeabrissarbeiten in Kapitel 4.8.1 auf Seite B 59 Die Überschrift „Baumfällarbeiten“ sollte um die Worte „und Gebäudeabrissarbeiten“ ergänzt werden,	<i>Dem Hinweis wird stattgegeben.</i>			x
			7. Zauneidechsenvorkommen Im Rahmen der dieses Jahr erweiterten Amphibienschutzmaßnahme wurde im westlichen Teilbereich des Amphibienschutzzaunes zwischen dem neu angelegten Laichgewässer und dem geplanten Wendehammer das Vorkommen der Zauneidechse festgestellt. Bisher lagen hierzu keinerlei Erkenntnisse vor. Die Artenschutzprüfung ist dementsprechend zu ergänzen und es ist zu prüfen, ob durch die geplante Gewerbe- bzw. Industrienerweiterung artenschutzrechtliche Belange betroffen sein könnten bzw. ob geeignete artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen möglich sind, mit denen ein Verstoß gegen Artenschutzrecht vermieden bzw. ausgeschlossen werden kann.	<i>Dem Hinweis wird stattgegeben.</i>  <i>In der Ergänzung zum Artenschutzgutachten vom 26.11.2015 erfolgt eine Beschreibung des Eingriffs und der Maßnahmen zur Minderung und Kompensation. Gemäß der beschriebenen CEF-Maßnahmen erfolgte eine Anpassung der zeichnerischen Festsetzungen (W6 und M2) einschließlich der dazugehörigen textlichen Festsetzungen.</i>	x	x	x
			Abschließend weisen wir darauf hin, dass für die Herstellung und dauerhafte Sicherung der erforderlichen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen vor dem Satzungsbeschluss 2 Folgemaßnahmenverträge mit dem Investor abgeschlossen sein müssen. Die Bereitstellung der Ausgleichsflächen und die	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>  <i>Die Folgeverträge wurden zwischen der Stadt Bielefeld und dem Investor bereits abgestimmt und zur Unterschrift vorbereitet.</i>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen haben durch den Investor auf dessen Kosten zu erfolgen. Da wir in Zusammenarbeit mit dem Bauamt diese Verträge vorbereiten und mit dem Investor sowie dem Eigentümer der Ausgleichsflächen abstimmen, bitten wir um rechtzeitige Unterrichtung, bis wann die Verträge abgeschlossen sein sollen.	<i>Hierzu hat weluga eine Kostenschätzung für die Erstmaßnahmen erstellt sowie ein Leistungsverzeichnis für die durchzuführende Pflege im ergänzenden AFB erstellt.</i>			
	Grünplanung		<p><b>Eingrünung</b>  Innerhalb der zu begrünenden Fläche P3 (Anlage B, 7.1.3) sind standortgerechte, stadtklimafeste Laubbäume in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm zu verwenden.  Diese sind in Reihe in einem regelmäßigen Abstand von 10,0 -12,0 m zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und fachgerecht zu pflegen und bei Abgang durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen. Als Unterpflanzung sind heimische Gehölze vollflächig zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan (Anlage B, 4.7.1) ist entsprechend anzupassen.</p>	<p><i>Dem Hinweis wird stattgegeben.</i></p> <p><i>Die entsprechende TF ist durch Hinweise ergänzt worden. Die ursprüngliche Fläche "P3" wird in der Satzungsfassung "P1" heißen.</i></p>			
			<p><b>Stellplatzbegrünung</b>  Die Stellplatzanlagen sind mit jeweils 1 Baum je 5 ebenerdige Stellplätze zu begrünen. Die Begrünung der Stellplatzanlagen (Anlage B, textl. Festsetzungen, 8.2.1) ist wie folgt zu ändern:  <i>Stellplatzanlagen sind im regelmäßigen Raster zu begrünen. Für jeweils 5 angefangene ebenerdige Stellplätze ist ein stadtklimafester Laubbaum in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm zu</i></p>	<p><i>Dem Hinweis wird stattgegeben.</i></p> <p><i>Die ursprüngliche Formulierung " mit jeweils 1 Baum je 6 ebenerdige Stellplätze" wird geändert. Neu heißt es "mit jeweils 1 Baum je 5 ebenerdige Stellplätze".</i></p>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<i>pflanzen, dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Formgehölze sind nicht zulässig. Im Bereich der privaten Verkehrsflächen ist die Festsetzung 4.3.23 zu beachten.</i>				
			<p><i>Die Pflanzbeete der Baumstandorte zwischen den Stellplätzen sind in der Größe eines Stellplatzes 2,50 x 5,0 m (mind. 12 m³) Pflanzgrube. Bei Stellplatzanlagen mit Mittelstreifen sind die Pflanzbeete durchgehend und in einer Mindestbreite von 2,00 m (lichtes Maß) anzulegen. Hierbei ist ein Baumabstand von 8-10 m zu wählen. Die Pflanzbeete sind vollständig mit Bodendeckern, Stauden oder niedrigen Sträuchern zu begrünen und dürfen nicht als Standort für Beleuchtungskörper oder sonstige technische Einrichtungen zweckentfremdet werden. Zusätzlich sind die Baumscheiben mit Einrichtungen zum Schutz der Baumstämme gegen das Befahren von ein- und ausparkenden PKW's zu versehen.</i></p> <p>Diese Festsetzung entspricht dem regelmäßig angewandten Standard in Industriegebieten.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan (Anlage B, 4.9.2) ist entsprechend anzupassen.</p>	<p><i>Dem Hinweis wird nicht stattgegeben.</i></p> <p><i>Die ursprüngliche Formulierung "(mind. 8 m³) Pflanzgrube" wird aufgehoben und entsprechend der Forderung des Grünamtes mit "12 m³" angepasst.</i></p>		x	x
			<p><b>Zu erhaltender Altbaum (Anlage B, 7.2.3)</b></p> <p>Die Darstellung der zu erhaltende Buche ist im Bebauungsplan zu klein dimensioniert. Diese ist in ihrer tatsächlichen Größe darzustellen, gem. Luftbild be-</p>	<p><i>Dem Hinweis wird stattgegeben.</i></p> <p><i>Die Darstellung des zu erhaltenden Baumes ist ein, nach PlanZV vorgegebenes Planzeichen und keine Baumdarstellung! Insofern</i></p>	x		

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			trägt der Kronendurchmesser ca. 20 m. Im Bereich der Kronentraufe zzgl. 1,5 m ist eine Versiegelung zu vermeiden. Der Verlauf der Baugrenze ist daher entsprechend abzuändern und die Verkehrsfläche zu reduzieren.	<i>ist keine Dimension sondern der Sachverhalt abzuleiten. Die Planzeichnung wird angepasst.</i>			
			<p><b>Baumbestand Hofstelle Kielkämper</b></p> <p>Gemäß Umweltbericht (Anlage C, 2.3.1, Biotoptypen und Flora) werden die als natürlicher Wald eingestuft Altholzbestände im Bereich der ehemaligen Hofstelle Kielkämper (Anlage E, 3.5) als besonders bedeutsame Biotoptypen eingestuft. Ein Entfall dieser wird als Verlust und als nicht vollständig kompensierbar beschrieben (Anlage C, 2.3.5). Diese Bäume werden innerhalb der Planung nicht berücksichtigt bzw. bleiben nicht erhalten.</p> <p>Es gab lediglich die Abwägung zweier Planungsvarianten (Anlage C, 2.6), welche jedoch beide, aufgrund der vorrangig berücksichtigten notwendigen Baufläche, erhebliche Eingriffe in den Altbaumbestand darstellen. In der favorisierten Variante wird die ehemalige Hofstelle Kielkämper gänzlich und der „Kulturhistorischen Landschaftsweg Senne“ in Abschnitten in Anspruch genommen.</p> <p>In unserer Stellungnahme v. 01.09.2015 haben wir aus grünplanerischer Sicht den Erhalt des Altbaumbestandes für zwingend erforderlich gehalten. Die Herleitung der Entscheidung für den Entfall ist den eingereichten Unterlagen nicht zu entnehmen. Es wird lediglich auf den ggf. Entfall der Bäume aufgrund der Erweiterung von Bauflächen hingewiesen (Anlage B, 2.4, Umfeld Abs. 6).</p>	<p><i>Dem Hinweis wird stattgegeben.</i></p> <p><i>Die Begründung wird erweitert.</i></p>			x

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			Diese Begründung ist nicht ausreichend. In der Begründung (Anlage B) ist abwägend dezidiert darzulegen, warum ein Erhalt der Altbäume nicht möglich ist.	<i>Dem Hinweis wird stattgegeben.</i>			
	Untere Wasserbehörde Untere Abfallbehörde		<b>Grundwasserschutz/WSG</b> Grundsätzliche Bedenken gegen o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen nicht.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
	Untere Bodenschutzbehörde		<b>Aussagen zum Schutzgut Boden</b> Hinweise zur Anlage B, 2.3.6 und C, 2.2.3 Boden: (siehe auch die Erläuterungen im Gutachten 5-2461-B-A, GEOlogik, Wilbers & Oeder GmbH, Kerstingskamp 12, 48159 Münster vom 21. April 2015). Im o.g. Bereich sind Auffüllungen in unterschiedlicher Mächtigkeit angetroffen worden. Die entsprechenden Untersuchungen haben gem. abfallrechtlicher Einstufung erhöhte Schadstoffgehalte ergeben. Die Auffüllungen sind demnach zum großen Teil der Einbauklasse Z 2 nach der TR Boden 2004 zuzuordnen. Da auch erhöhte TOC- und Glühverlust –Gehalte festgestellt wurden, ist eine Einstufung in die DK II nach Deponieklasse DepV 2009 erfolgt. Beim Rückbau oder bei der Neubebauung des Grundstücks anfallende Auffüllungen sind daher entsprechend ihrer abfallrechtlichen Einstufung ordnungsgemäß	<i>Dem Hinweis wird stattgegeben.</i>  <i>Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung und auf der Planzeichnung.</i>	X		x

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			zu verwerten bzw. zu entsorgen. Die Auffüllungen können gem. der angegebenen Einstufung extern verwertet werden. Bei geotechnischer Eignung kann das Material gem. den Vorgaben der TR Boden 2004 für Z2-Material, d.h. eingeschränkt mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen (z.B. unterhalb der Bodenplatte) und unter Berücksichtigung eines Mindestabstands von 1 m zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand, auf dem Gelände wiederverwendet werden. Die Arbeiten sind durch einen in der Altlastenfrage fachkundigen Gutachter zu begleiten.				
			<b>Altlasten und Altstandorte</b> Es bestehen keine Bedenken.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
			Stellungnahme der unteren Wasserbehörde im Hinblick auf Oberflächengewässer:  <b>Gewässerökologie</b> Im Plangebiet befindet sich kein Gewässer.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
			<b>Niederschlagswasserbeseitigung</b> nach § 51 a LWG (siehe Anlage 1 Niederschlagswasserbeseitigung)  <b>Entwässerung des Teilbereiches GI 1</b> Das Niederschlagswasser von Frei- bzw. Hofflächen des Teilbereiches GI 1 erfolgt über den Anschluss an den öffentlichen RW-Kanal südlich des Plange-	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<i>bietes. Der mögliche Umfang für die Versickerung des Dachflächenwassers wird im Rahmen eines späteren wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens festgelegt.</i>				
			<p><b>Entwässerung des Teilbereiches GI 2</b>  <i>Die Hof- und Verkehrsflächen des Teilbereiches GI 2 werden über den öffentlichen RW Kanal angeschlossen.</i>  <i>Das Dachflächenwasser wird auf dem Grundstück über ein Versickerungsbecken in den Untergrund versickert. Entsprechende Erlaubnis-anträge liegen bereits vor.</i></p>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
			<p><b>Entwässerung der Teilbereiche GI 3a und 3b</b>  <i>Dieser nahezu vollständig versiegelte Bereich leitet das gesamte Niederschlagswasser in den öffentlichen Regenwasserkanal.</i></p> <p>Für das gesamte Plangebiet gilt: Die Hofflächen sind wegen der starken LKW- Frequentierung in die Verschmutzungskategorie III einzustufen. Die Niederschlagswasserbehandlung erfolgt in dem RKB Verler Straße. Das RKB leitet das gereinigte Niederschlagswasser an der E 12/4 in den Bullerbach. An dieser Einleitung ist eine Rückhaltung geplant.</p>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
			<i>Anhand der Bodenkarte NRW ist der Untergrund für eine Versickerung geeignet. Wegen der hohen Versiegelung und der nahe gelegenen Nachbarbebauung können sich bei den Erlaubnisverfahren zur</i>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<p><i>Versickerung von Dachflächenwasser Einschränkungen ergeben.</i></p> <p><i>Für die anstehenden Erlaubnisverfahren zur Versickerung ist zu beachten, dass nur so viel Regenwasser versickert werden darf, dass keine Beeinträchtigung Dritter erfolgen kann.</i></p>				
			<p><b>Hochwasserschutz</b></p> <p>Nicht betroffen</p>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p>			
			<p><b>Lärmschutz</b></p> <p>Innerhalb der Planbegründung erfolgt die Dokumentation der Lärmbelastung im Einwirkungsbereich von Fuggerstraße und Verler Straße sachgerecht. Das zugrunde gelegte schalltechnische Gutachten v. 14.12.2015 (Fa. FIRU Gfl mbH, Kaiserslautern) ist nachvollziehbar.</p> <p>Die erfolgte Berücksichtigung der Lärmbelastung in Höhe der Außenwohnbereiche der Wohngrundstücke an der Verler Straße sowie der Ausschluss von Betriebswohnen innerhalb des Plangebietes erfolgt gemäß der Stellungnahmen v. 01.09., 09.12. und 11.12.2015 sachgerecht.</p> <p>Die lt. Planbegründung Pkt 2.3.6 aktuell laufende Prüfung möglicher Maßnahmen zur Lärminderung (u.a. Reduzierung der Geschwindigkeit km/h entlang der Verler Straße durch den Straßenbaulastträger sowie die Errichtung einer Lärmschutzanlage) für die</p>	<p><i>Die Hinweise werden entgegengenommen.</i></p>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			nächstgelegenen Wohngrundstücke an der Verler Straße wird begrüßt.  Weitere Anforderungen bestehen nicht.				
			<p><b>Energieeffizienz</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die 241. FNP-Änderung und die Erstaufstellung des Bebauungsplanes. Die Ausführungen zur Energieeffizienz in den Kap. 2.1.8 (Analyse) und 2.2.3 (Prognose) des Umweltberichtes sind gem. nachfolgender Beurteilung (siehe auch SN v. 1.9.15) zu ergänzen:</p> <p>Gem. Solaratlas der Stadt Bielefeld (vgl. OLKD) besteht für die Bestandsgebäude ein sehr gutes Potenzial zur Nutzung der Solarenergie, da bei Flachdächern eine individuelle Ausrichtung der Solarmodule möglich ist. Als relevante Verschattungsquelle ist der umliegende Waldbestand zu nennen, der allerdings aufgrund seiner Lage nordwestlich des Plangebiets keine erhebliche Beeinträchtigung auf das Solarpotenzial darstellt.</p> <p>Durch die Sicherung und Erweiterung des Gewerbestandortes sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen des vorhandenen Solarpotenzials zu erwarten. Durch die getroffenen Festsetzungen (Nr. 3.1 und 8.1.1) zur Bauweise und Dachform bestehen weiterhin gute Rahmenbedingungen zur energetischen Nutzung der Dachflächen. Bei Planumsetzung sind daher keine umwelterheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<p>Wegen der guten Voraussetzungen bitten wir um die Aufnahme einer textlichen Festsetzung zur solar-energetischen Nutzung für Bestand und Neuplanung. Den konkreten Wortlaut bitten wir zeitnah mit uns abzustimmen.</p> <p>Für eine solche textliche Festsetzung nach BauGB liegen städtebauliche Gründe vor da konkret die örtlichen Potentiale zur Nutzung erneuerbarer Energien mobilisiert werden sollen. Das Klimaschutz auch eine Aufgabe der Bauleitplanung ist (vgl. §1 Abs. 5 BauGB), ist unstrittig. Dies zeigt sich auch in der Auflistung der zu berücksichtigenden Belange (vgl. §1 Abs. 6 Nr. 7f und 8e).</p>	<p><i>Dem Hinweis wird nicht stattgegeben.</i></p> <p><i>Ein generelles Übernahmegebot ist planungsrechtlich nicht abzuleiten, es obliegt der städtebaulichen Abwägung.</i></p> <p><i>Optional ermöglicht die getroffene zusätzliche Höhenfestsetzung ohnehin zusätzliche Dachaufbauten so wie auch Solaranlagen. Insofern muss dem Eigentümer oder Betreiber die Prüfung der technischen, wirtschaftlichen oder sicherheitsrelevanten Aspekte offen bleiben.</i></p>			
			<p><b>Stadtklima</b></p> <p>Innerhalb der Planbegründung erfolgt die Darstellung der stadt- und mikroklimatischen Ist-Situation sachgerecht. Innerhalb des Umweltberichtes bitten wir die künftigen Veränderungen des Stadt- und Mikroklimas eingehender gemäß der Stellungnahme v. 01.09.2015 (v.a. bzgl. bodennaher Luftströme) ergänzend zu dokumentieren.</p>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p>			
			<p>Die im Umweltbericht unter Pkt 2.3.4, erster Absatz beschriebene und geplante Gebäudebegrünung bitten wir gemäß der vorgenannten Stellungnahme als Dach- und Fassadenbegrünung bestimmt textlich und zeichnerisch festzusetzen. Hierzu bitten wir um eine zeitnahe Abstimmung mit uns.</p>	<p><i>Dem Hinweis wird nichtstattgegeben.</i></p> <p><i>Ein generelles Übernahmegebot ist planungsrechtlich oder als Ausgleichsmaßnahme nicht abzuleiten, es obliegt der städtebaulichen Abwägung.</i></p> <p><i>Insofern muss dem Eigentümer oder Betrei-</i></p>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
				<i>ber die Prüfung der technischen, wirtschaftlichen oder sicherheitsrelevanten Aspekte offen bleiben.</i>			
			Darüber hinausgehend bitten wir die nicht erfolgte Beachtung der Oberflächengestaltung von Stellplatzflächen mit ausschließlich hellen Farben und Materialien ergänzend aufzunehmen.	<i>Dem Hinweis wird stattgegeben.</i>  <i>Es erfolgt die Aufnahme eines Hinweises. Da der Schutz des Bodens Vorrang hat, ist eine generelle Festsetzung nicht zielführend. Im Sinne der Abwägung ist der Schutz der Trinkwasserzone höher zu bewerten als reflektierende Materialien. Hier soll die Auswahl der notwendigen Baumaterialien nicht eingeschränkt werden.</i>			x
			<b>Luftreinhaltung</b> Die Darstellung der lufthygienischen Situation erfolgt sachgerecht. Wir bitten lediglich um formale Ergänzung der Rechtsgrundlage zur Beurteilung des Belanges Luftreinhaltung in Kap. 1.3.5 des Umweltberichtes sowie in Kap. 2.1.4 „[...] die einschlägigen Grenzwerte für Kfz-bezogenen Luftschadstoffe gem. 39. BImSchV erreicht oder überschritten werden [...]“.	<i>Dem Hinweis wird stattgegeben.</i>			x
			<b>Anlagenbezogener Immissionsschutz</b> In Anlage C des Umweltberichtes zum Bebauungsplan auf Seite C 43 werden die Immissionsorte IO1-IO4 als Allgemeines Wohngebiet eingestuft. Dies	<i>Dem Hinweis wird stattgegeben.</i>  <i>Die Lagen der Immissionsorte IO1 bis IO4 im festgesetzten reinen Wohngebiet werden</i>			X

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<p>geht ebenfalls aus dem zugehörigen Schallgutachten hervor. Diese Immissionsorte, befinden sich jedoch ebenfalls wie die angenommenen Immissionsorte IO5-IO11 im Bebauungsplan I/St11 Sennestadt und sind gemäß Bebauungsplan als reines Wohngebiet ausgewiesen. Dies sollte redaktionell angepasst werden.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Gemengelage, können jedoch die Zwischenwerte in Höhe der Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete verwendet werden.</p>	<p><i>berichtigt.</i></p> <p><i>Am Ergebnis der Lärmkontingentierung ändert dies nichts, da insgesamt für alle Immissionsorte im Verler Dreieck – unabhängig von ihrer Lage im WA oder WR – aufgrund der Gemengelage die Schutzbedürftigkeit in Höhe der Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete angesetzt wurde.</i></p>			
1.5	Feuerwehramt - 370.01 - Zivil- und Katastrophenschutz		<i>z.Z. keine Stellungnahme</i>				
1.6	Feuerwehramt - 370.32 - Vorbeugender Brandschutz	09.06.16	<p>Von der Dienststelle werden im Rahmen der Bauleitplanung folgende Belange vertreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erreichbarkeit der Gebäude mit Lösch- und Rettungsfahrzeugen</li> <li>- Löschwasserversorgung</li> <li>- Lt. der auf Seite B 65 beschriebenen Löschwasserversorgung wird Löschwasser in einer Größenordnung von 96 m³/h (über mind. zwei Stunden) für ausreichend erachtet. Damit ist lt. Industriebau-Richtlinie der Löschwasserbedarf für Objekte mit max. 2500 m² Brandabschnittsfläche bzw. für größere, gesprinkelte Objekte abgedeckt.</li> </ul>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p>			
				<p><i>Dem Hinweis wird stattgegeben.</i></p> <p><i>Der Investor wird über die Anforderungen informiert und gleicht diese im jeweiligen Bauantrag ab.</i></p>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für nichtgesprinklerte Objekte mit Brandabschnitten &gt; 4000 m<sup>2</sup> ist/wird eine Löschwasserversorgung von 192 m<sup>3</sup>/h erforderlich; dieser Mehrbedarf ist dann ggf. bauherrenseitig zu erbringen bzw. nachzuweisen. Bei Brandabschnittsflächen &gt; 2500 m<sup>2</sup> und &lt; 4000 m<sup>2</sup> kann interpoliert werden.</li> </ul>				
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Seitens der Feuerwehr wird es für erforderlich erachtet, dass es auf der Westseite des Areals eine weitere, unabhängige Erschließungsstraße zum Areal gibt, so dass Einsatzkräfte bei Bedarf (Brandereignis mit ungünstiger Windrichtung und damit verbundener Rauchausbreitung) einen alternativen Angriffsweg nutzen können. Eine Erschließung solch eines Areals über nur eine Erschließungsstraße (Sackgasse) ist einsatztaktisch ungünstig.</li> <li>- Unter Berücksichtigung des westlich der Industrieflächen liegenden Waldes ist dort von der Kampstr. ein mit Fahrzeugen der Feuerwehr nutzbarer Fahrweg anzulegen. Dieser kann gegen unbefugte Benutzung durch Sperrpfähle abgesichert werden.</li> </ul>	<p><i>Dem Hinweis wird nicht stattgegeben. Eine Klärung und Alternativlösung erfolgte.</i></p> <p><i>Nach Aussage des Amtes für Verkehr ist eine Weiterführung zwischen Kampfstraße und Fuggerstraße nicht erforderlich. Desweiteren würde die Zerschneidung des westlichen Waldes als auch die Überlagerung mit dem Senne-Rundweg erhebliche Widerstände bei den betroffenen Behörden / TöB's wie Forst und BUND sowie dem Senne-Stadtverein als auch bei den Bürgern hervorrufen.</i></p> <p><i>Die Eingriffe sind bereits auf ein Minimum reduziert und nur dadurch auch durch das RP Detmold akzeptiert. Weitere Eingriffe würden auch ein weiteres Ausgleichserfordernis erzeugen.</i></p> <p><i>Die Fortführung der Fuggerstraße würde auch unkontrollierbare Verkehrsströme oder Schleichwege ermöglichen und steht damit im Widerspruch zum derzeitigen Verkehrskonzept. Insofern wäre eine eigene Feuerwehrzufahrt unter den benannten Auswir-</i></p>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
				<p><i>kungen und Risiken unverhältnismäßig. Ein vorhandener Forst- und Wirtschaftsweg, welcher von der Kampstraße in Richtung Osten führt, kann für Havarie- oder Katastrophenfälle ggf. genutzt und somit für Havariepläne neben der Hauptzufahrt über die Fuggerstraße einbezogen werden.</i></p> <p><i>Nach Rücksprache mit der Feuerwehr Bielefeld, v. 27.09.2016 wird eine Wegeführung nördlich der Fuggerstraße unter Nutzung vorhandener Waldwirtschaftswege mit Anknüpfung im Bereich des Wendehammers der Fuggerstraße als zweite Ausweichwegeführung akzeptiert. Somit kann den Festsetzungen des Bebauungsplanes gefolgt werden.</i></p>			
1.7	Amt für Schule - 400 -	17.5.16	<p>Im Zusammenhang mit der Aufstellung sind von mir folgende Belange zu vertreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen – Zweckbestimmung Schule –</li> <li>- Auswirkungen der Änderungen auf die Schülerzahlen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung</li> <li>- Schulwegsicherung</li> <li>- Schülerbeförderungskosten</li> </ul> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden die Voraussetzungen geschaffen, die vorhandenen Gewerbeflächen zu erweitern und dabei die vorhandenen Logistikhallen umzustrukturieren und zu er-</p>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			neuern. Diese Vorhaben tangieren die von mir im Rahmen der Bauleitplanung zu vertretenden Belange nicht. Daher bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken gegen die Aufstellung.				
1.10	Büro für Integrierte Sozialplanung und Prävention - 540 -		<i>z.Z. keine Stellungnahme</i>				
1.11	Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt - 530 -	27.4.16	<p>Es ergeben sich keine ausreichenden Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Es sind Maßnahmen für den Schallschutz im Bebauungsplan festzuhalten.</p> <p>Ein Teil der nordwestlichen Erweiterungsfläche liegt in der Wasserschutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes (WSG) „Sennestadt-West“. Die Wasserschutzverordnung für das WSG „Sennestadt-West“ erlaubt die Teilfläche als Parkplatzfläche bzw. als Parkhausfläche zu benutzen, solange die Teilfläche als Verkehrsanlage ausgewiesen wird. Dies muss von der zuständigen Wasserbehörde genehmigt werden.</p> <p>Eine Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriegebiete sind nach Wasserschutzverordnung untersagt.</p>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
1.12	Bauamt - 600.31 - Gesamträumliche Planung	19.5.16	Zum Entwurf des o. g. Bebauungsplans haben wir aus Sicht der Abteilung Gesamträumliche Planung und Stadtentwicklung keine Anregungen.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
1.13	Bauamt - 600.32 - Stadtentwicklung		<i>z.Z. keine Stellungnahme</i>				

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
1.14	Bauamt – 600.52 - Bauordnungsrecht		<i>z.Z. keine Stellungnahme</i>				
1.15	Bauamt - 600.53 - Stadtgestaltung, Denkmalschutz	25.4.16	<p>Die Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde vom 17.07.2015 bleibt inhaltlich unverändert erhalten.</p> <p>Ich bitte um Kenntnisnahme und weitere Berücksichtigung, soweit noch nicht erfolgt:</p> <p>Die Belange der Denkmalpflege gemäß § 1 Abs. 5 BauGB und § 1 DSchG NRW werden nicht berührt, da sich im Plangebiet zurzeit keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler befinden.</p> <p>Ich bitte jedoch folgenden Hinweis im B-Plan aufzunehmen:</p> <p><i>Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Follilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.</i></p>	<p><i>Dem Hinweis wird stattgegeben.</i></p> <p><i>Hinweis wird auf dem Plan dargestellt.</i></p>	x		X
			<p>Gleichzeitig weise ich noch einmal darauf hin, dass aus Sicht der Unteren Denkmalbehörde die Beteiligung des Heimatvereins Sennestadt unbedingt erforderlich ist, da der „Kulturhistorische Landschaftsweg Senne“ massiv betroffen ist.</p>	<i>Dem Hinweis wurde bereits stattgegeben.</i>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
		Stellungnahme 17.7.15	<p><i>Die Belange der Denkmalpflege gem. §1 Abs. 5 BauGB und §1 DSchG NRW werden nicht berührt, da sich im Plangebiet zurzeit keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler befinden.</i></p> <p><i>Hinweis B-Plan:</i></p> <p><i>Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Topscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder der LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0521-5200250, Fax: 0521-5200239, anzuzeigen und die Entdeckungstätte mindesten drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten.</i></p> <p><i>Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass aus Sicht der Unteren Denkmalbehörde die Beteiligung des Heimatvereins Sennestadt unbedingt erforderlich ist, da der „Kulturhistorische Landschaftsweg Senne“ massiv betroffen ist.</i></p>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
1.17	Amt für Geoinformation und Kataster - 620.22 -	19.5.16	<p>Sicherung von Vermessungspunkten:</p> <p>Die städtebauliche Planung macht keine weitere Verdichtung des AP-Feldes erforderlich. Kosten/Folgekosten entstehen nicht.</p>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
			Geometrische Eindeutigkeit der Festlegungen:	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			Die erforderlichen Änderungen bei den Festlegungsmaßen wurden am 19.5.16 mit FIRU telefonisch besprochen.	<i>Die Änderungen betrafen Darstellungsgrößen und Beschriftungen. Festsetzungsinhalte waren nicht betroffen.</i>			
1.18	Amt für Verkehr - 660.22 -	25.5.16	Eine Widmung der Fuggerstr. gemäß § 6 StrWG NRW ist bisher nicht erfolgt. Bei einer Verlängerung der Fuggerstr. bis zur Kampstr. wäre eine Ausweisung als private Verkehrsfläche - wie in den Planunterlagen ohne eine Anbindung dargestellt - nicht richtig.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>  <i>Eine Verlängerung ist nicht geplant.</i>			
			Aus verkehrlicher Sicht sollte eine Anbindung der Fuggerstr. an die Kampstr. für LKW- und PKW-Verkehr jedoch nicht weiter verfolgt werden, eine Anbindung für den Fuß-/Radverkehr ist jedoch verkehrlich ausdrücklich zu begrüßen.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
			Beim Bau von Stellplätzen im Plangebiet ist eine ausreichende Anzahl von Fahrradabstellplätzen gemäß § 51 BauO NRW vor zu sehen.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>  <i>Im Rahmen der Baugenehmigung erfolgt der Nachweis.</i>			
			Des Weiteren wird auf den Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 01.03.16 (als Anlage beigefügt) und den Beschluss der Bezirksvertretung Sennestadt vom 17.03.16 verwiesen.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
			25.5.16	FNP: Es werden keine Bedenken vorgebracht.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>		

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
1.19	Umweltbetrieb - Abteilung Forsten/Tierpark - 700.65-	02.6.16	<p>Ich weise auf § 4 Landesforstgesetz hin. Danach ist das Sperren von Waldflächen verboten. Gem. der Rechtsprechung gilt die Errichtung von Zäunen, durch die der freie Zugang zu Waldflächen verhindert oder erschwert wird als Waldsperrung.</p> <p>Da ich davon ausgehe, dass der Investor das Betriebsgelände umzäunen wird, empfehle ich darauf hinzuwirken, dass schon im Bebauungsplan eine zulässige Zauntrasse festgesetzt wird, so dass den gesetzlichen Vorgaben entsprochen wird und die Grundstücks- oder Teilgrundstücksflächen nicht eingezäunt werden, die im Bebauungsplan als Wald festgesetzt werden.</p>	<p><i>Dem Hinweis wird nicht stattgegeben.</i></p> <p><i>Die Zaunanlage kann auf dem Areal des festgesetzten Gewerbegebietes errichtet werden.</i></p> <p><i>Waldflächen sollen und dürfen nicht durch Zaunanlagen getrennt werden. Ausnahmen bilden im Forstrecht Aufstockungsflächen oder Schonungen mit Schutzzäunen gegen Tierfraß. Insofern ist die Forderung nach zusätzlichen Festsetzungen bereits durch das Forstrecht abgedeckt.</i></p> <p><i>Im Artenschutzbeitrag unter W6 wird auf die Grundstücksumzäunung Bezug genommen.</i></p>			
	700.41 - Stadtentwässerung		<p><b>1. Schmutzwasser</b></p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb der genehmigten Kanalnetzplanung „SW-Hauptsammler Sennestadt“. Das Schmutzwasser innerhalb des Plangebietes kann über den in der Fuggerstraße vorhandenen Schmutzwasserkanal (SWK) sowie über den öffentlichen SWK auf Höhe Krakser Str. 176 der Kläranlage Sennestadt zugeleitet werden. Die mengenmäßige Aufteilung ist mit dem Umweltbetrieb abzustimmen. Bei Ansiedlung von abwasserintensiven Betrieben muss ggf. eine mengenmäßige Begrenzung bzw. Rückhaltung gefordert werden.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich mit Aus-</p>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			nahme der Fuggerstraße keine öffentlichen Straßen. Es sind keine weiteren öffentlichen Schmutzwasserkanäle geplant. Auch außerhalb des Plangebietes werden keine zusätzlichen öffentlichen Schmutzwasserkanäle erforderlich.				
			<p><b>2. Niederschlagswasser</b></p> <p><b>2.1 Vorhandene Bebauung</b></p> <p>Das Plangebiet befindet sich größtenteils innerhalb des Einzugsgebietes der Einleitungsstelle E12/4. Nur eine geringfügige Fläche (private Verkehrsfläche) im Bereich der Flächennutzungsplanänderung ist im Einzugsgebiet der genehmigten Einleitungserlaubnis nicht enthalten.</p> <p>Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser der Flächen „GI 3a“ und „GI 3b“ wird größtenteils über die in der Fuggerstraße bzw. längs der Bahntrasse Bielefeld-Paderborn befindlichen öffentlichen Regenwasserkanäle ortsnah an der Einleitungsstelle E12/4 in den Bullerbach eingeleitet. Für die vorgenannte Einleitungsstelle besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis bis 31.3.2028. Das Abwasser durchläuft vor Einleitung in den Bullerbach das Regenklärbecken RKB 12.03 Verler Straße.</p> <p>Der Genehmigungsbescheid ist vom 23.9.1997. Auf der Fläche „GI 2“ befand sich bislang eine Rückhalte/Versickerungsanlage, über die das Niederschlagswasser der Bereiche „GI 1“ und „GI 2“ abgeleitet wurde. Nach unserem Kenntnisstand liegen hierfür wasserrechtliche Erlaubnisse vor.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine weiteren öffentlichen Straßen und öffentliche Regen-</p>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			wasserkänäle.				
			<p><b>2.2 Geplante Bebauung</b></p> <p>Nach § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. § 51 a LWG ergänzt bzw. konkretisiert den bundesrechtlichen Grundsatz.</p> <p>Sofern die Bodenverhältnisse und sonstigen Randbedingungen es erlauben, sollte eine dezentrale Versickerung des anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers angestrebt werden.</p> <p>Den Unterlagen der Behördenbeteiligung zu Folge, sind im Bereich der Fläche „GI 1“ die Auswirkungen einer Versickerung auf die südlich angrenzenden Betriebe zu beachten. Eine Versickerung sollte hier demnach nur stark eingeschränkt erfolgen. Im Bereich „GI 2“ sollte eine Versickerung des anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers angestrebt werden. Für die Teilbereiche „GI 3a“ und „GI 3b“ sind im Falle einer grundsätzlichen, baulichen Neuausrichtung die Möglichkeiten unverschmutztes Niederschlagswasser zu versickern erneut zu beurteilen.</p> <p>Die Beurteilung der Versickerungsmöglichkeiten, hat durch das Umweltamt 360 zu erfolgen.</p> <p>Sofern die vorliegenden Verhältnisse eine vollständige Versickerung nicht erlauben, kann das aus dem Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wie folgt ortsnah über die vorhandenen öffentlichen Regen-</p>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<p>wasserkanäle in den Bullerbach eingeleitet werden: Die Teilbereiche „GI 1“ und „GI 2“ können an den öffentlichen Regenwasserkanal (Haltung Nr.: 6956,534) angeschlossen werden. Da die weiterführende Kanalisation in ihrer Leistungsfähigkeit begrenzt ist, kann die Einleitung in den öffentlichen Kanal nur gedrosselt erfolgen. Für die Bereiche „GI 1“ und „GI 2“ gilt, dass die Drosselabflussspende nicht mehr als 70 l/(s * ha) betragen darf. Erforderliche Rückhalteräume auf den Grundstücken sind entsprechend der geltenden Regenwerke für die Grundstücksentwässerung, wie z.B. der DIN 1986 auszulegen. Ein Notüberlauf an den Kanal ist unzulässig. Für außergewöhnliche Niederschlagsereignisse (z.B. 30-jähriges Ereignis) haben die Grundstückseigentümer auf ihren Grundstücken dafür zu sorgen, dass austretendes Wasser keine Schädigungen Dritter hervorruft und dieses Wasser auch nicht dem öffentlichen Kanalnetz zufließen kann.</p> <p>Die Teilbereiche „GI 3a“ und GI 3b“ können ohne vorherige Rückhaltung an den öffentlichen Regenwasserkanal angeschlossen werden.</p> <p>Nach jetzigem Planungsstand sind keine weiteren öffentlichen Erschließungsstraßen innerhalb des Plangebietes vorgesehen. Die abwassertechnische Erschließung innerhalb des Plangebietes erfolgt privat. Die öffentliche Regenwasserhaltung 6956,534 ist als äußere Erschließungsmaßnahme um ca. 3,0 m Länge bis in das B-Plangebiet zu verlängern. Weitere öffentliche Regenwasserkanäle zur Ableitung des aus dem Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers sind nicht vorgesehen.</p>				

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<p><b>2.3 Regenklärung</b>  Das zu der Einleitungsstelle E12/4 gehörende Entwässerungsgebiet weist gewerblich genutzte Flächen einschl. Verkehrsflächen auf, die in die Kategorie 1-111 (stark verschmutztes Niederschlagswasser) der Anlage 1 des Runderlasses des MUNLV vom 26.05.2004 „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren "des eingestuft sind. Lt Erlaubnisbescheid vom 13.3.2008 für die Einleitungsstelle Bullerbach EI 2/4 genügen die vorhandenen Abwasseranlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Weitergehende Abwasserbehandlungen sind nach Bescheidlage daher nicht erforderlich.</p>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
			<p><b>2.4 Überflutungsvorsorge</b>  Zum Schutz vor Überflutung durch außergewöhnliche Regenereignisse oder unvorhersehbare Betriebsstörungen sollten die im Plangebiet neu zu bebauenden Grundstücke durch geeignete konstruktive Maßnahmen überflutungssicher ausgestaltet werden. Als Bezugshöhe für die erforderlichen Maßnahmen gilt die Straßenoberfläche; es werden u.a. folgende bauliche Maßnahmen empfohlen:  Erdgeschossfußböden sollten mindestens in einer Stufenhöhe oberhalb der Bezugshöhe angeordnet werden. Tiefgaragen, Keller, Souterrainwohnungen, Räume von infrastruktureller Bedeutung (Energieversorgung, EDV) unterhalb der Bezugshöhe sollten überflutungssicher ausgebildet werden, d.h. Kellerfenster und Kellerschächte sowie Zugänge, Zu- und Ausfahrten sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch ausreichend hohe Aufkantung/Schwellen</p>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			gegenüber der Bezugshöhe) gegen oberflächliches Eindringen von Niederschlagswasser zu schützen. Die detaillierte Ausgestaltung ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen bzw. geplanten Geländeverhältnisse festzulegen.				
			Die schadloose Ableitung des Oberflächenwassers ist bei der Planung der (privaten) Straße, Wohnwegen, Zuwegungen, Grundstückszufahrten, Gebäuden und Außenanlagen zu berücksichtigen.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
			<b>3. Rechtliche Voraussetzungen</b> Durch die Planverfahren kommt es im Bereich der Flächennutzungsplanänderung - siehe Pkt 1 und 2.1 — nur zu einer geringfügigen Erweiterung der gewerblichen Nutzungsflächen (private Verkehrsfläche), so dass aus Sicht der Stadtentwässerung eine Anpassung des Wasserrechts zurzeit nicht erforderlich ist. Für die Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes über private Mulden ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
			Anlage Planzeichnung v. 3.6.16: Für die gelb markierten Flächen sind im B-Plan Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gemäß § 9 (1) Ziffer 21 BauGB zugunsten der Stadt Bielefeld - Umweltbetrieb - festzusetzen.	<i>Dem Hinweis wird nicht stattgegeben.</i>  <i>Es erfolgt keine Anpassung von Festsetzungen.</i>  <i>Das Rohrsystem liegt als Endstück auf einem privaten Grundstück eines Hausanschlusses. Dritte sind nicht betroffen. Hier kann dementsprechend über Grunddienst-</i>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
				<i>barkeiten analog eines privaten Anschlusses alles Weitere geregelt werden. Weiterer Regelungsbedarf ist derzeit nicht ableitbar.</i>			
			Anlage Planzeichnung v. 3.6.16: Die rot gekennzeichneten Grundstücksflächen können nicht direkt an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Eine Anschlussmöglichkeit an den öffentlichen Kanal besteht nur über private Stichstraßen, Wege bzw. über fremde Grundstücke. Nach § 9 (1) Ziffer 21 BauGB sind im Bebauungsplan entsprechende Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten privater Dritter festzusetzen. Durchleitungsrechte zugunsten Dritter sollten grundbuchrechtlich gesichert werden. Die Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) in ihrer jeweils geltenden Form ist einzuhalten.	<i>Vorschlag: keine Anpassung von Festsetzungen. Da zukünftige Teilungen nicht bekannt sind, erscheint eine diesbezüglich verbindliche Festsetzung unpraktikabel.  Der Bezug der Stellungnahme basiert auf die derzeitigen und somit historischen Flurstücksabgrenzungen.  Die eigenständigen Flurstücke sind derzeit Teil der Gesamtliegenschaft oder des Baugrundstückes und bedürfen demnach keiner eigenen Erschließung. Bei Teilungen und Verkäufen ist generell eine gesicherte Erschließung für zukünftige Grundstücksflächen zu beachten.</i>			
			4. Kosten Die Kosten für die zur äußeren Erschließung des Baugebietes erforderlichen öffentlichen Entwässerungseinrichtungen betragen nach einer überschlägigen Kostenschätzung ca. 10.000.- € (einschl. MwSt., ohne Bauverwaltungskosten). Im Finanzplan 2016 sind Mittel zur Finanzierung der Entwässerungseinrichtungen enthalten.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
			5. Folgekosten	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			Für die Unterhaltung der im Bebauungsplangebiet geplanten öffentlichen Entwässerungseinrichtungen entstehen Folgekosten in Höhe von jährlich ca. 12,- €.	<i>Die Kostenhöhe ist nicht nachvollziehbar aber für die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht relevant.</i>			
			<p>6. Anregungen und Forderungen</p> <p>Bei unseren Belangen machen wir folgende Anregungen und Forderungen geltend und bitten, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:</p> <p>Die Belange der Versickerung sind so früh wie möglich mit 360 abzustimmen, da z.B. die Einhaltung von Mindestabständen zu Flurstücksgrenzen und zu unterkellerten Gebäuden und auch die Bereitstellung von ausreichend großen Flächen für die Versickerung auf den Grundstücken bedeutenden Einfluss auf die Bauleitplanung haben können.</p> <p>Wir bitten, nachfolgende Formulierung für das Durchleitungsrecht zugunsten der Stadt Bielefeld als Hinweis unter „Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen und Hinweise“ aufzunehmen:</p> <p>Die Stadt Bielefeld — Umweltbetrieb — ist berechtigt, in den privaten Grundstücks- / Verkehrsflächen Entwässerungsleitungen zu verlegen, zu haben, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und ggf. zu vergrößern. Zu diesem Zweck sind die Beauftragten der Stadt Bielefeld oder die sonst von ihr beauftragten Personen berechtigt, die Grundstücke zu betreten und zu befahren. Der Eigentümer der privaten Grundstücks- / Verkehrsflächen darf in einem Abstand bis zu 2,50 m beiderseits der Rohrachse keine Maßnahmen durchführen, die den Bestand und Be-</p>	<p><i>Dem Hinweis wird nicht stattgegeben.</i></p> <p><i>Es erfolgt keine Anpassung von Festsetzungen.</i></p> <p><i>Eine Sicherstellung eines generellen Geh-, Fahr- und Leitungsrechts zu Gunsten der Stadt ist nicht erforderlich, da die Bereiche lediglich der privaten Erschließung einschließlich Entwässerung dienen und keine externen Drittflächen erreicht werden müssen.</i></p> <p><i>Für die vorhandenen auf Dauer zu erhaltenen Leitungen werden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu Gunsten der zuständigen Versorgungsträger festgesetzt.</i></p>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<p>trieb der Leitungen gefährden. Insbesondere darf er diesen Duldungsstreifen weder überbauen, noch mit tiefwurzelnden Bäumen oder Büschen bepflanzen oder Bodenaufschüttungen (z. B. Lärmschutzwall) vornehmen. Die Anfahrbarkeit der Kanalschächte ist jederzeit zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist der Straßenaufbau nach der Richtlinie zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12) auszuführen, so dass schwere LKW (Spülfahrzeuge, etc.) den Privatweg schadlos befahren können.</p>				
			<p>Die Beurteilung, welche Bereiche des Plangebietes direkt an den Kanalangeschlossen werden können und welche Flächen lediglich über Rohrleitungen auf Flächen Dritter an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden können, kann nur anhand der uns heute bekannten Flurstücks- und Grundbesitzverhältnisse erfolgen. Diese entstammt dem Online-Kartendienst der Stadt Bielefeld mit Stand vom 01.06.2016. Die im B-Plan aufgezeigten Nutzungseinteilungen (GI 1-3b) stellen dafür keine verbindliche Abgrenzung dar.</p> <p>Aufgrund der Plangebietsgröße können erfahrungsgemäß spätere Grundstücksteilungen und damit veränderte Eigentumsverhältnisse nicht ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, die Kanaltrassen bereits in der Planungsphase so zu gestalten, das später erforderliche Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten privater Dritter leichter umgesetzt werden können. Durchleitungsrechte zugunsten Dritter sollten grundbuchrechtlich gesichert werden.</p>	<p><i>Dem Hinweis wird nicht stattgegeben.</i></p> <p><i>Es erfolgt keine Anpassung von Festsetzungen.</i></p> <p><i>Die eigenständigen Flurstücke sind derzeit Teil der Gesamtliegenschaft oder des Grundstückes und bedürfen demnach keiner eigenen Erschließung.</i></p> <p><i>Bei Teilungen und Verkäufen ist generell eine gesicherte Erschließung für zukünftige Grundstücksflächen zu beachten.</i></p> <p><i>Art und Lage von möglichen Grundstücksteilungen sind derzeit nicht abzusehen. Insofern könnten Leitungsrechte ohnehin nur auf Verdacht dargestellt werden. Die getroffenen Festsetzungen orientieren sich auf die Nutzungseinheiten des vorliegenden städtebaulichen Konzeptes.</i></p>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<p>Die unter Ziffer 1 bis 3 getroffenen Aussagen sind inhaltlich in die Satzungsbegründung aufzunehmen. Die unter Ziffer 6 aufgeführten Anregungen und Forderungen sind im weiteren Verfahren zu prüfen. Wir bitten, die Führung bestehender und geplanter öffentlicher Entwässerungseinrichtungen gemäß § 9 (1) Ziffer 13 in den Bebauungsplan einzutragen. Wir empfehlen für den weiteren Planungsverlauf die frühzeitige Abstimmung mit dem Umweltamt -360- und der Stadtentwässerung -700.4 -.</p>	<p><i>Dem Hinweis wird nicht stattgegeben.</i></p> <p><i>Es erfolgen keine Anpassungen von Festsetzungen.</i></p>			
			<p>241. Änderung des Flächennutzungsplanes Bei der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes werden geringabflusswirksame Waldflächen in hochabflusswirksame Gewerbeflächen umgewandelt. Dadurch ergibt sich ein erhöhter Anfall abzuleitenden Abwassers, der, da sein Anfall nicht absehbar war, bislang bei der Auslegung des gesamten Entwässerungssystems nicht berücksichtigt wurde. Die tatsächlich vorhandene Auslegung der bestehenden Kanäle ist jedoch genügend leistungsstark, um ausreichende Abflussverhältnisse gewährleisten zu können. Daher bestehen in entwässerungstechnischer Hinsicht zu der geplanten 241. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.</p>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p>			
	600.4 - Frau Hager -		z.Z. keine Stellungnahme				
1.20	Umweltbetrieb - 700.5 - Stadtreini-	29.4.16	Unterabteilungen: Nr. 700.51 Straßenreinigung / Winterdienst	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
	gung		<p>Anmerkung zu Ziffer 3.2.1: Nach unserer Wahrnehmung werden die vorhandenen Stellflächen regelmäßig zum Abstellen von LKW und Übernachtungen genutzt. In den angrenzenden öffentlichen Flächen sind häufig, vermutlich darauf zurückführende, illegale Müllentsorgungen festzustellen.</p> <p>Nr. 700.52, Abfallentsorgung: Es werden keine Bedenken / Anregungen vorgebracht.</p> <p>Nr. 700.53, Straßeninstandhaltung und Beschilderung: Es werden keine Bedenken / Anregungen vorgebracht.</p>	<i>"Illegale Müllentsorgungen" sind für das Planverfahren zum Bebauungsplan nicht relevant. Hier handelt es sich um allgemeine Ordnungswidrigkeiten.</i>			
1.22	Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft WEGE mbH	4.5.16	Zu den übersandten Unterlagen haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			

## 2. Änderungs-/ Ergänzungsvorschläge der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
2.1 a)	Polizeipräsidium Bielefeld Direktion PHK	19.5.16	<p>Mit der übersandten Anlage B zum Bebauungsplan Nr. I/St 49 „Logistik-Park-Fuggerstraße“ wurden auch die Fachgutachten zur Verkehrsuntersuchung übermittelt.</p> <p>Mit der Darstellung der Erschließungssituation wurden auch die Szenarien für das zu erwartende Verkehrsaufkommen entwickelt und bewertet. Die Prognosezahlen zur Verkehrsentwicklung konnten hier nachvollzogen werden. Die auf Basis der Belastungszahlen DTV zum Verkehrsaufkommen bewertete Leistungsfähigkeit an Knotenpunkten zeigt die verkehrliche Belastung dieser gewerblichen Baufläche und der Zuwegungen auf.</p> <p>Die Qualität eines Logistik-Fuhrpark steht im unmittelbaren Zusammenhang mit einer guten Verkehrsanbindung. Nicht nur in ideeller Planung ist der Umbau/Neubau der Paderborner Straße im Zuge des Weiterbaus der A33. Von daher scheint es mehr als angebracht, das Gesamtverkehrskonzept für diesen Logistikpark insgesamt bei der Planung mit zu berücksichtigen.</p>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird in den konkreten Ausbauplanungen des Knotens berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Prognose-/ Untersuchungsfälle wurden mit dem Amt für Verkehr abgestimmt.</i></p> <p><i>In den für die planungsrechtliche Bewertung maßgeblichen Prognosefällen waren nur hinreichend verfestigte Netzveränderungen im Umfeld einzustellen, insb.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ½ Stundentakt der Senne-Bahn = entsprechende Schließfrequenz des Bahnübergangs</li> <li>- Durchgehender Ausbau der A 33</li> <li>- Planfeststellungsverfahren Anschluss A33/B61 Zubringer Ummeln.</li> </ul> <p><i>Die Verlängerung der Stadtbahn Senne – Sennestadt und der Rückbau der Paderborner Straße werden nicht als hinreichend verfestigte Planungen angesehen.</i></p> <p><i>Zum geplanten Rückbau der Paderborner Straße erfolgte daher im Verkehrsgutachten eine verbal-argumentative Bewertung.</i></p>			
2.1	Polizeipräsidium		<i>z.Z. keine Stellungnahme</i>				

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
b)	Bielefeld Direktion V/VUP/O						
2.3	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe	19.5.16	Am 08.04.2016 war Herr Moss in Begleitung von Frau Thiede in der Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe bei Herrn Meyer. Vier Punkte sind besprochen worden:	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
			1. Die Stadt Bielefeld baut im Bereich der Siedlung gegenüber der Einmündung der Fuggerstraße auf Anliegergrundstücken eine Lärmschutzwand und unterhält diese.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
			2. Die Geschwindigkeitsbegrenzung bleibt unverändert. Verkehrliche Gründe zur Reduktion der Geschwindigkeit liegen nicht vor. Den Belangen des Lärmschutzes wird durch die neue Lärmschutzwand ausreichend Rechnung getragen. Die Schaffung von besseren Sichtverhältnissen nach rechts für einbiegende Fahrzeuge aus der Fuggerstraße liegt in der Verantwortung des Straßenbaulastträgers der Fuggerstraße.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>  <i>Die betreffenden Bereiche liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Insofern sind Festsetzungen nicht erforderlich und ohne Relevanz.</i>			
			3. Die RNL OWL saniert in 2017 die Verler Straße –L787- in dem Bereich ca. von der Altmühlstraße bis zur Kreuzung mit der L 756 mit einem SMA ( <i>Splittmastixasphalt</i> ) 0/5.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>  <i>Die betreffenden Bereiche liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Insofern sind Festsetzungen nicht erforderlich und ohne Relevanz.</i>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			4. Die Stadt plant, baut und finanziert die Kapazitätserweiterung an dem Knotenpunkt L 787/L 756 – zusätzliche Abbiegespur im südöstlichen Quadranten- in enger Abstimmung mit der RNL OWL. Die RNL OWL übernimmt die zusätzliche Verkehrsfläche in ihre Baulast.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
2.4	Landesbetrieb Straßenbau NRW Autobahnniederlassung Hamm	25.5.16	Seitens der Autobahnniederlassung Hamm bestehen gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken. Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren und nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Bebauungsplanes.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
2.5 a)	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Essen	19.5.16	gegen die o. g. Pläne habe ich keine Bedenken, wenn Bahnanlagen davon nicht berührt bzw. beeinträchtigt werden.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
2.5 b)	Deutsche Bahn AG DB Immobilien	25.4.16	Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen gegen die Bauleitplanung der Stadt Bielefeld keine Bedenken. Flächen der Deutschen Bahn AG sind nicht betroffen. Um jedoch Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausschließen zu können, sind wir bei baulichen Veränderungen in Nähe der DB-Grenze rechtzeitig durch detaillierte und aussagekräftige Unterlagen in Form von Bauanträgen gesondert zu beteiligen. Anpflanzungen im Grenzbereich der DB sind mit der DB Netz AG abzustimmen.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
2.7	Bezirksregierung Detmold  Dezernat 33	23.5.16	die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, allgemeinen Landeskultur, Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und Abwasser/ VAWS geprüft.  Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
	Dezernat 54		Hinweis des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft) Ansprechpartner Abwasser : Herr Strodtmann, Tel.-Nr.: 05231-715489 Ansprechpartner Grundwasser: Frau Mika, Tel.-Nr.: 05231-715449 Teilweise liegt die Erweiterungsfläche des Plangebietes im Bereich der Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Bielefeld Sennestadt-West. Entsprechend der Beschreibung des Vorhabens handelt es sich hierbei um eine geringfügige Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes, die auch nach den Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung zulässig ist. Genehmigungspflichtige Maßnahmen gemäß WSG-Verordnung sind so zu konzipieren und zu genehmigen, dass von ihnen eine Gefährdung des Grundwasservorkommens ausgeschlossen ist. Entsprechende Nebenbestimmungen sind den Antragstellern aufzuerlegen.				
	Dezernat 53 - Im-	<i>z.Z. keine Stellungnahme</i>					

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
	missionsschutz -						
2.8	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ostwestfalen- Lippe Dienstgebäude Minden	6.6.16	<p>im Vorlauf der Planungen wurde definiert, bei welchen Flächen, die von den Baumaßnahmen betroffen sind, es sich um Wald im Sinne des Gesetzes handelt.</p> <p>Die vorgelegten Planungen berücksichtigen die Ergebnisse, aufgrund der jüngeren Altersklassen und Struktur der überplanten Waldfläche von ca. 1,8 ha wird dem ermittelten Ersatzflächenumfang von ca. 2,2 ha nicht widersprochen.</p> <p>In den vorgelegten Unterlagen werden im Umweltbericht als externe Ausgleichsflächen für die Waldumwandlung die mit Stand 2015 eingestellten Flächen aufgeführt.</p> <p>Hier sind die jetzt aktuell abgestimmten Flächen in Gütersloh, Gemarkung Isselhorst, Flur 8, Flurstück 365 tlw. einzustellen.</p> <p>Für die Flächen in Isselhorst ist ein Antrag auf Genehmigung der Erstaufforstung zu stellen, entweder vom Eigentümer selbst oder von Ihnen, in diesem Fall wäre eine Einverständniserklärung des Eigentümers beizufügen. Die entsprechenden Formulare sind in der Anlage beigefügt.</p> <p>Die weiteren Details zu den Aufforstungen sind in den folgenden vertraglichen Regelungen zu treffen und mit meinem Amt abzustimmen.</p> <p>Im Gebiet des Bebauungsplanes sind Waldflächen festgesetzt. Hier ist zu beachten, dass diese außerhalb der vermutlich mit einem Zaun gesicherten Betriebs - und Parkplatzflächen verbleiben, so dass ein Betreten und der Verbund mit den umliegenden</p>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			Waldflächen möglich ist.				
2.9	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Herford-Bielefeld	27.4.16	Zu der 241. FNP-Änderung und der Aufstellung des B-Plans Nr. I/St. 49 werden von hier aus keine Bedenken und Anregungen vorgetragen. Die externen Kompensations- und Ersatzmaßnahmen werden außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Kreisstelle Herford-Bielefeld im Nachbarkreis Gütersloh durchgeführt. Die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Gütersloh, Waldenburger Straße 6 in 48231 Warendorf ist m.E. entsprechend zu beteiligen.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>  <i>Die Kreisstelle Gütersloh sowie die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW werden im Rahmen der Umsetzungs- und Genehmigungsplanung beteiligt.</i>			
2.9	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Herford-Bielefeld		<i>z.Z. keine Stellungnahme</i>				
2.10	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL Nordwest PTI 13	3.5.16	Die Telekom Deutschland GmbH als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.  Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 15, R-ID57194745 vom 15.07.2015 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt weiter:	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
		Stellungnahme 15.07.15:	<i>Im Plangebiet sind Telekommunikationslinien (Tk-Linien) der Telekom vorhanden, die aus beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Tk-Linien in ihrem Bestand und in ihrem weiterem Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</i>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
			<i>Der Bestand und der Betreib der vorhandenen Tk-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Tk-Linien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Tk-Linien vermieden werden kann.</i>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
			<i>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Tk-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Tk-Linien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Tk-Linien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</i>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
			<i>Für eine ggfs. zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Tk-Linien der Telekom vorzusehen. Zur eventuellen Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch</i>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<i>die Telekom ist die Verlegung neuer Tk-Linien im Plangebiet erforderlich.</i>				
2.11	Unitymedia NRW GmbH	29.4.16	Zum Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 20.07.15 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
		<i>Stellungnahme 20.07.15</i>	<i>Gegen die Planung haben wir keine Einwände.</i>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
2.12	Stadtwerke Bielefeld GmbH Netzinformationen und Geodaten (ND1)	30.5.16	Die Stadtwerke Bielefeld GmbH vertritt im Rahmen von Bauleitplanungen in Bielefeld die Belange der Betreiber der Sparten Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser und Telekommunikation. Dabei handelt die Stadtwerke Bielefeld GmbH bezüglich der Sparten Fernwärme- und Wasser im eigenen Namen, bezüglich der Telekommunikationslinien im Namen und Auftrag der BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH sowie bezüglich der Sparten Elektrizität und Gas im Namen und Auftrag der SWB Netz GmbH und bezüglich der Straßenbeleuchtung im Namen und Auftrag der Stadt Bielefeld. Die Belange der vorgenannten Betreiber sind, sofern betroffen, nachfolgend berücksichtigt und aufgenommen.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
			Diese Belange werden von den beabsichtigten Darstellungen/Festsetzungen der anstehenden Bauleitplanung insoweit berührt, als dass planerische Änderungen/ Festsetzungen zur Sicherung der Gas- und Wasserversorgung getroffen werden müssen.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			Das Plangebiet liegt teilweise im festgesetzten Wasserschutzgebiet Bielefeld-Sennestadt-West mit ordnungsbehördlicher Verordnung Wasserschutzzone IIIA vom 30.09.2015. Die in der Verordnung festgesetzten Anforderungen und Abgrenzungen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. In den vorliegenden Unterlagen wird noch auf das seinerzeit laufende Festsetzungsverfahren verwiesen, dass aber mittlerweile abgeschlossen ist.	<i>Der Hinweis wird berücksichtigt.</i>			x
			Die Anforderungen an das Schutzgut Grundwasser sind ausreichend berücksichtigt. Ergänzend möchten wir noch zwei Hinweise geben:	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
			Die im Umweltbericht auf Seite C 24 genannten Grundwasserflurabstände sind durch die oberhalb erfolgende Grundwasserförderung des Wasserwerkes 02 der Stadtwerke Bielefeld beeinflusst. Die natürlichen Wasserstände, die sich bei längerer Außerbetriebnahme oder einer Stilllegung des Wasserwerkes einstellen, liegen höher. Dieses ist bei den Planungen zu berücksichtigen.	<i>Der Hinweis wird berücksichtigt.</i>			x
			Im Bereich der Fläche W3/private Verkehrsfläche befinden sich 2 Buchen, die gemäß Nebenbestimmung der Bezirksregierung Detmold im Wasserrecht unseres Wasserwerkes 02 jährlich zu beobachten und gutachterlich zu bewerten sind. Wir können aus den Unterlagen nicht konkret beurteilen, ob diese Bäume durch die Baumaßnahmen betroffen sind.	<i>Dem Hinweis wird stattgegeben.</i>  <i>Nach Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter Herrn Kulaczewski (Tel: 0521 514227) wurde der Hinweis ergänzend erläutert.</i>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			Sollten diese Bäume entfernt werden, benötigen wir hierzu eine Mitteilung, um dies der Bezirksregierung mitteilen zu können.	<p><i>Die beiden benannten Bäume sind sogenannte Beobachtungsbäume und werden jährlich hinsichtlich möglicher Wachstumsveränderungen im Verhältnis zu schwankenden Wasserentnahmen und Grundwasserständen bewertet.</i></p> <p><i>Da mindestens die "Buche 1" im überplanten Gebiet liegt, muss diese durch einen Alternativbaum planerisch ersetzt werden. D.h. dass die Stadtwerke mit dem zuständigen Fachbegleiter und der zuständigen Fachbehörde Detmold alternative Altbäume zur Beobachtung und Dokumentation abstimmen müssen.</i></p> <p><i>Die "Buche 2" bleibt erhalten und kann nach derzeitigem Kenntnisstand weiter dokumentiert werden.</i></p> <p><i>Da keine Vermessung vorlag und die Kartierung sowie Kennzeichnung der Bäume nicht abschließend geklärt werden konnte, kann ggf. der Baum "Buche Nr. 2" auch als Beobachtungsbaum entfallen und benötigt dann eine Alternative.</i></p> <p><i>Der Sachverhalt wird durch die Stadtwerke abschließend geklärt. Ein Antrag durch den Investor ist demnach nicht erforderlich.</i></p>			
			<p>Darüber hinaus bitten wir Sie, den 4. Absatz unter dem Punkt „Umfeld“ auf der Seite B 36 wie folgt zu ändern:</p> <p><i>Nördlich der Fuggerstraße liegt eine Erdgasübernahmestation der Stadtwerke Bielefeld, die der Gas-</i></p>	<p><i>Dem Hinweis wird stattgegeben.</i></p> <p><i>" Nördlich der Fuggerstraße liegt eine Erdgasübernahmestation der Stadtwerke Bielefeld, die der Gasversorgung Bielefelds</i></p>			x

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<i>versorgung Bielefelds dient.</i>	<i>dient."</i>			
			Sonstige Bedenken und Anregungen bestehen seitens der Stadtwerke Bielefeld GmbH nicht.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
2.13	moBiel GmbH	23.6.16	<p>wir bitten Sie, die fehlerhaften ÖPNV- und SPNV-Beschreibungen in der Änderung des FNP auf Seite A4 im Kapitel " Verkehrliche Anbindung..." und im Bebauungsplan auf Seite B48 im Kapitel „Fuß- und Radwege/ÖPNV" wie folgt zu korrigieren:</p> <p><i>Das Plangebiet ist über die Buslinien 46 (Richtung Sennestadt Bahnhof und Stukenbrock) und 47 (Richtung Sennestadt Bahnhof und Schloß Holte Bahnhot) an das öffentliche Nahverkehrsnetz angebunden. ....</i></p> <p>Südlich des Plangebietes befindet sich.....mit Anbindung an das Regionalbahnnetz der Regionalbahnlinie RB 74 (Senne-Bahn). Diese verkehrt montags bis freitags von etwa 5:30-9 Uhr und 13-20Uhr im Halbstundentakt und in den restlichen Betriebszeiten im Stundentakt.</p>	<i>Dem Hinweis wird stattgegeben.</i>			x
			<p>Außerdem hat die moBiel GmbH zu der Verkehrsuntersuchung im Kapitel 3.2.1. des Bebauungsplanes folgende Anmerkungen:</p> <p>In der Verkehrsuntersuchung sind zusätzlich zu den Prognosefällen eine zusätzliche Anbindung des Plangebietes im Westen sowie ein möglicher Rückbau der Paderborner Straße im Sennestädter Zentrum gesondert untersucht worden.</p> <p>Bei der Untersuchung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte ist in den Prognosefällen 2025 im</p>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird in den konkreten Ausbauplanungen des Knotens berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Prognose-/ Untersuchungsfälle wurden mit dem Amt für Verkehr abgestimmt.</i></p> <p><i>In den für die planungsrechtliche Bewertung maßgeblichen Prognosefällen waren nur hinreichend verfestigte Netzveränderungen</i></p>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			Knotenpunkt Verler Str./Paderborner Str./ Lämershagener Str. die im Zusammenhang mit dem Rückbau der Paderborner Straße geplante zukünftige Stadtbahn in Abstimmung mit moBiel zu berücksichtigen.	<p><i>im Umfeld einzustellen, insb.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ½ Stundentakt der Senne-Bahn = entsprechende Schließfrequenz des Bahnübergangs</li> <li>- Durchgehender Ausbau der A 33</li> <li>- Planfeststellungsverfahren Anschluss A33/B61 Zubringer Ummeln.</li> </ul> <p><i>Die Verlängerung der Stadtbahn Senne – Sennestadt und der Rückbau der Paderborner Straße werden nicht als hinreichend verfestigte Planungen angesehen.</i></p> <p><i>Zum geplanten Rückbau der Paderborner Straße erfolgte daher im Verkehrsgutachten eine verbal-argumentative Bewertung.</i></p>			
2.14	BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH		<i>z.Z. keine Stellungnahme</i>				
2.15	Westnetz GmbH Regionalzentrum Münster	11.5.16	<p>Zu diesem Entwurf teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Bedenken und Anregungen vorzubringen haben.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die im Eigentum der RWE Deutschland AG befindlichen Anlagen und Leitungen der Verteilnetze Strom und Gas.</p>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
2.16	PLEdoc GmbH	25.4.16	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der</p>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<p>nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen</li> <li>• Viatel GmbH, Frankfurt</li> </ul> <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>				
2.17	GASCADE Gas-transport GmbH	29.04.16	Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
	Abteilung GNT		<p>GmbH &amp; Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v.g. Betreiber mit ein.</p> <p>Die externen Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs sind uns in einem gesonderten Lageplan ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>				
2.18	ExxonMobil Production Deutschland GmbH		<i>z.Z. keine Stellungnahme</i>				
2.19	Gasunie Deutschland Services GmbH	25.04.16	<p>Von Ihrem Planungsvorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.</p> <p>Nach eingehender Prüfung erhalten Sie in Kürze eine Stellungnahme.</p> <p>Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen schon heute mit, dass aus Sicherheitsgründen sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen / Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen sind.</p> <p>Bitte informieren Sie uns bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransport-</p>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<p>leitung / Kabel, auf die in der Örtlichkeit durch Schilderpfähle hingewiesen wird.</p> <p>Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportale BIL ein: <a href="http://www.bil-leitungsauskunft.de">www.bil-leitungsauskunft.de</a>.</p>				
		25.4.16	<p>Von dem Vorhaben sind Anlagen wie nachfolgend beschrieben betroffen:</p> <p>Erdgastransportleitung(en) / Kabel : Begleitkabel Bestandsplan Nr. FMK 9199 Friedrichsdorf Senne-stadt</p> <p>Schutzstreifen in m      6,00    BP 5, BP 6 (Be-standsplan)</p> <p>Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte dem/den beigefügten Bestandsplan/-plänen. Wir weisen da-rauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der oben genannten Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. Die genaue Lage / Höhenlage des Fern-meldekabels ist vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln.</p> <p>Unabhängig davon hat der Bauunternehmer die Pflicht, sich im Weiteren über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe durch fachgerechte Erkundungs-maßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Quer-schläge) selbst, aber unter Gasunie-Aufsicht, Ge-wissheit zu verschaffen.</p>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung durch die bauausführende Firma bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit der Stellungnahme und den Plänen vorzuhalten.				
			<p>Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Bitte informieren Sie den zuständigen Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zum Fernmeldekabel. Im Bedarfsfall wird ein Gasunie-Mitarbeiter den Schutzstreifen vor Ort anzeigen und Ihre Mitarbeiter einweisen.</p> <p>Daher ist es unbedingt erforderlich rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:  Gasunie Deutschland Technical Services GmbH  Leitungsbetrieb Steimbke  Abt. GOS-K  Am Koppelberg 40  31634 Steimbke  0 5026 / 81-0</p> <p>Bei technischen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Meyer 13 0 44 47 / 809-547, im Störfall außerhalb der Dienstzeit bitte TS 0 44 47 / 8 09-0.</p>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
			<p><b>Schutzmaßnahmen Allgemein</b></p> <p>Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsge-</p>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<p>fährdender Maßnahmen.</p> <p>Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen.</p> <p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens des Gasunie-Kabels durchzuführen.</p> <p>Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen der Schutzstreifen des Kabels sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Daher sind Material, Gerät und Erdaushub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen.</p> <p>Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden.</p> <p>Bei der Durchführung des Bauvorhabens sowie danach ist sicherzustellen, dass das Kabel nicht gefährdet wird.</p>				
			<p><b>Projektbezogene Maßnahmen</b></p> <p>Der gesamte Schutzstreifen unseres Fernmeldekabels ist als Bauverbotszone auszuweisen. Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen unseres Fernmeldekabels aus Sicherheitsgründen zur Vornahme von Überwachungs- / Unterhaltsmaßnahmen und Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt zugänglich ist, z. B. mit Baufahrzeugen.</p> <p>Die Standsicherheit etwaiger Fundamente/ Schächte/ Gebäude müssen ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie - Anlagen ermöglichen.</p>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<p>Eine Bepflanzung des Schutzstreifens mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken ist nicht zulässig. Außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze sollten daran gehindert werden, Wurzeln in den Schutzstreifen zu treiben.</p> <p>Bei einer Zaunanlage muss uns die Zufahrt zu unserem Fernmeldekabel jederzeit möglich sein. Es ist deshalb ein Schlüsselkasten im Torbereich zu montieren, der mit unserer Schließung zu öffnen ist. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel mit der Tor-schließung zu hinterlegen, so dass Gasunie - Mitarbeiter im Not- und Gefahrenfall jederzeit Zutritt zur Leitungstrasse haben.</p> <p>Außerdem bitten wir Sie, uns jeden Bauantrag / jede Baumaßnahme, in einem Sicherheitsstreifen von je 25 m beiderseits der Leitungssachse zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.</p>				
			<p><b>Kosten</b></p> <p>Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Gasunie Deutschland ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.</p>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
2.20	Avacon AG Prozesssteuerung – DGP	27.04.16	<p>Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmen- den Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu betei-</p>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			gen.				
2.21	TenneT TSO GmbH	28.04.16  03.05.16	<p>Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p> <p>Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p> <p>Ein weiteres Schreiben zu dieser Bauleitplanung wurde von Ihnen an die Netz Veltheim GmbH geschickt. Die TenneT TSO GmbH (TTG) hat mit Wirkung zum 3. Juli 2015 die Netz Veltheim GmbH (NVG) gekauft. In der Folge wurde die NVG auf die TTG verschmolzen. Mit Eintragung der Verschmelzung ins Handelsregister zum 24.08.2015 („Stichtag“) wurde die TTG Rechtsnachfolger der NVG. Wir bitten Sie, künftige Anfragen direkt an die TenneT TSO GmbH zu richten.</p>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
2.22	Amprion GmbH		<i>z.Z. keine Stellungnahme</i>				
2.23	Netz Veltheim		<i>Neu: TenneT TSO GmbH s.Stellungn. v. 3.5.2016</i>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
	GmbH						
2.24	Industrie- und Handelskammer		<i>z.Z. keine Stellungnahme</i>				
2.25	Handwerkskammer		<i>z.Z. keine Stellungnahme</i>				
2.30	LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen		<i>z.Z. keine Stellungnahme</i>				
2.31	LWL – Archäologie für Westfalen Außenstelle Bielefeld	27.4.16	<p>In unserer Stellungnahme vom 14.08.2015, Az. 255/15zu 15/256W haben wir auf die Bedeutung der beiden Hofstellen und auf die archäologische Vorgehensweise hingewiesen. Diese Forderung wurde in Ihrem Schreiben mit Unterlagen vom 18.04.2016 nicht übernommen.</p> <p>Zur Verdeutlichung der archäologischen Bedeutung und zur topografischen Eingrenzung der beiden Hofstellen fügen wir den entsprechenden Auszug aus der Urkatasterkarte bei (s. Anlage), aus dem die Lage der Hofstellen hervorgeht. Unsere denkmalpflegerischen Belange beziehen sich auf diese beiden Bereiche, die derzeit noch nicht überbaut sind.</p>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
			<p>Im Falle einer Überbauung dieser Bereiche und verbunden mit Erdarbeiten sind in deren zeitlichen Vorfeld archäologische Untersuchungen in frühzeitiger Absprache mit der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, vorzunehmen.</p>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Der Bauherr ist informiert und leitet die notwendigen Maßnahmen ein.</i></p> <p><i>Gemäß Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde (s. Pkt. 1.15) wird der Hinweis berücksichtigt.</i></p>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
		Stellungnahme 14.08.15	<p>Der FNP / BP betrifft die Standorte der Höfe Kielkämper und Bastent, die in Kartenwerken der frühen Neuzeit verzeichnet sind. Beide Höfe dürften im Mittelalter entstanden sein, sind aber im 20. Jahrhundert aufgegeben worden.</p> <p>Um Aufschluss über die erhaltenen Überreste der Anlagen und ihre zeitliche Einordnung zu erhalten, erscheint es sinnvoll, bei der Anlage von Erschließungsstraßen und -leitungen in beiden Bereichen die LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, eine Woche vor Beginn zu benachrichtigen, damit eine baubegleitende Untersuchung eingeplant werden kann. Für die Dokumentation von möglicherweise auftretenden Befunden und Funden ist ausreichend Zeit einzuplanen, je nach Befundlage sind darüber hinaus weitere Untersuchungen zu ermöglichen.</p>	Der Hinweis wird entgegengenommen.			
2.32	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -		z.Z. keine Stellungnahme				
2.37	Naturpark Teuto- burger Wald / Eggegebirge		z.Z. keine Stellungnahme				
2.38	Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW  hier: BUND	29.5.16	Die Sicherung eines bestehenden Gewerbestandes ist zu begrüßen.	Der Hinweis wird entgegengenommen.			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			Die geplante Erweiterung ist dagegen nicht genehmigungsfähig, da sowohl ein Wasserschutzgebiet tangiert als auch schützenswerte Arten und Biotope sowie kulturhistorisch bedeutsame Elemente erheblich beeinträchtigt bzw. ge- und zerstört werden. Die angedachten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind unzureichend.	<p><i>Dem Hinweis wird nicht stattgegeben.</i></p> <p><i>Die Rücksichtnahme erfolgt durch Ausschluss einer gewerblichen Nutzung. Verkehrsflächen sind nicht generell in der Wasserschutzzone III a ausgeschlossen.</i></p>			
			Die beabsichtigte Erweiterung des Gewerbegebietes ist nicht im öffentlichen Interesse sondern lediglich der „Wunsch“ eines Investors. Erhalt und Sicherung der Arbeitsplätze ließe sich auch auf der ursprünglichen Fläche des Gewerbegebietes ohne Erweiterung realisieren.	<p><i>Dem Hinweis wird nicht stattgegeben.</i></p> <p><i>In Bielefeld besteht ein Bedarf für die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen. Die Belange der Wirtschaft und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen stellen öffentliche Belange nach § 1 abs. 5 BauGB dar. Die vorrangige Entwicklung von Gewerbeflächen durch Optimierung von Bestandsgebieten liegt außerdem im Interesse des Natur- und Umweltschutzes.</i></p>			
			Die Festsetzung des überplanten Bereichs der Wasserschutzzone als Verkehrsfläche mit voraussichtlich überwiegend LKW-Belastung, bei der außer meterweiten horizontalen Emissionen auch Risse im Bodenbelag mit anschließendem Eindringen von Schadstoffen zu erwarten ist, widerspricht allen Bemühungen um Grundwasserschutz.	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Die Berücksichtigung erfolgt durch Ausschluss einer gewerblichen Nutzung. Verkehrsflächen sind nicht generell in der Wasserschutzzone III a ausgeschlossen.</i></p>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			Die Umwandlung von Wald (3.4 ha) in gewerbliche Baufläche kann nicht auf 2.1 ha heruntergerechnet werden mit der Begründung, dass ein Teil schon - illegal - bebaut sei.	<p><i>Dem Hinweis wird nicht stattgegeben.</i></p> <p><i>Wie der Kompensationsflächenberechnung zu entnehmen ist, werden einschließlich Waldwegen nur 1,8 ha Waldfläche in Anspruch genommen und durch 2,28 ha kompensiert.</i></p> <p><i>Nach Aussage der Bauverwaltung Stadt Bielefeld gibt es in diesem Bereich keine illegale Bebauung.</i></p>			
			Die hochwertigen naturnahen Waldbestände im Westen und Norden und besonders die alten Baumgruppen der beiden ehemaligen Hofstellen sind ein Wert an sich und beherbergen Vogelarten wie den Baumpieper und Fledermäuse wie Kleiner Abendsegler und Großen Bartfledermaus, jeweils besonders bzw. streng geschützte Arten. Hier werden deren Reviere und potentiellen Fortpflanzungsstätten zerstört.	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Der Betroffenheit der aufgeführten Arten wird im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beurteilt. Potenzielle Artenschutzkonflikte sind danach nicht zu erwarten.</i></p>			
			Der „multifunktionale“ Ausgleich ist ein unrealistisches Konstrukt, alte Höhlenbäume lassen sich erfahrungsgemäß nicht oder nur sehr bedingt durch Kästen ersetzen. Lediglich für die beiden Schwalbenarten ist das Anbringen geeigneter Nisthilfen sinnvoll.	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Der multifunktionale Ausgleich ist auf die Beeinträchtigung der Biotopfunktion zu beziehen, wobei der Verlust der Höhlenbäume gesondert kompensiert wird.</i></p> <p><i>Der Verlust der Baumhöhlen wird durch die Nutzungsaufgabe alten Baumbestands und das Ausbringen von Fledermauskästen kompensiert.</i></p> <p><i>Die beiden Schwalbenarten sind durch das</i></p>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
				<i>Vorhaben nicht betroffen.</i>			
2.39	Sennestadtverein e. V.	26.4.16	Der Sennestadtverein e.V. <b>erhebt Einspruch</b> gegen die geplanten Änderungen des FNP „Gewerbliche Bauflächen Fuggerstraße“ und den Bebauungsplan Nr. I/St 49 „Logistik-Park-Fuggerstraße“ Stadt Bielefeld/Stadtbezirk Sennestadt. Innerhalb des Plangebietes:	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
			1. Die Erweiterung der Gewerbefläche liegt innerhalb einer Wasserschutzzone und wird zum Schutz des Grundwassers abgelehnt. Begründung: Hierzu besteht bei der Stadt Bielefeld ein Grundsatzbeschluss, gegen den durch die Planung verstoßen wird.	<i>Dem Hinweis wird nicht stattgegeben.</i>  <i>Das Plangebiet liegt im Wesentlichen nicht innerhalb eines mit ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebietes.</i>  <i>Lediglich ein kleiner Teilbereich befindet sich innerhalb der Schutzzone III A des am 30.09.2015 festgesetzten Wasserschutzgebietes Bielefeld-Sennestadt/West. Die geplante Erweiterung des Gewerbestandortes in Richtung Nordwesten ist im Verhältnis zum Areal des gewerblichen Bestandsstandortes daher lediglich untergeordnet.</i>  <i>In diesem Bereich wird auch keine Industriegebietsfestsetzung getroffen sondern eine private Verkehrsfläche als Verlängerung der Fuggerstraße festgesetzt.</i>  <i>Dieses ist auch nach den Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung zulässig und als geringfügige Erweiterung einzustufen.</i>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
				<p><i>Genehmigungspflichtige Maßnahmen gemäß WSG-Verordnung wie</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>bauliche Anlagen gem. Ziff 5.1 (Parkhaus)</i></li> </ul> <p><i>und</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>verkehrliche Anlagen gem. Ziff. 30.1 und 30.2 (Straßen und Plätze)</i></li> </ul> <p><i>und</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>evtl. Kanalisationsmaßnahmen gem. Ziff. 3.2</i></li> </ul> <p><i>sind so zu konzipieren und zu genehmigen, dass von ihnen eine Gefährdung des Grundwasservorkommens ausgeschlossen ist. Entsprechende Nebenbestimmungen sind den Antragstellern aufzuerlegen.</i></p> <p><i>Nach dem Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 27.04.1989 (Drucks.-Nr. 504600) zum Schutz der Bielefelder Wasserschutzzone ist bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanungen die Nutzbarkeit des Grundwasservorkommens in besonderem Maße zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes einschließlich der noch unbebauten Grundstücksteilfläche ist schon jetzt als Teil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles anzusehen. Daher ist der bestehende Gewerbe- und Industriestandort aufgrund der städtebaulichen Rahmenbedingungen als Priorisierung einer Innenentwicklung sowie damit verbunden die Reaktivierung einer</i></p>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
				<p><i>bereits genutzten Fläche als Maßnahme im Sinne der Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) BauGB anzusehen.</i></p> <p><i>Die Aufstellung des Bebauungsplanes bietet die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Intention des genannten Ratsbeschlusses weitere Anforderungen an die Sicherstellung des Grundwasserschutzes festzusetzen, die bei der Errichtung der Verkehrsfläche, die als Verlängerung der vorhandenen Fuggerstraße anzusehen ist, zu berücksichtigen sind.</i></p> <p><i>Gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) hat die Stadt Bielefeld die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der übergeordneten Raumordnung und Landesplanung angefragt. Mit Schreiben vom 16.12.2015 hat die Bezirksregierung Detmold die landesplanerische Zustimmung zur 241. Änderung des Flächennutzungsplanes erteilt. Hinsichtlich allgemeiner Belange des Gewässerschutzes sowie der im Regionalplan dargestellten Freiraumfunktionen "Grundwasser- und Gewässerschutz" wurden seitens der Bezirksregierung Detmold keine Bedenken geäußert.</i></p>			
			<p>2. Die Erweiterung der Gewerbefläche wird aus naturkundlichen und heimatkundlichen Gründen abgelehnt.</p> <p>Begründung: Sennestadt ist umgeben von Wäldern und wirbt damit ("Willkommen im grünen Bereich"). Die geplante Erweiterung unterbricht den Kulturhis-</p>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Die Waldfunktion sowie der Waldgürtel um Sennestadt werden nicht aufgehoben. Die Wegebeziehungen bleiben weitestgehend</i></p>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<p>torischen Landschaftsweg Senne. Die Station 1 (Bastert) mit einer auf drei Seiten geschlossenen durchgewachsenen Hainbuchenhecke ist durch Planungsvariante A gefährdet. Die Station 9 dieses Lehrpfads mit einer beeindruckenden Baumgruppe aus alten Eichen und Buchen soll sogar beseitigt werden. Dagegen erheben wir sowohl aus naturkundlichen als auch aus heimatkundlichen Gründen Einspruch.</p> <p>Dieser Lehrpfad ist eine bedeutende, stark frequentierte heimatkundliche Einrichtung, die alte Hofstellen, Abschnitte der ehemaligen Ravensberger Landwehr, Hainbucheneinfriedungen und andere auffällige Landschaftselemente sichtbar macht, die Zeugen einer mehrere Jahrhunderte währenden Bewirtschaftung durch Heidebauern in Senne II umfasst. Dieser Lehrpfad wurde 2006 nach jahrelanger Forschungs- und Vorbereitungsarbeit und mit erheblichen Finanzmitteln privater Spender eingerichtet. Unser dazugehöriger 10-seitiger Flyer wurde wegen großer Nachfrage bereits neu aufgelegt. Wichtige Wegabschnitte würden entfallen.</p>	<p><i>erhalten oder werden neu geordnet. Eine Variantenuntersuchung hat im Vorfeld mögliche Eingriffe verglichen und eine Variante mit den geringeren Auswirkungen vorgeschlagen. Diese kam in der Planung zur Anwendung.</i></p> <p><i>Eine Gefährdung der Station 1 (Bastert) ist nicht abzuleiten da hier die Festsetzung der Waldausweisung sogar schützend wirkt.</i></p> <p><i>Der Verlust der ehemaligen Station 9 des Lehrpfades ist im Rahmen der Umweltprüfung als erheblicher Eingriff bewertet und im Sinne einer Abwägung aller Belange als nicht abwendbar eingestuft. Dies auch vor dem Hintergrund des privaten Nutzungsrechts eines privaten Eigentümers, welches ebenfalls ein abwägungsrelevanter Tatbestand ist.</i></p> <p><i>Schon jetzt liegt ein entscheidender Teil dieser ehemaligen Station auf dem Privatgelände des Logistikbetriebes und ist demnach für Außenstehende oder Besucher nur schwer als Kulturgut erlebbar. Die frühere bäuerliche Kulturlandschaft der Senne ist ohnehin im Stadtbezirk Sennestadt zum größten Teil nicht mehr vorhanden. Hauptgrund des Verschwindens ist der Bau der Sennestadt vor 50 Jahren aber auch die einsetzende Aufforstung der prägenden landwirtschaftlichen Flächen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Wasserwerke und der Sicherung der Trinkwasserversorgung der Stadt Bielefeld. Insofern steht dem privaten Anspruch auf Entwicklungsperspektive</i></p>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
				<i>der Erhalt der letzten kulturhistorischen Zitate einer ehemaligen Hofstelle abwägungsrelevant gegenüber. Da die Hofstelle Jürgenfriedrich (Bastert) als auch bereits abgetragene Gebäude im Museumshof Senne an der Buschkampstraße wieder aufgebaut wurden, handelt es sich nicht um einen Totalverlust.</i>			
			<p>3. Die Erweiterung der Gewerbefläche wird abgelehnt, weil dies ein erheblicher Eingriff in ein zusammenhängendes Waldgebiet ist.</p> <p>Begründung: Wir wenden uns dagegen, dass der grüne Gürtel um Sennestadt weiter durchlöchert wird und Baumgruppen aus alten Eichen und Buchen beseitigt werden sollen. Dagegen erheben wir Einspruch.</p>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Der Eingriff ist im Umweltbericht beschrieben und wird durch geeignete Maßnahmen an anderer Stelle und in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde ausgeglichen.</i></p>			
			<p><b>Außerhalb des Plangebietes:</b></p> <p>1. Entlang der Verler Straße ist sicher zu stellen, dass trotz des zusätzlichen Verkehrsaufkommens die Richtwerte zum Schallschutz eingehalten werden. Dabei ist die vorhandene Bebauung im Verler Dreieck zu berücksichtigen und der Schallschutz im Städtebau für allgemeine Wohngebiete (DIN 18005) ist für die in Planung befindliche Klimaschutzsiedlung auf dem ehemaligen Schillinggelände einzuhalten.</p> <p>Begründung: Im Rahmen des Stadtumbau West</p>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Im Bereich des Verler Dreiecks wird eine neue Lärmschutzwand nunmehr auf der gesamten Länge der angrenzenden Wohnbebauung errichtet. Aufgrund der Höhe der Gebäude und der Nähe zur Straße können nicht in allen Obergeschossen die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Es erfolgt aber eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand.</i></p>			X

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<p>bemüht sich die Stadt Bielefeld zusammen mit vielen Beteiligten in der Sennestadt seit Jahren um die Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse in der Sennestadt. Im Verler Dreieck sind erhebliche Mittel zur Aufwertung des Quartiers in einen zentralen Platz investiert worden. Die Entwicklung des Schillinggeländes wird als das letzte verbliebene Entwicklungspotential zur qualitativen Aufwertung der Sennestadt gesehen und Fördermittel für die Klimaschutzsiedlung sind bereits eingeworben. Auch für einen Waldspielplatz zur Verbindung des Verler Dreiecks mit diesem Neubauquartier stehen bereits Städtebaufördermittel bereit. Diese insgesamt positive integrierte Entwicklung darf nicht beeinträchtigt werden!</p>	<p><i>Bereits in den Lärmprognosen zur Planung des Schilling-Geländes wurde auf der Verler Straße mit höheren Verkehrszahlen gerechnet, als sich diese im Prognoseplanfall zum vorliegenden Bebauungsplan ergeben. D. h. seinerzeit wurde schon von einer vergleichbaren Lärmbelastung ausgegangen.</i></p> <p><i>Die Entfernung der geplanten Wohnbebauung auf dem Schilling-Gelände zur Verler Straße beträgt ca. 150 m. In den Gutachten zur Beplanung des Schilling Geländes wurden am Westrand der geplanten Bebauung auf dem Schilling-Gelände Verkehrslärmpegel von ca. 57 dB(A) am Tag und ca. 50 dB(A) in der Nacht ermittelt. Dadurch werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete von 59 dB(A) am Tag unterschritten und von 49 dB(A) in der Nacht knapp überschritten. Die Orientierungswerte zum Schallschutz im Städtebau (DIN 18005) für allgemeine Wohngebiete von 55/45 dB(A) Tag/Nacht werden bereits nach den damaligen Gutachten überschritten. Im Rahmen der Planung zum Schilling-Gelände wurden aber keine Lärmschutzanlagen an der Verler Straße für erforderlich erachtet.</i></p>			
			<p>2. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen darf den beschlossenen Rückbau der Paderborner Straße nicht in Frage stellen!</p> <p>Begründung: Die trennende Wirkung der Paderborner Straße soll lt. Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses aufgehoben werden – auch um die</p>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Im Verkehrsgutachten wurde untersucht, welchen Einfluss die Planung auf den geplanten Rückbau der Paderborner Straße von vier auf zwei Fahrstreifen im Abschnitt</i></p>			

Nr.	Behörden / TöB / Einreicher	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			Trasse zur Verlängerung der Stadtbahnlinie 1 zu sichern.	<i>Verler Straße / Lämershagener Straße und östlich der Einmündung Ramsbrockring hat. Demnach kann davon ausgegangen werden, dass zwischen dem Rückbau der Paderborner Straße und der Planung im Plangebiet keine gegenseitige Beeinflussung besteht. Aufgrund des sehr untergeordneten Anteils der planbedingten Zusatzverkehre, mit Fahrbeziehung am Knoten Verler Straße / Paderborner Straße in Richtung Osten ergeben sich durch die Planung keine Konsequenzen für die Möglichkeit der angestrebten Rückbaumaßnahme.</i>			

### 3. Änderungs-/ Ergänzungsvorschläge der Öffentlichkeit

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
3.1.	Bürger 1 insg. 9 einzeln eingereichte Stellungnahmen	30.5.16	Die in Anspruch genommene Fläche befindet sich im Wasserschutzgebiet Zone III a des Wasserwerkes 2. Aufgrund der Beschlusslage der Stadt Bielefeld, die eine Versiegelung von Flächen in der Wasserschutzzone III a ausschließt, ist eine Bebauung nicht möglich.	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Das Plangebiet liegt im Wesentlichen nicht innerhalb eines mit ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebietes.</i></p> <p><i>Lediglich ein kleiner Teilbereich befindet sich innerhalb der Schutzzone III A des am 30.09.2015 festgesetzten Wasserschutzgebietes Bielefeld-Sennestadt/West. Die geplante Erweiterung des Gewerbestandortes in Richtung Nordwesten ist im Verhältnis zum Areal des gewerblichen Bestandsstandortes daher lediglich untergeordnet.</i></p> <p><i>In diesem Bereich wird auch keine Industriegebietsfestsetzung getroffen sondern eine private Verkehrsfläche als Verlängerung der Fuggerstraße festgesetzt.</i></p> <p><i>Dieses ist auch nach den Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung zulässig und als geringfügige Erweite-</i></p>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
				<p>rung einzustufen.</p> <p><i>Genehmigungspflichtige Maßnahmen gemäß WSG-Verordnung wie</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>bauliche Anlagen gem. Ziff 5.1 (Parkhaus)</i></li> </ul> <p><i>und</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>verkehrliche Anlagen gem. Ziff. 30.1 und 30.2 (Straßen und Plätze)</i></li> </ul> <p><i>und</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>evtl. Kanalisationsmaßnahmen gem. Ziff. 3.2</i></li> </ul> <p><i>sind so zu konzipieren und zu genehmigen, dass von ihnen eine Gefährdung des Grundwasservorkommens ausgeschlossen ist. Entsprechende Nebenbestimmungen sind den Antragstellern aufzuerlegen.</i></p> <p><i>Nach dem Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 27.04.1989 (Drucks.-Nr. 504600) zum Schutz der Bielefelder Wasserschutzonen ist bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanungen die Nutzbarkeit des Grundwasservorkommens in besonderem Maße zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes einschließlich der noch unbebauten Grundstücksteilfläche ist schon jetzt als</i></p>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
				<p><i>Teil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles anzusehen. Daher ist der bestehende Gewerbe- und Industriestandort aufgrund der städtebaulichen Rahmenbedingungen als Priorisierung einer Innenentwicklung sowie damit verbunden die Reaktivierung einer bereits genutzten Fläche als Maßnahme im Sinne der Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) BauGB anzusehen.</i></p> <p><i>Die Aufstellung des Bebauungsplanes bietet die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Intention des genannten Ratsbeschlusses weitere Anforderungen an die Sicherstellung des Grundwasserschutzes festzusetzen, die bei der Errichtung der Verkehrsfläche, die als Verlängerung der vorhandenen Fuggerstraße anzusehen ist, zu berücksichtigen sind.</i></p> <p><i>Gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) hat die Stadt Bielefeld die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der übergeordneten Raumordnung und Landesplanung angefragt. Mit Schreiben vom 16.12.2015 hat die Bezirksregierung Detmold die landesplanerische Zustimmung zur 241. Änderung des Flächennutzungsplanes erteilt. Hinsichtlich allgemeiner Belange des Gewässerschutzes sowie der im Regionalplan darge-</i></p>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
				<i>stellten Freiraumfunktionen "Grundwasser- und Gewässerschutz" wurden seitens der Bezirksregierung Detmold keine Bedenken geäußert.</i>			
			<p>Die Ansiedlung eines weiteren Logistikunternehmens ist aus verschiedenen Gründen im städteplanerischen Bezug abzulehnen.</p> <p>1. Lärmemissionen an der Verler Straße und im Bereich des Verler Dreiecks steigen und das für 24 Stunden am Tag. Die Belastung der dortigen Wohnbevölkerung steigt ins Unerträgliche.</p> <p>Es ist unwahrscheinlich, dass irgendein potentieller Bauherr, bei der zunehmenden Lärm- und Emissionsbelastung an der Verler Straße dazu bereit sein wird, ein Grundstück auf dem zu erschließenden Schillinggelände zu erwerben und mit diesem Aufstellungsbeschluss wird somit die Zukunft Senne-stadts gefährdet.</p>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Es erfolgen Maßnahmen zum Schutz der Wohnnutzungen. Hierzu zählen die Errichtung einer optionalen Schallschutzwand bzw. alternativ direkter passiver Schallschutz an ausgewählten Gebäuden sowie der Austausch der Fahrbahnoberfläche.</i></p>			
			<p>2. Der Abfluss des Verkehrs wird in Teilen über die Verler Straße und die L 756 stattfinden. Das Ziel des Rückbaus der L 756 ist somit stark gefährdet. Vor allem in den immer häufigeren Stausituationen auf der BAB 33 und der BAB 2 ist damit zu rechnen. Die L 756 wird dann den Schwerlastverkehr aufnehmen müssen. Aus verkehrstechnischen Erwägungen wird der Rückbau der L 756 auf den „St. Nimmerleinstag“ verschoben werden müssen. Eine Katastrophe für</p>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>S.o. zu Rückbau Paderborner Straße. (Stellungnahme Pkt. 2.1a)</i></p>			

Nr.	Bürger (bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			Sennestadt.				
			3. Die weiterhin diskutierte Stadtbahnerweiterung nach Sennestadt wird dann endgültig im Mülltiegel nicht verwirklichter Planungen beerdigt.	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen, ist nicht nachvollziehbar.</i></p> <p><i>Die Planung für eine Stadtbahnverlängerung der Linie 1 nach Sennestadt wird weitergeführt und soll zu einem konkreten Planfeststellungsbeschluss führen. Die Verwaltung wird hierzu beauftragt, zeitnah gemeinsam mit moBiel zu prüfen, welche Alternativen für einen barrierefreien ÖPNV der heutigen Linie 1 vom Ortskern Brackwede bis Sennestadt möglich sind. Diese Alternativen sollen inklusive Niederflur- und Hochflurtechnik unter ökologischen, ökonomischen und stadtgestalterischen Aspekten mit den betroffenen Bezirken erarbeitet und dem Stadtentwicklungsausschuss zur Beratung vorgestellt werden.</i></p> <p><i>Der Stand der Planungen ist derzeit, dass eine Machbarkeitsstudie erarbeitet wird, Beginn war 21.06.2016.</i></p> <p><i>Ziel ist es, spätestens in 2019 ein Planfeststellungsverfahren zu beginnen.</i></p>			
			4. Wird der Schwerlastverkehr durch die Ortschaft	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen,</i>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			Eckardtheim geführt, so wird ein wegen der dort wohnenden Klienten der vBS-Bethel besonders sensibler Stadterreich in Mitleidenschaft gezogen. Bei einer Zunahme des Verkehrs auf der Verler Straße südwärts, ist mit einem höheren Unfallrisiko zu rechnen.	<i>ist nicht nachvollziehbar.</i>  <i>Gemäß dem Verkehrsgutachten werden sich die Hauptverkehrsströme in Richtung Nord oder auf die Achse der Krackser Straße verteilen.</i>  <i>Die schalltechnische Untersuchung hat die zu erwartenden Beeinträchtigungen ermittelt und geeignete Maßnahmen abgeleitet. Im Ergebnis werden alle rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten.</i>			
			Außerdem: die dort wohnhaften Menschen sind sowieso schon in unerträglicher Weise durch die A 2 und die A33 lärmbelastet.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>  <i>Die Feststellung steht im Widerspruch zur Aussage des Sennestadtvereins, dass der Waldbereich zwischen dem Autobahnkreuz und den Siedlungsbereichen Sennestadts wichtige Erholungsfunktionen besitzt.</i>			
			5. Ich möchte nur mal erwähnen, dass Logistikunternehmen in der Regel Feinstaub emittieren.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
			6. Meines Wissens wird keine Verknüpfung der Logistikverteilung mit der Bahn angedacht.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			

Nr.	Bürger  (bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
				<p><i>Die Abstimmung obliegt den privaten Wirtschaftsunternehmen Logistik und der Bahn und kann durch den Bebauungsplan nicht beeinflusst werden.</i></p> <p><i>Die Planungen widersprechen aber auch keiner Anbindung durch eine private Gleisanbindung. Insofern ist die wünschenswerte Anbindung eines Logistikstandortes an das Bahnnetz planerisch nicht unterbunden.</i></p>			
			<p>Auf den in Überplanung befindlichen Flächen befinden sich verschiedene kulturhistorisch bedeutsame Orte.</p> <p>Die Hainbuchenecke grenzte eine Ackerfläche vor weidendem Vieh ab. Die Ackerfläche ist noch sichtbar.</p> <p>Alte Hofeichen stehen an den ehemaligen Hofstellen Kielkämper, und Jürgenfriedrich / Bastert, Relikte aus der Nutzung der Naturräume sind im Bereich der Landschaft weiterhin sichtbar. Die angepflanzte uralte Eschenbaumreihe spricht für einen alten Weg, der durch dieses Gelände führte.</p> <p>Überreste einer großen und besonders wertvollen Landwehr befinden sich ebenfalls im überplanten Bereich.</p> <p>Aus diesem Grund hat der Sennestadtverein hier einen kulturhistorischen Wanderweg entwickelt und in das Gelände integriert. Dafür wurden erhebliche Spendengelder von der hiesigen Bevölkerung gesammelt. Dieser Wanderweg, für den sich viele Bürger engagiert haben,</p>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Die Waldfunktion sowie der Waldgürtel um Sennestadt werden nicht aufgehoben. Die Wegebeziehungen bleiben weitestgehend erhalten oder werden neu geordnet. Eine Variantenuntersuchung hat im Vorfeld mögliche Eingriffe verglichen und eine Variante mit den geringsten Auswirkungen vorgeschlagen. Diese kam zur Anwendung in der Planung.</i></p> <p><i>Eine Gefährdung der Station 1 (Bastert) ist nicht abzuleiten da hier die Festsetzung der Waldausweisung sogar schützend wirkt.</i></p> <p><i>Der Verlust der ehemaligen Station Kielkämper des Lehrfades ist im Rahmen der Umweltprüfung als erheblicher Ein-</i></p>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			würde entwertet und unterbrochen. Das ist nicht hinnehmbar! Die diskutierte Zuwegung über die Kampstraße ist nicht durchführbar, da sie in die kulturhistorisch besonders bedeutsamen Bereiche eingreifen würde.	<i>griff bewertet, und im Sinne einer Abwägung aller Belage als nicht abwendbar eingestuft. Dies auch vor dem Hintergrund des privaten Nutzungsrechts eines privaten Eigentümers. Die beschriebene Landwehr als auch die Baumreihe bleiben bestehen. Der beschriebene Wanderweg wird nicht unterbrochen sondern auf einem vergleichbaren Weg weitergeführt, so dass der Sinn des erstellten Rundweges gesichert ist.</i>			
			Die alten Bäume besitzen Höhlenbereiche, die von Spechten, Eulen weiteren Vögeln und Fledermäusen genutzt werden.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen. Der Verlust von Altbaumbeständen wird als Eingriff bewertet, kann aber nicht abgewendet werden. Der Verlust wird durch die Nutzungsaufgabe alten Baumbestands und das Ausbringen von Fledermauskästen im Umfeld des Eingriffs kompensiert. Durch abgestimmte Maßnahmen wird der Eingriff kompensiert. Dies erfolgt durch Neubewaldungen, Anbringen von zusätzlichen Nistkästen und dem Schutz von alternativen Altbäumen welche langfristig auch als Totholz zur Verfügung stehen.</i>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			Die offenen Flächen bieten seltenen Pflanzen Heimat. Begehungen des Naturwissenschaftlichen Vereins erbrachten seltene Pilzvorkommen. Verschiedene geschützte Pflanzen gedeihen auf diesen Flächen. Der Verlust dieser Flächen ist nicht zu ersetzen.	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Die offenen Flächen westlich der Bebauung befinden sich innerhalb der Baugrenze, hierauf ist die Eingriffsregelung nicht anzuwenden (§ 18 Abs. 2 BNatSchG). Der unvermeidbare Verlust von Waldflächen außerhalb der Baugrenze wird durch die Anlage und Entwicklung eines Buchenwaldes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und Landschaftsgesetzes NRW kompensiert.</i></p>			
			Alte Eichen, Buchen, Hainbuchen und Eschen bieten Spechten und Fledermäusen Heimat.	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Die Betroffenheit der aufgeführten Arten wird im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beurteilt.</i></p>			
			Das Fällen dieser Bäume und das Überbauen ihrer Jagdreviere gefährdet ihr Überleben. Die Verluste sind nicht ausgleichbar!	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Die Betroffenheit der aufgeführten Arten wird im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beurteilt.</i></p> <p><i>Die Eingriffe führen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen</i></p>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
				<i>nicht zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1. BNatSchG.</i>			
			Eine weitere Versiegelung der in Anspruch genommenen Fläche verstößt gegen das Verschlechterungsgebot der EU Wasserrahmenrichtlinie. Durch die Versiegelung findet eine Beeinträchtigung eines Grundwasserkörpers statt. Das verstößt gegen EU Recht.	<p><i>Dem Hinweis wird nicht stattgegeben.</i></p> <p><i>Die zusätzliche Versiegelung wird als Eingriff bewertet, kann aber nicht abgewendet werden. Da die Funktionsbauten und Zufahrten eher flächenintensiv sind, ist eine Eingrenzung der Versiegelung kaum möglich. Die Obergrenzen der BauNVO werden dementsprechend auch überschritten aber durch Maßnahmen zur Eingrünung des Gebietes abgemildert.</i></p> <p><i>Eine vollständige Versickerung vor Ort ist nicht möglich, da ein angrenzendes Gewerbegrundstück durch diese Maßnahme in seiner jetzigen Bestandssituation beeinträchtigt würde. Das Versickerungskonzept ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt.</i></p>			
			Im überplanten Gebiet befindet sich eine jahrhundertealte Hainbuchenhecke. Ein Ausgleich des Fällens dieser Bäume ist nicht möglich.	<p><i>Dem Hinweis wird nicht stattgegeben.</i></p> <p><i>Die Hainbuchenhecke befindet sich in der Waldfläche W1 und bleibt erhalten.</i></p>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<p>Die Flächen, die für die Erweiterung der jetzigen bebauten Flächen in Anspruch genommen werden sollen, sind besonders hochwertig.</p> <p>Es geht um jahrhundertealte Bäume (Eichen, Buchen, Eschen und Hainbuchen). Vorhandene Baumhöhlen und Totholzbestände dienen Spechten und Fledermäusen als Heimat.</p> <p>Das Fällen dieser Bäume und die Versiegelung der Fläche ist keinesfalls ausgleichbar.</p>	<p><i>Dem Hinweis wird nicht stattgegeben.</i></p> <p><i>Eine besondere Hochwertigkeit ist nicht abzuleiten. Im Rahmen einer Variantenuntersuchung ist die Entscheidung auf die Fläche mit einer geringen arten- und naturschutzfachlichen Wertigkeit gefallen. Insofern wird die Waldfläche mit höherer Wertigkeit geschützt, obwohl diese eigentumsrechtlich und raumordnerisch bessere Voraussetzungen gehabt hätte.</i></p> <p><i>Der Eingriff selbst wird kompensiert.</i></p>			
			<p>Die bereits auf dem jetzigen Gelände vorhandenen Teiche bieten verschiedenen Amphibien Lebensraum, ebenso den sie jagenden Vögeln.</p> <p>Einer der Teiche eignet sich als Amphibienlaichgewässer.</p> <p>Der Verlust ist nicht ausgleichbar. Außerdem verstößt eine Beseitigung dieser Teichfläche im Sinne des Verschlechterungsgebotes gegen die EU Wasserrahmenrichtlinie: Jedes offene Gewässer muss in einen guten Zustand gebracht werden.</p>	<p><i>Dem Hinweis wird nicht stattgegeben.</i></p> <p><i>Die künstlichen Wasserflächen wurden bereits durch ein Amphibienlaichgewässer am Rande des Gewerbegebietes ersetzt. Hierdurch und durch weitere Maßnahmen (Schutzzaun) wird das Kollisionsrisiko durch die umliegenden Verkehrs- oder Gewerbeflächen sogar verringert.</i></p>			
3.2.	Bürger 2	30.5.16	wir sind Eigentümer der Flurstücke ... und ...	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<p>Unsere Grundstücke in diesem Bereich sind von der Planung des „Logistik-Park-Fuggerstraße“ betroffen, insbesondere durch die zusätzlich zu erwartenden Gewerbelärmeinwirkungen sowie Straßenverkehrsimmissionen.</p> <p>Die bereits heute bestehende Straßenverkehrslärmbelastung auf der Verler Straße ist als unerträglich in Bezug auf gesundheitsverträgliches Wohnen zu bezeichnen.</p> <p>Seit der Errichtung des Hauses hat die Lärmbelastung trotz errichteten Erdwalls durch den damaligen Verkäufer so zugenommen, dass gesundes Wohnen nicht mehr möglich ist.</p> <p>Die zulässigen Lärmwerte werden bereits heute überschritten.</p>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen als Beschreibung der Bestandssituation.</i>			
			<p>Die Umsetzung des geplanten „Logistik-Park-Fuggerstraße“ führt zu einer weiteren Erhöhung der Lärmbelastung, die ohne Lärmschutzmaßnahmen zu noch höheren Lärmbelastungen führen wird.</p> <p>Die Wohnnutzung an der Verlor Straße ist zum Teil als reines Wohngebiet (WR) sowie zum Teil als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Aus heutiger Sicht kann man diese Gebietsausweisung kritisieren und gerade im Hinblick auf die Entwicklung des Verkehrslärms als nicht zweckmäßig erachten.</p> <p>Wir Anwohner leben hier in einem allgemeinen oder gar reinen Wohngebiet. Entscheidend ist, dass diese Gebietsausweisung seinerzeit unter Schutzansprüchen</p>	<p><i>Dem Hinweis wird stattgegeben.</i></p> <p><i>Es liegt eine Immissionsuntersuchung vor. Durch geeignete Maßnahmen können Überschreitungen der Immissionsrichtlinie verhindert werden. Hierzu zählen die Erstellung einer optionalen Schallschutzwand bzw. alternativ direkte passive Schallschutzmaßnahmen an ausgewählten Gebäuden sowie der Austausch der Fahrbahnoberfläche.</i></p>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			stand. Entsprechend ist bei der Planung Rücksicht auf die Nutzung meines Hauses als Wohnraum zu nehmen. Bei der Planung ist ein für das Wohngebiet entsprechender Immissionsschutz sicherzustellen.				
			<p>Im Einzelnen führen wir zu der Planung wie folgt aus:</p> <p>1. Einwendungen bezüglich Gewerbelärmeinwirkungen</p> <p>Die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplans „Logistik-Park-Fuggerstraße“ lassen eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte erwarten. Zumindest die Immissionsrichtwerte für unser anliegendes Wohnhaus können nicht eingehalten werden.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht für die Sicherstellung eines angemessenen Schutzes der nächstgelegenen Wohnhäuser die Festsetzung einer Geräuschkontingentierung vor.</p> <p>Die Geräuschkontingentierung ist jedoch nicht ausreichend, um unser Haus /Wohnung vor den gewerblichen Lärmimmissionen zu schützen. Das reine Wohngebiet ist lange vor dem jetzt geplanten „Logistik-Park-Fuggerstraße“ ausgewiesen worden. Grundsätzlich ist daher von dem Schutzanspruch des reinen Wohngebietes auszugehen.</p> <p>Der Planung ist bislang auch nicht zu entnehmen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm sicher</p>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Das Plangebiet und die benachbarte Wohnbebauung sind Teil einer städtebaulichen Gemengelage, in der ein in einem Bebauungsplan festgesetztes reines Wohngebiet und ein gewerblich genutztes Gebiet mit vorwiegender Logistiknutzung aneinandergrenzen.</i></p> <p><i>In dieser Situation darf im Sinne einer gerechten Abwägung für die Wohnnutzung ein geringeres Schutzniveau angesetzt werden (Vgl. BVerwG 18.12.1990). Dabei wurden die konkreten Umstände des Einzelfalls ausreichend berücksichtigt. Die Schutzminderung ist aufgrund folgender Gegebenheiten gerechtfertigt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>geringer Abstand zwischen Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung,</i></li> <li>- <i>langjährige gewerbliche Nutzung des Plangebietes, insbesondere durch Lager-, Speditions- und Logistikbe-</i></li> </ul>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<p>eingehalten werden können. So ist von einer Ermittlung der Vorbelastung abgesehen worden. Wir als Eigentümer sind durch eine Vielzahl von genehmigten Gewerbebetrieben vorbelastet und diese Vorbelastung kann nicht vernachlässigt werden.</p> <p>Die Vorbelastung ist zwingend in die Lärmimmissionsprognose aufzunehmen, um einen sicheren Immissionschutz durch den Bebauungsplan gewährleisten zu können. Die vorgesehenen Geräuschkontingente sind zumindest bedenklich. Die Geräuschkontingente knüpfen nicht an die Betriebseigenschaft an, sondern sind vom Plangeber als allein physikalische Größe vorgegeben.</p>	<p><i>triebe,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>erhebliches städtebauliches Gewicht der Gewerbe- und Industrienutzungen im Plangebiet und südlich angrenzend,</i></li> <li>- <i>benachbarte Darstellungen als Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen im wirksamen Flächennutzungsplan,</i></li> <li>- <i>erhebliche Lärmvorbelastung durch die Verler Straße.</i></li> </ul> <p><i>Darüber hinaus wurden auch folgende städtebauliche Zielsetzungen in der Gesamtabwägung berücksichtigt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Weiternutzung, Nachverdichtung und Restrukturierung von gewerblichen Bestandsgebieten anstelle von Neuausweisungen im Außenbereich.</i></li> <li>- <i>betriebliche Erfordernisse der geplanten Nutzungen,</i></li> <li>- <i>erhebliche Verbesserung der Gesamtlärmsituation der Anwohner an der Verler Straße durch Verkehrslärmschutzmaßnahmen.</i></li> </ul> <p><i>Aufgrund der vorgenannten Überlegungen wird die Erhöhung des Schutzniveaus bis zur Höhe der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohn-</i></p>			

Nr.	Bürger (bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
				<p>gebiete als angemessen angesehen.  Eine Ermittlung der Vorbelastung wäre in der vorliegenden städtebaulichen Situation mit angemessenem Aufwand nicht leistbar. Zudem könnte eine solche Ermittlung immer nur eine Momentaufnahme der aktuellen betrieblichen Situation wiedergeben, nicht aber die mögliche Belastung bei Ausschöpfung der bestehenden Genehmigungen durch alle Gewerbebetriebe im Einwirkungsbereich.  Der möglichen Vorbelastung wird aber dadurch Rechnung getragen, dass die Richtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete durch die Summe der festgesetzten Lärmkontingente des Plangebietes um 3 dB(A) unterschritten werden.  Vor diesem Hintergrund wird durch die Emissionskontingentierung im Plangebiet eine wirksame Begrenzung der zulässigen Lärmemissionen im Plangebiet erreicht.  Die Vorgehensweise wurde auch mit der Immissionsschutzbehörde abgestimmt.</p>			
			<p>2. Einwendungen bezüglich der Verkehrslärmeinwirkungen  Die Verkehrslärmbelastung liegt im Bereich unseres</p>	<p>Dem Hinweis wird stattgegeben.</p>			X

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<p>Grundstückes bereits heute über der Grenze von 60 dB(A).</p> <p>Mit der vorliegenden Planung ist mit einem weiteren Anstieg der Lärmbelastung zu rechnen.</p> <p>Daher besteht ein Anspruch auf Schutz vor unzumutbaren Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr.</p> <p>Dieses wurde den Anliegern bereits in mehreren Veranstaltungen durch die Planungsbehörden und durch den Antragssteller mündlich zugestanden.</p> <p>Der Lärmschutz ist in erster Linie durch einen Lärmschutzwand zu erfüllen. Die Errichtung einer Lärmschutzwand ist vor Ort tatsächlich auch möglich, was durch einen Ortstermin auch bestätigt wurde.</p> <p>Ob die im Moratorium und bei der Ortsbegehung gezeigten Lösungen abschließend sind, muss im weiteren Verfahren geprüft werden.</p> <p>Die Errichtung einer geeigneten Lärmschutzwand ist bereits durch die Fraktionen des Stadtentwicklungsausschusses eingebracht und als Auftrag an die Verwaltung beschlossen worden. Diese Beschlüsse sind zum Schutze der Bewohner des Illerweg/Isarweg zu begrüßen.</p>	<p><i>Im Bereich der Wohnbebauung Verler Dreieck wird entlang der Verler Straße eine neue Lärmschutzwand errichtet.</i></p> <p><i>Die dazu benötigten Flächen liegen außerhalb des Plangebiets. Die rechtliche Sicherung der Lärmschutzmaßnahme erfolgt daher durch vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und den betroffenen Grundstückseigentümern.</i></p>			
			<p>In dem Moratorium hat die Verwaltung der Stadt Bielefeld die Grundstücksnutzung des bestehenden Flurstücks ..... für eine geeignete Lärmschutzwand angefragt. Es wurde bei der Ortsbegehung zugesichert, dass eine Prüfung erfolgt, ob die Lärmschutzwand oberhalb der Bushaltestelle Verler Straße in den Bereich des</p>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<p>Grünstreifens zwischen Straße und Fuß-/Radweg gelegt werden und der bestehende Erdwall erhalten bleiben kann. Eine Stellungnahme hierzu fehlt bis heute.</p> <p>Sollte diese Lösung nicht möglich sein, sind wir bereit die notwendige Fläche des Flurstückes ..... für eine neue Lärmschutzwand kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die neue Lärmschutzwand muß auf der Grundstücksgrenze zur Verler Straße errichtet werden. Der bestehende Erdwall ist dann durch den Errichter der neuen Lärmschutzwand komplett auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Instandhaltung, Pflege und Haftung der gesamten Lärmschutzwand ist durch den Errichter zu gewährleisten.</p> <p>Die Pflege der Lärmschutzwand von der Gartenseite werden wir dann für unser Flurstück ..... übernehmen.</p> <p>Ein Verkauf der Flächen an die Stadt Bielefeld kommt nicht in Frage.</p> <p>Hierzu hat die Verwaltung einen Vertragsentwurf zugesichert, der bis zum heutigen Tag noch nicht vorliegt.</p>	<p><i>Soweit bautechnisch möglich, soll die Lärmschutzwand auf der Grundstücksgrenze errichtet werden.</i></p> <p><i>Die Detailplanung und die Fragen der Bereitstellung der Grundstücke ist Gegenstand der o.g. Vereinbarungen zwischen der Stadt und den Eigentümern.</i></p> <p><i>Alternativ wären passive Schallschutzmaßnahmen (z.B. Fensteraustausch) an den Gebäude Inn-straße 37, Isarweg 18, Isarweg 22 und Verler Straße 24 durchzuführen. Wenn die Errichtung der optional geplanten Schallschutzwand nicht möglich wäre, sind für diese Gebäude im Rahmen der Abwägung passive Schallschutzmaßnahmen dringend erforderlich.</i></p>			
			<p>Weiterhin hat die Verwaltung alle baurechtlichen Kosten zu übernehmen.</p> <p>Entstehende Kosten aufgrund der Nutzungsänderung, z. B. Grundbucheinträge und Vermessungen etc., werden ebenfalls von der Verwaltung übernommen. Weiterhin wurde Seitens der Stadt Bielefeld ein Betriebshof der Bielefelder Verkehrsbetriebe in Form eines Busde-</p>	<p><i>Dem Hinweis wird nicht stattgegeben.</i></p> <p><i>Der Betriebshof ist nicht Gegenstand der Planung.</i></p> <p><i>Ob ein Bus-Betriebshof an der Stelle errichtet werden kann, ist bisher nicht</i></p>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<p>pots angekündigt.</p> <p>Uns wurde vorgestellt, dass Busse während der Nacht-ruhe von 1:00 Uhr (ankommend) bis 4:00 Uhr (abfahrend) das Depot nutzen. Infolge dessen ist mit einer weiteren Lärmbelastung zu rechnen.</p> <p>Die Lärmschutzwand muss daher ausgehend von den ursprünglich vorgeschlagenen 4 Metern (ab Oberkante Straßenbelag Verler Straße) entsprechend erhöht werden, um die Lärmbelastung in der Nacht zu mindern.</p> <p>Die Lärmschutzwand ist in den Planunterlagen noch nicht berücksichtigt.</p> <p>Wir erwarten, die Immissionsprognosen sowohl bezüglich der Gewerbelärmeinwirkungen als auch bezüglich der Verkehrslärmimmissionen an die Variante mit der Lärmschutzwand anzupassen und in das Planaufstellungsverfahren einzubringen. Es muss bereits durch den Bebauungsplan sichergestellt sein, dass ein angemessener Schutz unseres Hauses vor Lärmimmissionen gewährleistet ist.</p>	<p><i>geklärt.</i></p> <p><i>Gegebenenfalls wären hierfür eigene Bauleitplanverfahren erforderlich, um in diesem Rahmen die verkehrlichen und schalltechnischen Auswirkungen zu untersuchen.</i></p>			
			<p>3. Abschließende Stellungnahme</p> <p>Die Lärmkonflikte sind aufgrund der bereits tatsächlich bestehenden hohen Belastung durch den Verkehr auf der Verler Straße problematisch.</p> <p>Wir fordern von der Stadt Bielefeld diesen Lärmkonflikten mit einer Lärmschutzwand nach dem neuesten Stand der Technik zu begegnen. Eine Lärmschutzwand ist die effektivste Lärmschutzmaßnahme zum Schutz</p>	<p><i>Dem Hinweis wird stattgegeben.</i></p> <p><i>Im Bereich der Wohnbebauung Verler Dreieck wird entlang der Verler Straße eine neue Lärmschutzwand errichtet.</i></p> <p><i>Alternativ wären passive Schallschutzmaßnahmen (z.B. Fensteraustausch) an</i></p>			

Nr.	Bürger (bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<p>der Wohnnutzung.</p> <p>Weiter fordern wir die Verkehrslärmbelastung der Verler Straße durch zusätzliche Lärminderungsmaßnahmen verträglicher für uns als Anwohner zu machen</p> <p>Zusätzlich zur Lärmschutzwand fordern wir den Einbau von „Flüsterasphalt“. Dieser bewirkt eine zusätzliche effektive Lärminderung der Fahrgeräusche.</p>	<p><i>den Gebäude Inn-straße 37, Isarweg 18, Isarweg 22 und Verler Straße 24 durchzuführen. Wenn die Errichtung der optional geplanten Schallschutzwand nicht möglich wäre, sind für diese Gebäude im Rahmen der Abwägung passive Schallschutzmaßnahmen dringend erforderlich.</i></p> <p><i>Darüber hinaus saniert der Straßenbau- lastträger in 2017 die Verler Straße – L 787 im Bereich von der Altmühlstraße bis zur Kreuzung mit der Paderborner Straße – L 756 mit einer lärmarmen Asphaltdecke.</i></p>			
			<p>Wir fordern Sie auf, die beabsichtigte Planung anzupassen und die Lärmschutzmaßnahmen in die Planung aufzunehmen.</p> <p>Wir bitten um eine schriftliche Eingangsbestätigung des Schreibens und Stellungnahme.</p>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Die Planungen im Bereich der Verler Straße liegen außerhalb des Geltungsbereiches und werden demnach im Rahmen des Maßnahmenfolgevertrages oder weiterer städtebaulicher Verträge rechtlich gesichert und in der Begründung dargestellt.</i></p>			x
3.3.	Bürger 3 Sammelbrief insg. 11 Einreichungen	25.- 28.5 2016	wir/ich sind/ bin Eigentümer der Flurstücke ... und .....	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<p>Meine Grundstücke in diesem Bereich sind von der Planung des „Logistik-Park-Fuggerstraße“ betroffen, insbesondere durch die zusätzlich zu erwartenden Gewerbelärmeinwirkungen sowie Straßenverkehrsimmissionen.</p> <p>Die bereits heute bestehende Straßenverkehrslärmbelastung auf der Verler Straße ist als unerträglich in Bezug auf gesundheitsverträgliches Wohnen zu bezeichnen.</p> <p>Seit der Errichtung des Hauses hat die Lärmbelastung trotz errichteten Erdwalls durch den damaligen Verkäufer so zugenommen, dass gesundes Wohnen nicht mehr möglich ist.</p> <p>Die zulässigen Lärmwerte werden bereits heute überschritten. Die Umsetzung des geplanten „Logistik-Park-Fuggerstraße“ führt zu einer weiteren Erhöhung der Lärmbelastung, die ohne Lärmschutzmaßnahmen zu noch höheren Lärmbelastungen führen wird.</p> <p>Die Wohnnutzung an der Verler Straße ist zum Teil als reines Wohngebiet (WR) sowie zum Teil als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Aus heutiger Sicht kann man diese Gebietsausweisung kritisieren und gerade im Hinblick auf die Entwicklung des Verkehrslärms als nicht zweckmäßig erachten.</p> <p>Wir Anwohner leben hier in einem allgemeinen oder gar reinen Wohngebiet. Entscheidend ist, dass diese Gebietsausweisung seinerzeit unter Schutzansprüchen stand. Entsprechend ist bei der Planung Rücksicht auf die Nutzung meines Hauses als Wohnraum zu nehmen.</p>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen als Beschreibung der Bestandssituation.</i></p>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			Bei der Planung ist ein für das Wohngebiet entsprechender Immissionsschutz sicherzustellen. Im Einzelnen führe ich zu der Planung wie folgt aus:				
			<p>I. Einwendungen bezüglich Gewerbelärmeinwirkungen</p> <p>Die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplans „Logistik-Park-Fuggerstraße“ lassen eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte erwarten. Zumindest die Immissionsrichtwerte für mein anliegendes Wohnhaus können nicht eingehalten werden.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht für die Sicherstellung eines angemessenen Schutzes der nächstgelegenen Wohnhäuser die Festsetzung einer Geräuschkontingentierung vor.</p> <p>Die Geräuschkontingentierung ist jedoch nicht ausreichend, um mein Haus /Wohnung vor den gewerblichen Lärmimmissionen zu schützen. Das reine Wohngebiet ist lange vor dem jetzt geplanten „Logistik-Park-Fuggerstraße“ ausgewiesen worden. Grundsätzlich ist daher von dem Schutzanspruch des reinen Wohngebietes auszugehen.</p> <p>Der Planung ist bislang auch nicht zu entnehmen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm sicher eingehalten werden können. So ist von einer Ermittlung der Vorbelastung abgesehen worden. Ich als Eigentümer bin durch eine Vielzahl von genehmigten Gewerbebetrieben vorbelastet und diese Vorbelastung kann nicht vernachlässigt werden.</p>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p>s.o.</p>			

Nr.	Bürger (bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			Die Vorbelastung ist zwingend in die Lärmimmissionsprognose aufzunehmen, um einen sicheren Immissionsschutz durch den Bebauungsplan gewährleisten zu können. Die vorgesehenen Geräuschkontingente sind zumindest bedenklich. Die Geräuschkontingente knüpfen nicht an die Betriebseigenschaft an, sondern sind vom Plangeber als allein physikalische Größe vorgegeben.	<p><i>Dem Hinweis wird stattgegeben.</i></p> <p><i>In der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan wird dargestellt, dass sich die festgesetzten Kontingente an den vorhandenen und zukünftig zu erwartenden Zuschnitten der Betriebsgrundstücke orientieren und die nach der Kontingentierung zulässigen Kontingente zu den Emissionseigenschaften der angestrebten Betriebstypen ins Verhältnis setzt.</i></p>			
			<p>2. Einwendungen bezüglich der Verkehrslärmeinwirkungen</p> <p>Die Verkehrslärmbelastung liegt im Bereich meines Grundstückes bereits heute über der Grenze von 60 dB(A).</p> <p>Mit der vorliegenden Planung ist mit einem weiteren Anstieg der Lärmbelastung zu rechnen</p> <p>Daher besteht ein Anspruch auf Schutz vor unzumutbaren Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr.</p> <p>Dieses wurde den Anliegern bereits in mehreren Veranstaltungen durch die Planungsbehörden und durch den Antragssteller mündlich zugestanden.</p> <p>Der Lärmschutz ist in erster Linie durch einen Lärmschutzwall zu erfüllen. Die Errichtung einer Lärm-</p>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p>s.o.</p>			

Nr.	Bürger (bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<p>schutzwand ist vor Ort tatsächlich auch möglich, was durch einen Ortstermin auch bestätigt wurde.</p> <p>Ob die im Moratorium und bei der Ortsbegehung gezeigten Lösungen abschließend sind, muss im weiteren Verfahren geprüft werden.</p> <p>Die Errichtung einer geeigneten Lärmschutzwand ist bereits durch die Fraktionen des Stadtentwicklungsausschusses eingebracht und als Auftrag an die Verwaltung beschlossen worden. Diese Beschlüsse sind zum Schutze der Bewohner des Illerweg/Isarweg zu begrüßen.</p> <p>In dem Moratorium hat die Verwaltung der Stadt Bielefeld die Grundstücksnutzung des bestehenden Flurstücks ..... für eine geeignete Lärmschutzwand angefragt.</p> <p>Ich bin bereit die notwendige Fläche des Flurstückes ..... für eine neue Lärmschutzwand kostenfrei zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Ein Verkauf der Fläche an die Stadt Bielefeld kommt nicht in Frage.</p> <p>Hierzu hat die Verwaltung einen Vertragsentwurf zugesichert, der bis zum heutigen Tag noch nicht vorliegt.</p>				
			<p>Weiterhin hat die Verwaltung alle baurechtlichen Kosten zu übernehmen. Entstehende Kosten aufgrund der Nutzungsänderung, z. B. Grundbucheinträge und Vermessungen etc., werden ebenfalls von der Verwaltung übernommen.</p>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Die Detailplanung und die Fragen der Bereitstellung der Grundstücke sind Gegenstand der o.g. Vereinbarungen zwi-</i></p>			X

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<p>Die Instandhaltung und Pflege der gesamten Lärmschutzwand ist durch den Errichter zu gewährleisten. Die Pflege der Lärmschutzwand von der Gartenseite werde ich für mein Flurstück übernehmen.</p> <p>Der bestehende Erdwall ist durch den Errichter der neuen Lärmschutzwand komplett auf eigene Kosten zu beseitigen.</p> <p>Weiterhin wurde Seitens der Stadt Bielefeld ein Betriebshof der Bielefelder Verkehrsbetriebe in Form eines Busdepots angekündigt.</p> <p>Uns wurde vorgestellt, dass Busse während der Nacht-ruhe von 1:00 Uhr(ankommend) bis 4:00 Uhr (abfahrend) das Depot nutzen. Infolge dessen ist mit einer weiteren Lärmbelastung ist rechnen.</p> <p>Die Lärmschutzwand muss daher ausgehend von dem ursprünglich vorgeschlagenen 4 Metern entsprechend erhöht werden, um die Lärmbelastung in der Nacht zu mindern.</p> <p>Die Lärmschutzwand ist in den Planunterlagen noch nicht berücksichtigt.</p> <p>Ich erwarte, die Immissionsprognosen sowohl bezüglich der Gewerbelärmeinwirkungen als auch bezüglich der Verkehrslärmimmissionen an die Variante mit der Lärmschutzwand anzupassen und in das Planaufstellungsverfahren einzubringen. Es muss bereits durch den Bebauungsplan sichergestellt sein, dass ein angemessener Schutz meines Hauses vor Lärmimmissionen gewährleistet ist.</p>	<p><i>schen der Stadt und den Eigentümern. Dies gilt auch für anschließende Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.</i></p> <p><i>Der Betriebshof ist nicht Gegenstand der Planung.</i></p> <p><i>Ob der Busbetriebshof an der Stelle errichtet werden kann, ist bisher nicht geklärt. Gegebenenfalls wären hierfür ohnehin ein eigenes Bauleitplanverfahren erforderlich, um in diesem Rahmen die verkehrlichen und schalltechnischen Auswirkungen zu untersuchen.</i></p> <p><i>Die Lärmschutzwand liegt außerhalb des Bebauungsplangebiets. Die Errichtung kann als Folgemaßnahme zum Bebauungsplan auch ohne Festsetzung der Lärmschutzwand umgesetzt werden, insbesondere da die Lärmschutzwand für die Bewältigung der Lärmkonflikte als nicht zwingend erforderlich angesehen wird.</i></p>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
				<i>In der Begründung und im Umweltbericht werden aber die Wirkungen der geplanten Lärmschutzwand erläutert.</i>			
			<p>3. Abschließende Stellungnahme</p> <p>Die Lärmkonflikte sind aufgrund der bereits tatsächlich bestehenden hohen Belastung durch den Verkehr auf der Verler Straße problematisch.</p> <p>Ich fordere von der Stadt Bielefeld diesen Lärmkonflikten mit einer Lärmschutzwand nach dem Stand der Technik zu begegnen. Eine Lärmschutzwand ist die effektivste Lärmschutzmaßnahme zum Schutz der Wohnnutzung.</p> <p>Weiter fordere ich die Verkehrslärmbelastung der Verler Straße durch zusätzliche Lärminderungsmaßnahmen verträglicher für mich als Anwohner zu machen</p> <p>Zusätzlich zur Lärmschutzwand fordere ich den Einbau von „Flüsterasphalt“. Dieser bewirkt eine zusätzliche effektive Lärminderung der Fahrgeräusche.</p>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p>s.o.</p>			
			<p>Ich fordere Sie auf, die beabsichtigte Planung anzupassen und die Lärmschutzmaßnahmen in die Planung aufzunehmen.</p> <p>Wir bitten um eine schriftliche Eingangsbestätigung des Schreibens und Stellungnahme.</p>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Die Planungen im Bereich der Verler Straße liegen außerhalb des Geltungsbereiches und werden daher durch ergänzende vertragliche Vereinbarungen rechtlich gesichert und in der Begründung dargestellt.</i></p>			x

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
3.4.	Bürger 4	26.5.16	<p>Die vorliegende Planung zum Logistik-Park sehe ich äußerst kritisch!</p> <p>Begründung: Auf der im Bebauungsplan festgelegten Fläche lebt eine Population, bisher noch unbekannter Größe, der Zauneidechse (<i>Lacerta agili</i>).</p> <p>Das Vorkommen der Zauneidechse wurde in der natur-schutzfachlichen Ersteinschätzung nicht erwähnt. Die Eidechse konnte jedoch Anfang dieses Jahres durch Mitarbeiter der Biologischen Station Paderborn-Senne sowie durch mich selbst im westlichen Bereich des geplanten Baugebiet nachgewiesen werden.</p> <p>Die Zauneidechse ist in der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie im Anhang IV geführt und deshalb durch das Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt.</p> <p>Die Flächen, auf denen nach Bebauungsplan eine Logistikhalle und Parkflächen entstehen sollen, werden von den Eidechsen nicht nur durchwandert sondern sind Lebensraum dieser Art!</p> <p>Bereits durch den derzeitigen Bau einer Logistikhalle wurden Teile dieses Lebensraums durch das Abtragen, Verschieben und Lagern von Boden und Baumaterialien auf der Fläche vernichtet. Es ist anzunehmen, dass dadurch bereits Tiere verletzt und getötet wurden.</p> <p>Durch die geplante Bebauung wird der Lebensraum der Zauneidechse endgültig in seiner Gänze zerstört und nicht nur in Teilen beeinflusst!</p> <p>Ich sehe die derzeit geplante Bebauung daher sehr kritisch, und fordere, dass idealerweise der Lebens-</p>	<p><i>Dem Hinweis wird stattgegeben.</i></p> <p><i>Zur Betroffenheit der Zauneidechsen wurde ergänzend ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.</i></p> <p><i>Die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände für die Zauneidechse unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen hat ergeben, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgewendet werden.</i></p> <p><i>Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie der Erhaltungszustand der lokalen Population werden durch die entwickelten Maßnahmen auf der Baufläche selbst und im angrenzenden Waldstück (W6) aufrechterhalten. Artenschutzrechtliche Verbote werden nicht verletzt.</i></p>	x	x	x

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<p>raum der Zauneidechse an der Fuggerstraße durch eine Veränderung der Bebauung erhalten bleibt, sowie bereits beeinflusster Lebensraum wieder hergestellt wird!</p> <p>Ich halte es mir offen, weitere Stellungnahmen einzureichen und im Laufe des Verfahrens neue Erkenntnisse einzubringen.</p>				
3.5.	Bürger 5 Sammelbrief: 51 Unterschriften	23.5.16	<p>Wir, die Anwohner und Betroffenen der Alten Verler Straße, haben Einwände gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Fuggerstraße“ und den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. I/St 49 „Logistik-Park-Fuggerstraße“.</p>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
			<p><b>Umwandlung von Gewerbe- in Industriegebiet</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bisher handelt es sich bei den Flächen um eine geordnete Bebauung in einem „unbeplanten Bereich“. Der Bebauungsplanentwurf und damit einhergehend die Änderung des Flächennutzungsplans sieht vor, das Gewerbegebiet (GE) in ein Industriegebiet umzuwandeln.</li> </ul>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Es handelt sich nur zum Teil um einen „unbeplanten Bereich“.</i></p> <p><i>Weite Teile der Fläche sind auf Grund der Vorprägung allgemein als im Zusammenhang bebauter Orts- oder Siedlungsbereich einzustufen und dementsprechend müssten Baugenehmigungen nach § 34 BauGB beurteilt werden. Insofern bestand auch vor Aufstellung des Bebauungsplanes ein Baurecht mit einer gewerblich-industriellen Ausrichtung für einen Großteil der Fläche.</i></p>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
				<p><i>Ein planungsrechtlich festgeschriebenes Gewerbegebiet liegt nicht vor. Die erteilten Genehmigungen bezogen sich auf die gestellten Bauanträge sowie die vorliegenden übergeordneten Flächennutzungs- oder Raumordnungspläne.</i></p> <p><i>Insofern handelt es sich nicht um eine Umwandlung, sondern um eine planerische Klarstellung des tatsächlichen vorhandenen Nutzungsprofils eines bereits bestehenden Logistikstandortes.</i></p>			
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Wir lehnen nicht die weitere Nutzung des Gewerbegebietes ab, jedoch dessen Vergrößerung zu Lasten von Mensch, Umwelt, Natur- und Wasserschutzgebieten und die Umwandlung in ein Industriegebiet (GI). Ein Industriegebiet verträgt sich nicht mit der nahen Wohnbebauung Innstraße, Altmühlstraße, Alte Verler Straße und der geplanten Klimaschutzsiedlung Schillinggelände.</li> </ul>	<p><i>Dem Hinweis wird nicht stattgegeben.</i></p> <p><i>Die Auswirkungen der Planungen wurden durch mehrere Gutachten hinsichtlich des Schallschutzes sowie Arten- und Naturschutzes geprüft.</i></p> <p><i>Durch geeignete Maßnahmen werden die zu erwartenden Auswirkungen abgemildert oder gegenüber der Bestandssituation sogar verringert. z.B.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>Es erfolgt eine Kontingentierung sowie eine Gliederung nach Abstandserlass.</i></li> <li><i>Die geplante optionale Schallschutzwand bewirkt eine erhebliche Verbesserung der Lärmsituation für die An-</i></li> </ul>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
				<p><i>wohner im Verler Dreieck.- Alternativ besteht die Notwendigkeit eines passiven Schallschutzes für ausgewählte Gebäude.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>• Das bestehende als Laichgewässer genutzte Wasserbecken wurde bereits in einen konfliktfreieren Bereich versetzt. Die betroffenen Reptilien wurden gesammelt und umgesetzt.</i></li> </ul>			
			<ul style="list-style-type: none"> <li><i>• In Industriegebieten dürfen die Betriebe deutlich mehr Lärm verursachen — 70 dB(A) tags wie nachts und das an 365 Tagen im Jahr (diese 10 dB(A) mehr werden als doppelt so laut wahrgenommen wie die zulässigen dB(A) Werte in Gewerbegebieten). Die Einhaltung der Lärmpegel der im Entwurf vorgesehenen planungsrechtlichen Festsetzungen für die GI 1, GI 2, GI 3a, GI 3b - Bereiche können nur mit erheblichem Aufwand wenn überhaupt überprüft werden. In der schalltechnischen Untersuchung wird ebenfalls darauf hingewiesen wie schwierig die Werte zu messen sind. Allgemein ist davon auszugehen, dass Lärmemissionen durch Fahr- und Ladetätigkeiten im Freien oft nur mit einem hohen Aufwand gemindert werden können (lt. Johann Storr; Lärmgutachter bei der BEKON Lärmschutz &amp; Akustik GmbH).</i></li> </ul>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Bei dem Wert 70 dB(A) am Tag und in der Nacht handelt es sich um den Immissionsrichtwert der TA Lärm. Dieser beschreibt die zulässige Lärmeinwirkung (Immission) an schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Industriegebiets und nicht die zulässige Emission an schutzbedürftigen Nutzungen in der Umgebung. Die zulässige Emission wird auf ein flächenbezogenes Lärmkontingent von 65 dB(A) am Tag und zwischen 52 dB(A) und 48 dB(A) in der Nacht wirksam beschränkt. Der Tagwert liegt damit 5 dB(A) über dem Anhaltswert der DIN 18005 für die Emission von Gewerbegebieten am Tag und um 8-12 dB(A) unter dem Anhaltswert der DIN 18005 in der</i></p>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
				<p><i>Nacht.</i></p> <p><i>Die Einhaltung der Kontingente kann durch Immissionsprognosen im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden.</i></p>			
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Leiter des Bauamtes Herr Moss ließ in einer der Anhörungen sein Unverständnis durchblicken, das an der Fuggerstraße, in der Nachbarschaft zu einem Wohngebiet (Verler Dreieck), für die damalige AVA überhaupt eine Baugenehmigung erteilt wurde. Jetzt wird der Fehler, der seinerzeit bereits erfolgte, nochmals verschärft, indem man aus dem Gewerbegebiet ein Industriegebiet machen möchte.</li> </ul>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Die Situation wird nicht verschärft, da für ein Gebiet, in dem bisher Gewerbebetriebe, insb. Logistikbetriebe, weitgehend uneingeschränkt zulässig waren, mit dem Bebauungsplan wirksame Emissionsbeschränkungen getroffen werden.</i></p>			
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Ist das Gebiet in seiner Gänze erstmal als Industriegebiet ausgewiesen, kann sich dort jegliches Gewerbe ansiedeln, das in anderen Gebieten nicht erlaubt ist. Das Industriegebiet unterscheidet sich deutlich von einem Gewerbegebiet durch die Ansiedlung von Betrieben, die ein ortsunübliches Maß an Umweltbelastungen wie (Lärm, Staub, Geruch, nächtliche Lichtquellen) produzieren und somit für die Anlieger und auch für die Tiere wesentlich belastender sind. In Industriegebieten gibt es meist nur wenige große Unternehmen, die wirtschaftlich als krisenunsicherer gelten. Dies beweist die schwierige Revitalisierung des Geländes an der Fuggerstraße nur zu gut selbst. Auch dieser Fehler wird wiederholt und sogar durch</li> </ul>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Die allgemeine Ausweisung eines GI-Gebietes ist durch einschränkende Festsetzungen hinsichtlich seines Nutzungsprofils eingeschränkt. In der Festsetzung „1.1.2 - In den Industriegebieten sind gemäß § 1 (6, 9) BauNVO unzulässig:...“ sind die Einschränkungen beschrieben. Desweiteren werden durch eine Lärmkontingentierung Rahmenbedingungen gesetzt, welche gegenüber Industriebetrieben direkt oder indirekt Nutzungsein-</i></p>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			die geplante Vergrößerung des Gebietes noch verschärft.	<i>schränkungen vorgeben. Hierdurch werden Nutzungsintensitäten eingeschränkt oder es entsteht die Notwendigkeit, durch technische Maßnahmen, wie Einhausungen, Ausrichtung oder weitere Schutzmaßnahmen die geforderten Anforderungen zu erfüllen.</i>			
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht unweit des geplanten Industriegebietes soll die Klimaschutzsiedlung Sennestadt Schillinggelände entstehen. Das Ziel eine Klimaschutzsiedlung zu bauen und nur unweit entfernt ein Industriegebiet zu planen, sind zwei sich kannibalisierende Ziele.</li> </ul>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Aufgrund der konkreten Festsetzungen des Bebauungsplans, insb. zur Beschränkung der zulässigen Nutzungen, ist ein Konflikt mit der Ausweisung der Klimaschutzsiedlung nicht erkennbar.</i></p> <p><i>Die Aktivierung von bereits vorgeprägten und erschlossenen Baugebieten ist ebenfalls als Klimaschutzziel abzuleiten und muss einer Ausweitung von Baugebieten am Siedlungsrand vorgezogen werden.</i></p>			
			<p><b>Wasserschutzzone und Naturschutzgebiet</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist schon ein erheblicher Etikettenschwindel wenn ein Industriegebiet erweitert werden soll und eine privatrechliche Grundstücksfläche konstruiert wird, damit ein Parkhaus und Parkplätze in der Wasserschutzzone IIIA gebaut werden können. Gewerbebauten und Gefahrguttransporte bzw. -lagerung sind</li> </ul>	<p><i>Die Nutzung durch Verkehrsflächen ist in einer Wasserschutzzone IIIa zulässig.</i></p> <p><i>Die Abgrenzung der Bauflächen sowie deren Zufahrten orientieren sich an den Grenzen des Schutzgebietes.</i></p> <p><i>Entscheidend ist, dass die Nutzung des Grundstücks durch die Festsetzung im</i></p>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			in der Schutzzone nicht erlaubt. Die Revitalisierung der Fuggerstr. muss in den bestehenden Grenzen geschehen, eine zusätzliche Inanspruchnahmen in der Wasserschutzzone und dem Natur- und Landschaftsschutzgebiet sind abzulehnen.	<i>Bereich des Schutzgebietes tatsächlich eingeschränkt wird. Gewerbebauten und Gefahrguttransporte bzw. –lagerung sind in der Schutzzone dementsprechend nicht erlaubt.</i>			
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Wald in diesem Bereich hat eine erhebliche Filterfunktion für die Schadstoffe der Fa. Tweer und natürlich auch für die erheblichen Belastungen durch den zu erwartenden hohen KFZ-Verkehr.</li> </ul>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Für den beschriebenen Sachverhalt liegen keine Untersuchungen vor.</i></p> <p><i>Der kausale Zusammenhang kann nicht nachvollzogen werden. Die Lage des Waldes, die Windrichtung als auch die Lage der Fa. Tweer lassen eine Wirkung nicht erkennen.</i></p> <p><i>Im Rahmen der Staubuntersuchungen wird ohnehin festgestellt: „Die berechnete Gesamtbelastung für PM10, PM2.5 und Staubdeposition für den genehmigten Zustand und für den Istzustand hält für die Jahresmittelwerte die Immissionswerte der 39. BImSchV und der TA Luft ein. Für die Anzahl der Überschreitungen des Tagesmittelwertes an PM10 wurde keine Überschreitung abgeleitet.“</i></p>			
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Bereich in dem heute noch der Gasbehälter steht, ist seinerzeit aus der Wasserschutzzone II ge-</li> </ul>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			nommen worden, um die Erdgasstation zu errichten.				
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sollen wertvolle Flächen durch Baumaßnahmen versiegelt werden, die dringend für die überirdische Verrieselung von Regenwasser benötigt werden, damit das Wasserwerk II weiterhin anerkannt hochwertiges Trinkwasser für die Bielefelder Wasserversorgung liefern kann. Sollte die BAB 2 in Zukunft erweitert werden, wie es z. Zt. in einigen Gremien angedacht wird (8-spurig), verschärft sich die Problematik so wie so noch, weil dann voraussichtlich ebenfalls in die Wasserschutzzone und das Natur- und Landschaftsschutzgebiet durch Abholzung und Versiegelung eingegriffen wird.</li> </ul>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p>Verweis auf Zustimmung der Fachbehörde zur Planung.</p>			
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Eigentümer des Grundstücks an der Hansestr, das in der Wasserschutzzone IIIA liegt, dürfen die 1,5 ha nur aufforsten. Selbst eine geringfügige saubere Nutzung wurde in dem erschlossenen Gebiet an der Hansestr., den privaten Grundbesitzern, nicht erlaubt. So ist es unverständlich, dass hier 1,8 ha wertvoller und schützenswerter Wald, deren Eigentümer die Stadtwerke sind, geopfert werden sollen.</li> </ul>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Die Abstimmung mit der Forstbehörde und der Nachweis des erforderlichen Ausgleichserfordernisses liegen vor.</i></p>			
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Daraus folgt, dass im Bereich Fuggerstr. nicht für Parkhaus und Parkplätze Flächen versiegelt und abgeholzt werden dürfen.</li> </ul>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Die Schlussfolgerung wird nicht geteilt.. (s.a. Pkt. 2.39)</i></p>			

Nr.	Bürger (bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Wir schließen uns darüber hinaus den weiteren Stellungnahmen und Einwendungen an, die z.B. der Sennestadtverein e.V., das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW und andere abgegeben haben.</li> </ul>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
			<ul style="list-style-type: none"> <li>An der Verler Straße entlang, von der Hansestraße in Richtung Fuggerstraße, liegt ein Großteil des Gebietes in der Wasserschutzzone II und ist für die Durchfahrt von Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung gesperrt. Dies wird in der Planung zur Umwandlung in ein Industriegebiet nicht berücksichtigt und somit dem Wasserschutz und damit auch der Wasserqualität keine Beachtung geschenkt. Durch den rasanten Anstieg der Kraftfahrzeuge entstehen erhebliche Gefahren und Verschmutzungen auf der Verler Straße und auf den Gewerbeflächen.</li> </ul>	<i>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</i>  <i>Der betreffende Planbereich mit einer Baugebietsausweisung liegt außerhalb der Wasserschutzzone II oder III a.</i>			
			<b>Fachgutachten Verkehr und Fachgutachten Schall (Lärm)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Das Amt für Verkehr bezeichnet das Fachgutachten Verkehr als zu positiv dargestellt. Es wird prognostiziert, dass die Verkehrsknotenpunkte durch erhöhtes Verkehrsaufkommen zum Erliegen kommen.</li> </ul>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>  <i>Die Aussage ist nicht nachvollziehbar. Alle Grundlagen und Ergebnisse des Verkehrsgutachtens wurden mit dem Amt für Verkehr abgestimmt.</i>  <i>Die Leistungsfähigkeitsprobleme der Knotenpunkte im Umfeld sind nach dem Gutachten i. W. auf die heutige Situation bzw. die zu erwartende allgemeine Ver-</i>			X

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die untere Abfallbehörde und untere Bodenschutzbehörde hat in ihren Einwendungen auf folgendes hingewiesen (Unterpunkt Lärmschutz): o Die hier vorgetragene Anforderungen zur Berücksichtigung der Straßenverkehrslärmvorbelastung auf den maßgeblichen Straßen (v.a. BAB 33, BAB 2, Verler Straße, Krackser Straße) sowie die erforderliche energetische Aufaddition von Straßenverkehrslärm und Schienenlärm der Nebenstrecke Bielefeld-Lage (Anmerkung von uns: gemeint ist wohl Bielefeld-Paderborn, Bahnstrecke 2960) einschl. deren Einwirkungen auf das Plangebiet sind zu beachten. — Was nicht geschehen ist!</li> <li>• Weitere Belastungen im Bereich der Alten Verler Straße erfolgen durch die Hansestraße und die Paderborner Straße.</li> <li>• Es wurden an der Verler Str. lediglich die Knotenpunkte Sender Str. — Krackser Str. — Verler Str., Verler Str. — Fuggerstr. und Verler Str. Paderborner Str. gemessen und berechnet.</li> </ul>	<p><i>kehrsentwicklung zurückzuführen. Die Planung führt danach nicht zu einer erheblichen Verschlechterung. Diesen Bewertungen wurde auch vom Amt für Verkehr nicht widersprochen.</i></p> <p><i>Maßgebliche planbedingte Veränderungen des Verkehrslärms durch die Planung sind nur an schutzbedürftigen Nutzungen an der Verler Straße zu erwarten. Dort sind die Einwirkungen von der Verler Straße mit deutlich mehr als 65 dB(A) am Tag und bis zu 60 dB(A) in der Nacht so hoch, dass die Einwirkungen von den anderen genannten Straßen deutlich untergeordnet und nicht beurteilungsrelevant sind. Die Lärmeinwirkungen der Bahnstrecke im Plangebiet sind im Lärmgutachten berücksichtigt und werden als nicht erheblich beurteilt.</i></p> <p><i>Die Lichtsignalanlage an dem genannten Knotenpunkt wurde im Lärmgutachten gem. den RLS-90 mit Zuschlägen von 1-3 dB(A) berücksichtigt. Das gleiche gilt für den Knotenpunkt Verler Str. / Pader-</i></p>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Der signalgesteuerte Knotenpunkt Verler Str.- Alte Verler Str.- Hansestr. wurde nicht berücksichtigt. Die Betrachtung zum aktiven Lärmschutz ist somit nicht korrekt. Es muss hier ganz neu gerechnet werden. Im RLS-90 heißt es dazu: <i>Schnelle Schallpegelanstiege, insbesondere durch bremsende und anfahrende Kraftfahrzeuge, wirken besonders störend. Eine kreuzungsfreie Straße begünstigt einen gleichmäßigen und unter sonst gleichen Bedingungen weniger störenden Verkehrsablauf, während Verkehrsknoten zusätzlich Störungen verursachen.</i></li> <li>Die Spedition B+S wird nach Presseberichten ungefähr 11.000 m<sup>2</sup> der Hallen für Kühlware oder temperaturgeführte Waren nutzen. Diese mit Kühl-LKW transportierten Waren finden in der Lärmberechnung keine Berücksichtigung. An den signalgeführten Knotenpunkten Verler Str. - Hansestraße – Alte Verler Str und Verler Str. - Paderborner Straße stehen die Kühlfahrzeuge im Stau und verursachen extremen zusätzlichen Lärm durch die Kühlaggregate. Unsere Außenwohnbereiche und die der Mieter müssen dagegen ausreichend geschützt werden (Lärmschutzwand, vorgeschaltete Glasfassaden und ähnlich</li> </ul>	<p><i>borner Straße.</i> <i>Die Pegelanteile der anderen Straßenabschnitte außer der Verler Straße sind für die Beurteilung nicht maßgeblich, weil es im vorliegenden Fall nicht auf die absolute Höhe der Lärmpegel, sondern auf die Lärmzunahme im Prognose-Planfall gegenüber dem Prognose-Nullfall ankommt. Die absoluten Lärmpegel liegen bereits allein aufgrund der Verler Straße über dem maßgeblichen Grenzwert von 60 dB(A) in der Nacht.</i></p> <p><i>Eine besondere Berücksichtigung von Kühl-Lkw ist nach den Richtlinien zur Berechnung des Verkehrslärms nicht vorgesehen. Im Gegenzug sind auch technische Verbesserungen an der Lkw-Flotte seit den 80er Jahren nicht in den Richtlinien berücksichtigt.</i></p> <p><i>Im Bereich der Alten Verler Straße ergibt sich nach dem ergänzenden Lärmgutachten an einem Gebäude eine wesentliche planbedingte Pegelerhöhung.</i> <i>Für dieses Gebäude werden im städtebaulichen Vertrag passive Schallschutzmaßnahmen geregelt.</i></p>			

Nr.	Bürger  (bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<p>wirksame Maßnahmen).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Ergänzung und Berichtigung der schalltechnischen Untersuchung vom 16.04.2016 beruft sich weiterhin auf das vom Amt für Verkehr, angezweifelte Verkehrsgutachten.</li> <li>Eine öffentliche Stellungnahme des Straßenbaulastträgers Straßen NRW liegt noch nicht vor.</li> </ul>				
			<p><b>Busbetriebshof:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ist das Gebiet erst mal als Industriegebiet erschlossen, ist davon auszugehen, dass sich moBiel auf dem Gelände der Stadtwerke an der Fuggerstraße ansiedelt, ohne das es vorher ein Gutachten dazu geben wird. Auch wenn man gegenüber der Presse und den Anwohnern das Busdepot als noch nicht beschlossen verkauft.</li> <li>Im Protokoll des Stadtentwicklungsausschusses vom 12.04.2016 wird bereits im Beschluss erwähnt, dass die Anwohner im Verler Dreieck auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten sollen, soweit es die Aktivierung des AVA Geländes und den Betriebshof von moBiel betrifft.</li> </ul>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Der Betriebshof ist nicht Gegenstand der Planung. Gegebenenfalls wären hierfür eigene Bauleitplanverfahren erforderlich um in diesem Rahmen die verkehrlichen und schalltechnischen Auswirkungen zu untersuchen.</i></p>			
			<p><b>Zweiter Lärmaktionsplan für Bielefeld</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im zweiten Lärmaktionsplan für die Stadt Bielefeld soll nach europarechtlichen Vorgaben und den Bestimmungen der §§47 a bis f des Bundesimmissionsschutzgesetzes Maßnahmen umgesetzt werden, die eine Lärminderung erzielen.</li> </ul>	<p><i>Die Ergebnisse der Lärmaktionsplanung sind mit den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung nicht direkt vergleichbar. Die Werte des Lärmgutachtens von bis zu ca. 69 dB(A) am Tag und bis</i></p>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Die dargestellten Werte in den Lärmkartierungen sind Werte von 2012. Sie beziehen noch nicht den prognostizierten Verkehr. und somit den Lärm mit ein, der durch die Revitalisierung, die Vergrößerung des Gewerbegebietes oder die Umwandlung in ein Industriegebiet im Umfeld der Fuggerstraße entsteht.</li> <li>Schon 2012 betragen die Werte auf der Verler Straße, in Höhe der Alten Verler Straße: Tags zwischen 65 dB(A) und &gt;75 dB(A) und zwischen 55 dB(A) bis 70 dB(A) nachts.</li> </ul>	<p><i>zu ca. 62 dB(A) in der Nacht bestätigen aber die Ergebnisse der Lärmaktionsplanung. Die Veränderung durch die Planung beträgt dabei höchstens 0,4 dB(A).</i></p>			
			<p>Erschließung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Fahrbahn der Verler Str. ist in einem äußerst schlechten Zustand, besonders im Bereich der Knotenpunkte. Die Sanierung und der Ausbau der Verler Straße und der Knotenpunkte muss geschehen, bevor weitere Baumaßnahmen im Gewerbegebiet (GE) genehmigt werden. Später führt eine Sanierung unweigerlich zum Verkehrschaos.</li> <li>Der Knotenpunkt Verler Str.- Krackser. Str — Sender Str. ist schon jetzt total überlastet. Diese Strecke dient allgemein dem überregionalen Verkehr und auch als Umgehungsstraße der BAB 2.</li> <li>Am Knoten Verler Str. - Paderborner Str. kommt es schon jetzt zum Rückstau bis über den Knotenpunkt Verler Str.- Hansestr. hinaus. Nur eine weitere Linksabbiegespur und eine kleine Änderung der Ampelschaltung führen nicht zum Erfolg. Was wiederum die sofortige Sanierung erfordert, bevor es zu Baumaßnahmen im Plangebiet kommt.</li> </ul>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung und zum Ausbau der Knotenpunkte sind nach den Ergebnissen der Gutachten nicht den geplanten Bauvorhaben im Pangebiet zuzurechnen. Die Bauvorhaben im Plangebiet wären überwiegend auch ohne die Änderung des Bebauungsplanes zulässig und können daher nicht vom Fortschritt der Straßenbaumaßnahmen abhängig gemacht werden.</i></p>			

Nr.	Bürger (bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Auswirkungen wie Rückstau auf Hansestr. - Verler Str. wurden nicht berücksichtigt. Das erhebliche Verkehrsaufkommen aus dem Gewerbegebiet Hansestraße von ALDI, Familia, Decathlon, Ratio-Großmarkt, Waschanlage, Mc Donald, Fitnessstudio und weitere Betriebe führt auch hier jetzt schon zu Staus, so dass die Kreuzung täglich mehrfach zugefahren wird.</li> <li>Wenn die Sennestadt, wie in den bisherigen Planungen angedacht, weiter durch den öffentlichen Nahverkehr via Stadtbahn angebunden werden soll, muss dies in den jetzigen Planungen für den Knotenpunkt Paderborner Straße bereits berücksichtigt werden. Wenn dies nicht geschieht, führt dies zu weiteren Verschärfungen und unweigerlich nach längeren Staus</li> <li>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Erschließung für das Plangebiet nicht gegeben.</li> </ul>				
			<p><b>Emissionen und Immissionen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Staubimmissions-Prognose bezieht sich nur auf das Gebiet an der Fuggerstr. Eine Auswirkung von Immissionen durch den Verkehr auf den Zufahrtsstrassen, sowie dessen Aufaddierung durch die Belastung von BAB 2, BAB33, Paderborner Straße</li> </ul>	<p><i>Die Erschließung des Plangebiets ist über die Fuggerstraße und den vorhandenen Anschluss an die Verler Straße gesichert.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen durch Kfz-bezogene Luftschadstoffe sind durch den Bebauungsplan</i></p>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<p>(L756) wurde nicht untersucht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Schadstoffe werden durch die vornehmliche Windrichtung von den oben genannten Straßen, der Fuggerstraße und der Gießerei Tweer in die Wohn- und Mischgebiete der Sennestadt getragen.</li> <li>Alle Messpunkte für Schadstoffe in der Umgebung liegen geografisch auf der nord-östlichen Seite des Teutoburger Waldes und erfassen somit nicht die Schadstoff-Belastungen in Sennestadt.</li> <li>Logistiker bevorzugen LKWs und Transporter mit Dieselantrieben, aber auch ältere Busse werden hiermit noch betrieben.</li> <li>Weiterhin belegen Studien, dass Kühlaggregate von LKWs noch höhere Schadstoff Emission verursachen.</li> <li>Gesundheitsrisiken durch Feinstaub, CO<sub>2</sub>, CO, ... sind bis jetzt kein Gegenstand des Gutachtens.</li> <li>Stehende (mit laufendem Motor) und anfahrende LKWs verursachen laut Bundesumweltamt zusätzliche Schadstoffemissionen. Diese belasten vor allem die Anwohner an der Alten Verler Straße bei Rückstaus an den Knotenpunkten.</li> <li>Eine Messung von schädlichen CO<sub>2</sub>, CO und weiteren Monoxiden wurde seitens der Anwohner frühzeitig gefordert und steht weiterhin aus.</li> </ul>	<p><i>aufgrund der Umgebungssituation und der Ausbreitungsbedingungen nicht zu erwarten. Grenzwertüberschreitungen für Kfz-Luftschadstoffe sind bei vergleichbarer Verkehrsbelastung regelmäßig nur an Straßen mit geschlossener Randbebauung zu erwarten.</i></p> <p><i>Ein gesondertes Gutachten wurde daher nicht für erforderlich erachtet.</i></p>			
			<p><b>Unsere Forderungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Passiver Lärmschutz ist nicht ausreichend. Im Be-</li> </ul>	<p><i>Dem Hinweis wird stattgegeben.</i></p>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<p>reich der Alten Verler Straße (zwischen Hansestraße und Paderborner Straße) ist aktiver Lärmschutz in ausreichendem und zukunftsorientiertem Maß unumgänglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dem der Senat des Oberverwaltungsgerichts für NRW in ständiger Rechtsprechung folgt, heißt es u. a.: <ul style="list-style-type: none"> <li>o <i>Der Begriff des Wohnens umfasst..... seinem Gegenstand nach sowohl das Leben innerhalb der Gebäude als auch die angemessene Nutzung der Außenwohnbereiche wie Balkone, Terrassen, Hausgärten, Kinderspielflächen und sonstige Grün- und Freiflächen</i></li> <li>o <i>Dazu gehört — vornehmlich am Tage und in den Abendstunden — die Möglichkeit einer ungestörten Kommunikation im weitesten Sinne unter Einschluss der Mediennutzung (Telefon, Rundfunk, Fernsehen) und — für die Nacht — die Möglichkeit des störungsfreien Schlafens. Dabei ist für diese Anforderung nicht abzustellen auf die Nutzung der Gebäude nur bei geschlossenen Fenstern und Türen. Zu den schützenswerten Wohnbedürfnissen gehört vielmehr das übliche Wohnverhalten und damit die Möglichkeit des Wohnens und Schlafens auch bei geöffneten Fenstern.</i></li> </ul> </li> </ul>	<p><i>Im Bereich der Alten Verler Straße ergibt sich nach dem ergänzenden Lärmgutachten nur an einem Gebäude eine wesentliche planbedingte Pegelerhöhung. In dem betroffenen Bereich ist bereits eine Lärmschutzwand vorhanden. Das Lärmschutzerfordernis ergibt sich zudem aufgrund der Überschreitung von 60 dB(A) in der Nacht und einer planbedingten Pegelerhöhung von 0,2 dB(A).</i></p> <p><i>Für das betreffende Gebäude wird die Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger im städtebaulichen Vertrag geregelt.</i></p>			
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Busbetriebshof darf nicht verwirklicht werden. Der Bereich in dem heute noch der Gasbehälter steht, ist seinerzeit aus der Wasserschutzzone II ge-</li> </ul>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			nommen worden, um die Erdgasstation zu errichten.	<i>Der Busbetriebshof ist nicht Gegenstand der Planung.</i>			
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Die geplante Stadtbahn und der Rückbau der Paderborner Straße sind in die weiteren Planungen, vor allem für den Knotenpunkt Eickelmann-Kreuzung, mit einzubeziehen.</li> </ul>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Des Weiteren muss eine separate Rechtsabbiegerspur von der Verler Straße auf die Paderborner Straße erstellt werden.</li> </ul>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Straßenbaulastträger Straßen NRW muss öffentlich Stellung nehmen zu den geplanten Maßnahmen und einen verbindlichen Termin für Beginn und Abschluss der Arbeiten nennen.</li> </ul>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>  <i>Eine Stellungnahme Straße NRW liegt vor.</i>  <i>Die Leistungsfähigkeit wird durch die Planung nicht erheblich verschlechtert.</i>			
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Eine Erweiterung des Gewerbegebietes Fuggerstraße und seine Umwandlung in ein Industriegebiet, mit der damit verbundene Vernichtung wertvollen und schützenswerten Waldes im Naturschutzgebiet und in der Wasserschutzzone, für Parkhaus und Parkplätze ist unverantwortlich und darf nicht geschehen.</li> </ul>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>  <i>Ein Naturschutzgebiet ist durch die Planung nicht betroffen oder gefährdet.</i>  <i>Das Plangebiet liegt im Wesentlichen nicht innerhalb eines mit ordnungsbe-</i>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
				<p><i>hördlicher Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebietes.</i></p> <p><i>Lediglich ein kleiner Teilbereich befindet sich innerhalb der Schutzzone III A des am 30.09.2015 festgesetzten Wasserschutzgebietes Bielefeld-Sennestadt/West. Die geplante Erweiterung des Gewerbestandortes in Richtung Nordwesten ist im Verhältnis zum Areal des gewerblichen Bestandsstandortes daher lediglich untergeordnet.</i></p> <p><i>In diesem Bereich wird auch keine Industriegebietsfestsetzung getroffen sondern eine private Verkehrsfläche als Verlängerung der Fuggerstraße festgesetzt.</i></p> <p><i>Dieses ist auch nach den Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung zulässig und als geringfügige Erweiterung einzustufen.</i></p> <p><i>Genehmigungspflichtige Maßnahmen gemäß WSG-Verordnung wie</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>bauliche Anlagen gem. Ziff 5.1 (Parkhaus)</i></li> </ul> <p><i>und</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>verkehrliche Anlagen gem. Ziff. 30.1 und 30.2 (Straßen und Plätze)</i></li> </ul> <p><i>und</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>evtl. Kanalisationsmaßnahmen</i></li> </ul>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
				<p><i>gem. Ziff. 3.2 sind so zu konzipieren und zu genehmigen, dass von ihnen eine Gefährdung des Grundwasservorkommens ausgeschlossen ist. Entsprechende Nebenbestimmungen sind den Antragstellern aufzuerlegen.</i></p> <p><i>Nach dem Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 27.04.1989 (Drucks.-Nr. 504600) zum Schutz der Bielefelder Wasserschutzzonen ist bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanungen die Nutzbarkeit des Grundwasservorkommens in besonderem Maße zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes einschließlich der noch unbebauten Grundstücksteilfläche ist schon jetzt als Teil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles anzusehen. Daher ist der bestehende Gewerbe- und Industriestandort aufgrund der städtebaulichen Rahmenbedingungen als Priorisierung einer Innenentwicklung sowie damit verbunden die Reaktivierung einer bereits genutzten Fläche als Maßnahme im Sinne der Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) BauGB anzusehen.</i></p> <p><i>Die Aufstellung des Bebauungsplanes bietet die Möglichkeit, unter Berücksichti-</i></p>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
				<p><i>gung der Intention des genannten Ratsbeschlusses weitere Anforderungen an die Sicherstellung des Grundwasserschutzes festzusetzen, die bei der Errichtung der Verkehrsfläche, die als Verlängerung der vorhandenen Fuggerstraße anzusehen ist, zu berücksichtigen sind.</i></p> <p><i>Gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) hat die Stadt Bielefeld die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der übergeordneten Raumordnung und Landesplanung angefragt. Mit Schreiben vom 16.12.2015 hat die Bezirksregierung Detmold die landesplanerische Zustimmung zur 241. Änderung des Flächennutzungsplanes erteilt. Hinsichtlich allgemeiner Belange des Gewässerschutzes sowie der im Regionalplan dargestellten Freiraumfunktionen "Grundwasser- und Gewässerschutz" wurden seitens der Bezirksregierung Detmold keine Bedenken geäußert.</i></p>			
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Für die Zukunft fordern wir von der Bielefelder Verwaltung (hier von Herrn Moos) mehr Empathie für betroffene Menschen. Den Anliegern der Alten Verler Straße wurde am 15.03.2016 von dem Baudezernenten Herrn Moos ein weiteres Moratorium innerhalb der nächsten 2 — 4 Wochen zugesagt, eine Einladung oder eine Absage warum die Verabredung nicht</li> </ul>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			eingehalten wurde, fehlt bis heute.				
3.6.	Baugenossenschaft Freie Scholle eG Bielefeld Einreicher: Rechtsanwalt mit Vollmacht	20.5.16	Meine Mandantschaft vertritt ihre Belange im Siedlungsbereich an der Verler Straße zwischen der Altmühlstraße und Innstraße. Die Wohnnutzungen in diesem Bereich sind von der Planung des „Logistik-Park-Fuggerstraße“ betroffen, insbesondere durch die zusätzlich zu erwartenden Gewerbelärmeinwirkungen sowie Straßenverkehrsimmissionen.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
			Die bereits heute bestehende Straßenverkehrslärmbelastung auf der Verler Straße ist als grenzwertig in Bezug auf gesundheitsverträgliches Wohnen einzustufen. Die zulässigen Immissionswerte werden zum Teil bereits in der festgestellten Ist-Situation erreicht. Die Umsetzung des geplanten „Logistik-Park-Fuggerstraße“ führt zu einer Verkehrslärmbelastung, die ohne adäquate Lärmschutzmaßnahmen zu einer Überschreitung der zulässigen Immissionswerte in den von meiner Mandantschaft betroffenen Wohnnutzungen führt.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen und ist dementsprechend auch so in der Umweltprüfung beschrieben.</i>			
			Die Wohnnutzung an der Verler Straße ist zum Teil als reines Wohngebiet (WR) sowie zum Teil als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Aus heutiger Sicht kann man diese Gebietsausweisung kritisieren und gerade im Hinblick auf die Entwicklung des Verkehrslärms als nicht zweckmäßig erachten.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<p>Entscheidend ist jedoch, dass diese Gebietsausweisung seinerzeit so erfolgt ist und heute eben solche Schutzansprüche für sich beanspruchen kann. Entsprechend ist bei der Planung Rücksicht auf diese Wohnnutzung zu nehmen und die Planung hat einen gebietsadäquaten Immissionsschutz sicherzustellen.</p> <p>Im Einzelnen führe ich zu der Planung wie folgt aus:</p>	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
			<p><b>I. Städtebauliche Erforderlichkeit, § 1 Abs. 3 BauGB</b></p> <p>Die beabsichtigte Planung geht über die vorhandenen Gewerbeflächen hinaus und beansprucht zusätzliche Flächen, die derzeit als Wald festgesetzt sind. Für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung ist nicht ersichtlich, warum die zusätzliche Inanspruchnahme der Waldflächen erforderlich i. S. von § 1 Abs. 3 BauGB sein soll. Die wirtschaftlichen Interessen des Investors sind keine bauplanungsrechtlichen Belange und können daher kein Argument für eine städtebauliche Erforderlichkeit sein.</p> <p>Die städtebauliche Erforderlichkeit ist bezüglich der Inanspruchnahme der Waldflächen noch weiter zu präzisieren und vor allem weiter zu begründen. Der vorliegenden Planung ist nicht zu entnehmen, warum es keine Alternative zu der Inanspruchnahme der Waldflächen geben sollte.</p>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Die Notwendigkeit lässt sich insbesondere aus der Grundstücksstruktur und den daraus resultierend eingeschränkten Bautiefen im westlichen Plangebiet ableiten.</i></p> <p><i>Die Anforderungen basieren dementsprechend aus funktionellen und nicht wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Moderne, zukunftsorientierte und effiziente Gewerbestrukturen haben einen wesentlichen Einfluss auf städtebauliche Entwicklungen und Proportionen.</i></p> <p><i>Im Rahmen von Alternativen lässt sich ableiten, dass insbesondere durch Grundstückseinschränkungen an historischen und zu kleinen Standorten es oft zum</i></p>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
				<i>Verlagerungsdruck kommt. Die Ausweisung neuer Standorte am Stadtrand würde einer Zersiedlung Vorschub leisten. Die Aktivierung von brachliegenden, erschlossenen und vorgeprägten Baugebieten ist somit auch aus städtebaulicher Sicht zu favorisieren.</i>			
			<p><b>II. Schutz vor Lärmimmissionen</b></p> <p><b>1. Beurteilung der Untersuchung bezüglich Gewerbelärmeinwirkungen</b></p> <p>Die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplans „Logistik-Park-Fuggerstraße“ lassen eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte erwarten. Zumindest die Immissionsrichtwerte für die Wohnhäuser im reinen Wohngebiet können nicht eingehalten werden. Der Bebauungsplan sieht für die Sicherstellung eines angemessenen Schutzes der nächstgelegenen Wohnhäuser die Festsetzung einer Geräuschkontingentierung vor.</p> <p>Die Geräuschkontingentierung ist jedoch nicht ausreichend, um die Wohnhäuser im reinen Wohngebiet vor den gewerblichen Lärmimmissionen zu schützen. Die Planung sieht neben der Geräuschkontingentierung die Festsetzung von Zwischenwerten vor, die den Schutzanspruch der Wohnhäuser des reinen Wohngebietes auf das Schutzniveau eines allgemeinen Wohngebietes herabsetzen.</p> <p>Für die Bildung von Zwischenwerten fehlt in dem Plan-</p>	<p><i>Dem Hinweis wird stattgegeben.</i></p> <p>s.o.</p>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<p>entwurf jedoch eine ausreichende Begründung. Es ist bislang nicht ersichtlich, warum die Wohnhäuser im reinen Wohngebiet in ihrem Schutzniveau auf 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht herabgestuft werden sollten. Das reine Wohngebiet ist lange vor dem jetzt geplanten „Logistik-Park-Fuggerstraße“ ausgewiesen worden. Grundsätzlich ist daher von dem Schutzanspruch des reinen Wohngebietes auszugehen. Wenn mit der vorliegenden Planung davon abgewichen werden soll, bedarf eines einer Abwägung und ausreichenden Begründung.</p> <p>Der Planung ist bislang auch nicht zu entnehmen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm sicher eingehalten werden können. So ist von einer Ermittlung der Vorbelastung abgesehen worden. Die Wohnnutzungen im allgemeinen und im reinen Wohngebiet sind jedoch bereits durch eine Vielzahl von genehmigten Gewerbebetrieben vorbelastet und diese Vorbelastung kann nicht vernachlässigt werden. Die Vorbelastung ist zwingend in die Lärmimmissionsprognose aufzunehmen, um einen sicheren Immissionsschutz durch den Bebauungsplan gewährleisten zu können.</p> <p>Die vorgesehenen Geräuschkontingente sind zumindest bedenklich. Die Planung sieht vor, den Lärmkonflikten durch flächenbezogene Schalleistungspegel zu begegnen. Diese sind jedoch vorhabenunabhängig und definieren nicht gebietsadäquat das Emissionsverhalten der potentiellen sich niederlassenden Betriebe. Die Geräuschkontingente knüpfen nicht an die Betriebseigenschaft an, sondern sind vom Plangeber als allein</p>				

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<p>physikalische Größe vor-gegeben. Ein solcher Ansatz der Geräuschkontingente stellt nicht hinreichend sicher, dass die in dem Plangebiet zulässigen Betriebe diese Kontingente auch tatsächlich einhalten können.</p> <p>Es wird daher angeregt, die Geräuschkontingente nicht pauschal nach der DIN 45691 anzusetzen, sondern bezogen auf die tatsächlich in dem ausgewiesenen Industriegebiet zulässigen Nutzungen.</p>				
			<p><b>2. Beurteilung der Verkehrslärmeinwirkungen</b></p> <p>Die Verkehrslärmbelastung liegt im Bereich der Grundstücke meiner Mandantschaft zum Teil bereits heute über der Grenze von 60 dB(A).</p> <p>Für die Gebäude Innstraße 37 (10 1), Isarweg 18 (10 6) und Isarweg 22 (10 7) wird der Grenzwert von 60 dB(A) bei Umsetzung der Planung überschritten. Für diese Grundstücke besteht ein Anspruch auf Schutz vor unzumutbaren Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr.</p> <p>Der Lärmschutz ist primär durch aktive Lärmschutzmaßnahmen zu erfüllen. Aktive Lärmschutzmaßnahmen durch die Errichtung einer Lärmschutzwand sind vor Ort tatsächlich auch möglich.</p> <p>Da der Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Verler Straße ohnehin für zumindest einen Teil der Wohnhäuser besteht und für einen weiteren Teil der Wohnnutzungen die zulässigen Grenzwerte ohnehin bereits überschritten sind, regen wir für den Schutz der Wohnnutzungen die Errichtung einer Lärmschutzwand auf dem gesamten betroffenen Bereich</p>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p>s.o.</p>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<p>zwischen der Innstraße und der Altmühlstraße an. Die Errichtung einer geeigneten Lärmschutzwand ist bereits durch die Fraktionen des Stadtentwicklungsausschusses eingebracht worden und als Auftrag an die Verwaltung beschlossen worden. Diese Beschlüsse sind zum Schutze der betroffenen Anwohner und Grundstückseigentümer zu begrüßen.</p> <p>Die Lärmschutzwand ist in den Planunterlagen noch nicht berücksichtigt. Wir regen an, die Immissionsprognosen sowohl bezüglich der Gewerbelärmeinwirkungen als auch bezüglich der Verkehrslärmimmissionen an die Variante mit der Lärmschutzwand anzupassen und in das Planaufstellungsverfahren einzubringen. Es muss bereits durch den Bebauungsplan sichergestellt sein, dass ein angemessener Schutz der Wohnnutzungen vor Lärmimmissionen gewährleistet ist.</p>				
			<p><b>III. Abschließende Stellungnahme</b></p> <p>Die vorliegende Planung begegnet keinen erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Bedenken. Insbesondere die Lärmkonflikte sind jedoch aufgrund der bereits tatsächlich bestehenden hohen Belastung durch den Verkehr auf der Verler Straße problematisch. Wir fordern von der Stadt Bielefeld, diesen Lärmkonflikten mit aktiven Schallschutzmaßnahmen in Form einer Lärmschutzwand nach dem Stand der Technik zu begegnen. Eine Lärmschutzwand ist die effektivste Lärmschutzmaßnahme zum Schutz der Wohnnutzungen. Die Lärmschutzwand wird auch die Akzeptanz der beab-</p>	<p><i>Dem Hinweis wird stattgegeben.</i></p> <p>s.o.</p>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			sichtigten Planung bei der betroffenen Bevölkerung erhöhen und zur Beilegung der bestehenden Konflikte entscheidend beitragen.				
			Weiter fordern wir, die Verkehrslärmbelastung der Verler Straße durch zusätzliche Lärminderungsmaßnahmen verträglicher für die Anwohner zu machen. Zusätzlich zur Lärmschutzwand fordern wir den Einbau von „Flüsterasphalt“. Dieser bewirkt eine zusätzliche effektive Lärminderung der Fahrgeräusche.	<i>Dem Hinweis wird stattgegeben.</i>  s.o..			
			Die Verler Straße ist in dem hier problematischen Bereich mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h zu befahren. Nicht nur aus Gründen der Verkehrssicherheit, sondern auch zur Minderung der Lärmbelastung fordern wir die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h ein. Gerade auch im Hinblick auf die Einmündung der Fuggerstraße auf die Verler Straße und den künftig zu erwartenden Verkehr vom Logistik-Park, ist eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eine auch verkehrstechnisch erforderliche Maßnahme.	<i>Dem Hinweis wird nicht stattgegeben.</i>  <i>Vgl. dazu Stellungnahme des Straßenbaulastträgers Nr. 2.3.</i>			
			Im Namen meiner Mandantschaft fordere ich Sie auf, die beabsichtigte Planung anzupassen und die Lärm-schutzmaßnahmen in die Planung aufzunehmen.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
3.7.	Bürger /	3.5.16	wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 04.04.2016. Mittlerweile liegen die Unterlagen zum o.g. Bebauungs-	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			

Nr.	Bürger (bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
	Betrieb Tweer		<p>planverfahren zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Wir haben uns die Fassung wie von der Stadt Bielefeld angeboten auf der Internetseite der Stadt Bielefeld „Planen — Bauen — Wohnen“ angesehen.</p> <p>Man darf sicherlich annehmen, dass dieser vorliegende Entwurf dem Stand der Planung entspricht, also alle bisher vorgebrachten planungsrelevanten Änderungen beinhaltet. Wir stellen fest, der Planungsstand ist „Entwurf, Dezember 2015“.</p>	<p><i>Der Planungsstand entspricht wie dargestellt dem Zeitpunkt Dez. 2015. Alle später eingereichten Hinweise oder Erkenntnisse konnten dementsprechend noch nicht berücksichtigt werden.</i></p>			
			<p>Unsere Bedenken, noch einmal niedergelegt in unserem Schreiben an den Beigeordneten Herrn Moss vom 25.01.2016 (Kopie als Anlage dieses Briefes), sind dort mit keinem Wort berücksichtigt.</p> <p>Diese Bedenken haben wir formuliert, nachdem wir Einsicht in die uns vorliegenden Beschlussvorlagen zum o.g. Bebauungsplanentwurf für die Sitzungen der BZV Sennestadt am 28.01.2016 und des Stadtentwicklungsausschusses am 02.02.2016 genommen hatten.</p>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zur Offenlage war die frühzeitige Beteiligung gemäß Bekanntmachung abgeschlossen und als Dokumentation und erste Abwägung und Auswertung Grundlage des Beschlusses v.2.2.2016.</i></p>			
			<p>Unsere Bedenken sind auch nicht eingeflossen in die Protokolle zu den Beschlussfassungen der BZV Sennestadt und des Stadtentwicklungsausschusses.</p>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen, betrifft aber <u>nicht</u> die Inhalte des Bebauungsplanes.</i></p> <p><i>Alle bis dahin vorliegenden relevanten Stellungnahmen oder Hinweise sind wortwörtlich in der Abwägungstabelle mit Stand 18.12.2015 aufgenommen worden.</i></p>			

Nr.	Bürger (bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			Wir schließen daraus, unsere Bedenken waren es nicht wert, in die Liste der „Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung“ aufgenommen zu werden. Unsere Frage an Sie lautet, was sollen wir noch tun, um unseren Bedenken und Ängsten für die Zukunft des Unternehmens Tweer Gehör zu verschaffen?	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.  Alle vorliegenden relevanten Stellungnahmen oder Hinweise sind wortwörtlich in der Abwägungstabelle mit Stand 18.12.2015 aufgenommen und abgewogen worden.</i>			
			Nochmalige Einsprüche auf den „Entwurf, Dezember 2015“ sind zwecklos, da sie bereits am 25.01.2016 formuliert, aber bei den weiteren Planungen nicht berücksichtigt wurden. Anschreiben folgt:	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen, muss aber zurückgewiesen werden.  Die betreffende Stellungnahme vom 25.1.2016 konnte nicht mehr berücksichtigt werden, da sie außerhalb des Beteiligungszeitraumes eingereicht wurde und zu dem Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse oder gravierenden Anpassungserfordernisse abgeleitet werden konnten.</i>			
		25.12.16	uns liegen die Beschlussvorlagen zum o.g. Bebauungsplanentwurf für die Sitzungen der BZV Senne-stadt am 28.01.2016 und des Stadtentwicklungsausschusses am 02.02.2016 vor. Diese Beschlussvorlage beinhaltet auch die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung. Dazu einige Anmerkungen unsererseits:	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<p>1. Stellungnahme der „Unteren Wasserbehörde“ 1.1. Auf „Seite 7 Mitte“ steht: Dabei sind die Grundwasserverhältnisse mindestens bis zur Krackser Straße zu betrachten und auf die Bedenken der benachbarten Firmen einzugehen. Dazu der Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird entgegen genommen. Zum Bebauungsplan wird ein Entwässerungskonzept erstellt. Zum Bauvorhaben im GI 2 wurde zudem eine geohydrologische Untersuchung erstellt.</p> <p>Das Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan ist bereits Makulatur, weil für das im Einzugsbereich der Firma Tweer liegende Gelände bereits eine Baugenehmigung vorliegt.</p>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Die betreffende Baugenehmigung erfolgte im Rahmen der üblichen Prüfungen und wurde dementsprechend positiv beschieden.</i></p> <p><i>Im Entwässerungskonzept ist die vollständige Umsetzung des Projektes im gesamten Plangebiet berücksichtigt worden.</i></p> <p><i>Niederschlagswasserbeseitigung nach § 51 a LWG (siehe Anlage 1 Niederschlagswasserbeseitigung)</i></p> <p><i>Das Niederschlagswasser von Frei- bzw. Hofflächen des Teilbereiches GI 1 erfolgt über den Anschluss an den öffentlichen RW-Kanal südlich des Plangebietes. Der mögliche Umfang für die Versickerung des Dachflächenwassers wird im Rahmen eines späteren wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens festgelegt.</i></p> <p><i>Die Hof- und Verkehrsflächen des Teilbereiches GI 2 werden über den öffentlichen RW Kanal angeschlossen.</i></p> <p><i>Das Dachflächenwasser wird auf dem Grundstück über ein Versickerungsbecken in den Untergrund versickert. Entsprechende Erlaubnisträge liegen be-</i></p>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
				<p><i>reits vor.</i></p> <p><i>Dieser nahezu vollständig versiegelte Bereich GI 3a und 3b leitet das gesamte Niederschlagswasser in den öffentlichen Regenwasserkanal.</i></p> <p><i>Für das gesamte Plangebiet gilt: Die Hofflächen sind wegen der starken LKW-Frequentierung in die Verschmutzungskategorie III einzustufen. Die Niederschlagswasserbehandlung erfolgt in dem RKB Verler Straße. Das RKB leitet das gereinigte Niederschlagswasser an der E 12/4 in den Bullerbach. An dieser Einleitung ist eine Rückhaltung geplant.</i></p> <p><i>Anhand der Bodenkarte NRW ist der Untergrund für eine Versickerung geeignet. Wegen der hohen Versiegelung und der nahe gelegenen Nachbarbebauung können sich bei den Erlaubnisverfahren zur Versickerung von Dachflächenwasser Einschränkungen ergeben.</i></p> <p><i>Für die anstehenden Erlaubnisverfahren zur Versickerung ist zu beachten, dass nur so viel Regenwasser versickert werden darf, dass keine Beeinträchtigung Dritter erfolgen kann. Insofern reagiert das Verfahren bereits auf die bestehenden Verhältnisse und schützt eher Dritte, als gemäß naturschutzfachlicher Maßgabe das Niederschlagswasser vollständig</i></p>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
				<i>auf den eigenen Flächen zu versickern.</i>			
			Zur geohydrologischen Untersuchung liegt der „Unteren Wasserbehörde“ eine Stellungnahme des Büros Dr. Slomka und Harder vom 19.11.2015 vor. Diese Stellungnahme stellt einige Punkte der Untersuchung wie Fließverhalten und zu erwartende Grundwasserstände schlicht und einfach infrage. Deshalb ist die nachfolgende unter Punkt 1.2 aufgeführte Anregung unbedingt aufzunehmen. Dort heißt es:	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
			1.2. Auf „Seite 9 Mitte“ steht: Wird festgestellt, dass eine Grundwasseranhebung oder gar ein Überlaufen der Versickerungsanlagen stattfindet, sind weitere Flächen an den öffentlichen RW Kanal anzuschließen. Aber auch hier der Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird entgegengenommen. Soll wohl heißen, keine Berücksichtigung im Bebauungsplan.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>  <i>Im Rahmen eines Monitorings wird die dargestellte Vermutung beobachtet. Gegebenenfalls ist dies bei weiteren Genehmigungen zu berücksichtigen.</i>			
			Fazit: Unsere Keller und unsere Gießgruben im Bereich des Schmelzbetriebes dürfen ruhig absaufen. Wichtig ist allein die kostengünstige und umweltfreundliche Versickerung des Regenwassers über die Pumpen unserer	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>  <i>Der derzeitige technische Zustand baulicher Anlagen Dritter und außerhalb des Plangebietes ist nicht Gegenstand der</i>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			Absenkbrunnen hin zum Hasselbach.	<i>Planung. Sollten bereits bauliche Probleme vor Umsetzung der Planung bestehen, kann dies nur im kausalem Verhältnis zu bereits genehmigten Vorhaben stehen. Die Neuplanungen orientieren auf eine Abwehr möglicher Verschlechterungen gegenüber Dritten.</i>			
			<p>2. Wohnen im Plangebiet</p> <p>Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Abwägungsvorschläge auf den Seiten 10 und 13 ein Wohnen im Plangebiet auch ausnahmsweise nicht zulassen.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Grundlagen für diese Entscheidung „Lärm“ und „Stadtklima“ sind.</p> <p>Mögliche zulässige Emissionen der Firma Tweer werden mit keinem Wort erwähnt. Das bedeutet, als mögliche Entscheidungsgrundlagen erlangen sie niemals Relevanz.</p>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Entscheidend ist, dass die Festsetzung dem nachbarlichen Wunsch entspricht. Die Problematik ist über die Lärmproblematik und das Stadtklima sowie die Art der Nutzung hinreichend begründet und dargestellt.</i></p> <p><i>Der Hinweis impliziert, dass vom Grundstück Tweer zulässige Emissionen über das normale Maß der genehmigten Zulässigkeiten hinaus erwartet werden. Dies kann nicht zu Einschränkungen Dritter führen.</i></p>			
			<p>3. Stellungnahme RP Dezernat 53 — Immissionschutz</p> <p>Die Ausführungen und Hinweise des Dezernates 53 auf den Seiten 37 — 39 entsprechen den betriebsüblichen Zuständen.</p>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Ein Staubgutachten liegt vor und wurde berücksichtigt. Insbesondere die Ausweisung "GI" und nicht möglicherweise</i></p>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			<p>Natürlich sind wir bemüht, die zulässigen Emissionen stets deutlich zu unterschreiten. Aber 20 mg Gesamtstaub je cbm Abluft als zulässiger Grenzwert und damit bis zu 20 kg Gesamtstaub je Stunde werden auch durch die vorliegende Staubimmissionsprognose nicht irrelevant.</p> <p>Diese Prognose bezieht sich auf Feinstaub PM 10 und PM 2,5. Die Feststellung, dass dieser Staub im Bebauungsplangebiet keine Gefahr für den Menschen darstellt, ist natürlich sehr wertvoll. Aber bis zu 20 kg Gesamtstaub je Stunde als zulässiger Grenzwert sind für diverse industrielle Nutzungen tödlich.</p>	<p><i>"Sondergebiet" kennzeichnet die dargestellte mögliche Beeinflussung einer Industrienutzung. Insofern sind bauliche Anlagen auch dahingehend anzupassen. Die derzeitigen genehmigten zulässigen Grenzwerte werden durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt sondern unterliegen den jeweils aktuellen generellen Umweltauflagen und der allgemeinen Notwendigkeit bestehende Anlagen regelmäßig auf den "Stand der Technik" zu prüfen.</i></p>			
			<p>Für die derzeit geplante Nutzung, Lagerung und Logistik, mag das uninteressant sein. Deshalb haben wir auch auf unser Klagerecht in Bezug auf die bereits erteilte Baugenehmigung verzichtet. Aber ein solcher Bebauungsplan kann seine Wirksamkeit über viele Jahrzehnte entfalten. Und irgendwann ist die industrielle Nutzung nicht mehr „Lagerung und Logistik“, sondern es siedeln sich Fertigungsunternehmen an. Für Unternehmen mit einem hohen Bedarf an „Reinraumverhältnissen“ muss dann schon ein Blick in den Bebauungsplan zeigen, dass die unmittelbare Nachbarschaft zur Gießerei Tweer problematisch werden kann.</p>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p>s.o.</p>			
			<p>Es ist für uns unverständlich, dass eine einzige Staubimmissionsprognose, die im übrigen nur den sog. „lungengängigen Staub“ erfasst als Grundlage einer so weitreichenden Entscheidung dient. Selbst die von unserem 3-Schicht-Betrieb ausgehenden Lärmemissionen</p>	<p><i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i></p> <p><i>Eine Wohnnutzung wird bereits im Plangebiet ausgeschlossen.</i></p>			

Nr.	Bürger (bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			sind irrelevant. Da ist es gut, dass es noch „Verkehrslärm“ und negatives „Stadtklima“ gibt, die uns vor möglichem zulässigen Wohnen im Industriegebiet schützen.				
			<p>4. Fraktionsübergreifender Antrag der in der Bezirksvertretung Sennestadt vertretenen Parteien</p> <p>Dieser im letzten Absatz auf Seite 62 formulierte Antrag findet keine Gnade im Planungsamt. Weil eine Wohnbebauung ausgeschlossen und ein konkretes Entwässerungskonzept erarbeitet werden, sind keine Einschränkungen abzuleiten.</p> <p>Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten; natürlich nicht bei diesem Investor. Dem ist hinlänglich bekannt, was er sich mit der Nachbarschaft der Firma Tweer einhandelt. Für den würde die Einschränkung auf Grund der geplanten Nutzung sowieso nicht greifen.</p> <p>Nein, die Einschränkung wird einzig und allein der Zukunft geschuldet; nämlich dann, wenn sich die Zusammensetzung der ansässigen Industrieunternehmen ändert.</p> <p>Wir wollen nicht bei jeder Neuansiedlung mit dem Zeigefinger wedeln. Es muss auch möglich sein, Neuansiedlungen durch einen einschränkenden Hinweis im Bebauungsplan auf mögliche Beeinträchtigungen aufmerksam zu machen.</p> <p>Dieser von den Sennestädter Parteien getragene Antrag ist dafür geschaffen und im übrigen auch gesetzeskonform. Denn ähnliche Einschränkungen haben Sie auch im Bebauungsplan an der Petristraße in Biele-</p>	<p><i>Dem Hinweis wird nicht stattgegeben.</i></p> <p><i>Eine diesbezügliche Einschränkung ist durch die Wahl der Art der Nutzung GI gegeben.</i></p> <p><i>Die Problematik ist dargestellt, entfaltet aber keine planungsrechtlichen Auswirkungen da die Grenzwerte auch durch Nachbarn eingehalten werden müssen. Auch durch einen Wechsel vorhandener Industriebetriebe sind Rahmenbedingungen einzuhalten aber auch deren Vorprägung zu beachten. Die Stadtverwaltung ist ohnehin sensibilisiert und jede Ansiedlung wird und muss die Rahmenbedingungen für die eigene Nutzung sondieren.</i></p>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			feld formuliert.				
			5. Stellungnahmen der Firma Tweer Die Stellungnahmen der Firma Tweer auf den Seiten 68 — 89 wollen wir hier nicht weiter kommentieren, weil die Abwägungsvorschläge gebetsmühlenartig wie folgt wiederholt werden. „Der Hinweis wird entgegen genommen“.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
			Ob wir hier schreiben oder in Peking fällt ein Sack Reis um, das ist vom Informationswert wohl kein Unterschied. Es heißt dann einfach: „Der Hinweis wird entgegen genommen“ und das war's dann. Bis auf eine Ausnahme: Auf Seite 79 im vorletzten Absatz steht als Änderungsvorschlag „Die Messstellen werden geschützt“. Da nehmen wir die Stadt Bielefeld beim Wort.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			
			Wir haben geschrieben, wir haben geredet, Sie haben uns Glauben lassen, dass unsere berechtigten Belange Berücksichtigung finden. Wir stellen fest, außer Stellungnahmen, deren Wert zweifelhaft ist lesen wir nur immer wieder „Der Hinweis wird entgegen genommen“ und sonst nichts. Wenn das alles ist, hat Ihre Verbindlichkeit uns schwer enttäuscht und wenn die Vorlagen, so wie sie jetzt sind, in der BZV Sennestadt und anschließend im Stadtentwicklungsausschuss abgesehnet werden, dann wissen	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>  <i>Berechtigte Belange wurden hinreichend berücksichtigt oder sind abgewogen worden.</i>			

Nr.	Bürger <small>(bei Privatpersonen anonymisiert mit Angabe der Anzahl der Unterschriften oder Einreicher)</small>	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Auswirkungen		
					Plan	Textf.	Begr.
			wir, wer für unsere Sorgen kein Ohr hat.				
Erneute befristete Beteiligung mit eingeschränkter Betroffenheit Betroffenenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 S. 4 BauGB / Schreiben vom 15. September 2016							
3.8.	Vorhabenträger Alpha Industrial GmbH & Co. KG	16.09.16	Im Namen und in Vollmacht des Vorhabenträgers können wir Ihnen mitteilen, dass wir mit den geplanten Festsetzungen, insbesondere auch mit den Änderungen der Festsetzungen aufgrund der Anregungen während der Offenlage einverstanden sind.	<i>Der Hinweis wird entgegengenommen.</i>			